



Vierter Abschnitt.

Die Universität Marburg in der Zeit ihrer Verwaltung durch die Darmstädter Linie (1624—1649).

I.

Das akademische Leben der Zeit, die wir nunmehr zu betrachten haben, spielt sich auf dem furchtbaren Hintergrunde des großen Krieges ab. Mehr als einmal griff das Schicksal in die stille Lehrtätigkeit der Marburger Universität ein, durch den Lärm der Waffen oder durch die unheimliche Begleiterin des Krieges, die Pest; mehr als einmal schien es, als ob die Hochschule sich von den schweren Schlägen nicht wieder erholen werde, aber dennoch hielt sie sich bis in die letzten Zeiten des Krieges. Denn in stiller, unablässiger Arbeit waren die akademischen Lehrer bemüht, die Zerstreuten wieder zu sammeln, die Verzweifelnden aufzumuntern, um die Lehranstalt nicht untergehen zu lassen. Es verdient mehr als bisher der Vergessenheit entrissen zu werden, dieses schlichte Heldentum, mit dem die Professoren unter den übelsten persönlichen Verhältnissen, ohne Gehalt, die Ehre ihrer Hochschule und die Treue zum Landesherrn — namentlich in der bösen Zeit des Hessenkrieges — hochhielten. Die blutigen Bilder und die Verwilderung, die man überall in Deutschland erblickte, blieben freilich in dieser Zeit nicht ohne Wirkung auf die Bürger der Gelehrtenrepublik: der Student verfiel mehr und mehr in Roheit; die wüsten Schilderungen des Pennalismus auf deutschen Hochschulen, wie sie in zeitgenössischen Schriften uns gezeichnet sind, fanden auch in Marburgs Mauern ihr Urbild. Aber daneben — was dort übersehen wird — finden

wir rüstigen Studieneifer bei Lehrern und Schülern, fleißiges Streben nicht nur nach der Beherrschung des Kanons des überlieferten Wissens, sondern, dem Zuge der Zeit entsprechend, auch nach praktischer Anwendung des Gelernten im Leben und nach der Erschließung neuen Wissens. Denn alle Universitäten sind damals in langsamer Wandlung begriffen; schon erhebt sich ein Widerstand gegen die steifen Formen scholastischen Wissenschaftsbetriebs und ein bescheidener Keim des Modernen.

Glänzend kann man diese Periode im Leben der hessen-darmstädtischen Landesuniversität nicht nennen; welcher deutschen Hochschule könnte man in dieser unglücklichen Zeit dieses Epitheton beilegen? Trotz der immer noch hervorragenden Bedeutung der Theologenfakultät hielt Marburg damals nicht den Vergleich mit der ersten Gießener Zeit aus. Aber nach Kräften suchte man sich der Gießener Vorgänger würdig zu erweisen und der Tradition, die sich an Marburgs Namen knüpfte, keine Unehre zu machen. Und so nimmt die Universität unter ihren Schwestern eine angesehene Stellung ein bis in die Zeit, da die Kriegsstürme ihr fast völliges Schweigen auferlegten¹. Zu den glänzendsten Vertretern ihrer Lehrerschaft ist neben den Theologen Feurborn und Hanneken der als satirischer Schriftsteller später berühmt gewordene Joh. Balth. Schuppius aus Gießen, Professor der Eloquenz in Marburg, zu rechnen. Das Studium der Redekunst, die für den Juristen wie für den Theologen unentbehrlich war, nahm durch diesen vorzüglichen Kopf und warmherzigen Menschen einen großen Aufschwung. Neben diesem Zweig erfreute sich der besonderen Fürsorge des Landesherrn unter anderem das Studium der modernen Sprachen, das auf vielen Hochschulen jener Zeit, auch vorher in Gießen, stiefmütterlich behandelt wurde. Auch in den Kreisen der Universität besaß man Weitblick genug, die Erlernung der neueren Sprachen den Juristen in erster Linie zu empfehlen². Hierin und in dem vermehrten Betrieb der ritterlichen Künste, der wohl in Verbindung mit der fürstlichen Hofschule zu Marburg stand, machte sich die stärkere Betonung höfischer Bildung geltend, die in der Tendenz der Zeit lag.

Gehen wir nun auf einzelne hervorragende Ereignisse der Universitätsgeschichte in unserem Zeitraum ein!

Noch in die ersten Jahre vor dem Abschluß des hessischen Hauptvertrages fällt der hundertste Jahrestag der Universitätsstiftung. Am 30. Mai 1527 hatte das akademische Gemeinwesen seinen Anfang genommen³; jetzt, da der Jubiläumstag sich nahte, lag es Landgraf Georg sehr am Herzen,

¹ Marburg übertraf in gewisser Hinsicht Jena, wie folgende Äußerung aus Jena von 1630 beweist: „Hiesige universität ist so wohl mit professoribus als auch studiosis, welche in ziemlicher frequentz alhier, dermaßen versehen, daß sie der Marburgischen dießfalls wenig nachgeben wirdt, mit der Cöllischen aber ratione studii juridici, auch anderer commoditäten, exercitien und civilitäten wegen im wenigsten nit zu vergleichen . . . ist“ (Buchwald in Zeitschr. f. Kulturgesch. V [1898], 165.)

² Univ. Marburg an Landgraf Georg, 1638 Sept. 3, Kzt. UAG, S. VI, 7, 1607/40.

³ Catal. stud. I, 1.

sich der Universität, obgleich über ihre Zukunft noch die Verhandlungen schwebten, als gnädiger Beschützer zu zeigen, und so ging er gern darauf ein, als die Professoren zu Anfang des Jubiläumsjahres das bevorstehende Fest in Erinnerung brachten⁴. Nach Sitte und Brauch, wie es auf Deutschlands hohen Schulen üblich sei, sollte das Fest begangen werden; der Entwurf für die Festlichkeiten, vom Senate beraten, fand die fürstliche Genehmigung. „Ein zwar enges, stilles und eingezogenes, jedoch aber danckbares festum saeculare“ sollte es nach des Landgrafen Willen werden⁵; er selbst stiftete einen Teil der Kosten⁶.

Zur Teilnahme am Feste traf Landgraf Georg mit seiner Gemahlin, seinen Brüdern Heinrich und Friedrich und reichem Gefolge, worunter die Grafen von Erbach und Leiningen, in Marburg ein. Den ersten Festtag, den 30. Mai⁷, begann man mit einem Festgottesdienst in der Stadtkirche, wobei der Superintendent Herdenius die Predigt hielt und musikalische Darbietungen die Feststimmung des zahlreichen Publikums erhöhten. Sodann begaben sich die Herrschaften unter Vorantritt der Hofbediensteten, gefolgt von den Professoren und Studenten in feierlichem Zuge nach dem Kollegium an der Lahn, wo nach musikalischem Vorspiel der Rektor Jakob Müller, Professor der Medizin und Mathematik, die Festrede hielt. Nach dem Dank gegen Gott, der Hervorhebung der kaiserlichen und landesherrlichen Wohltaten — wobei das Universitätsprivileg Karls des Fünften aus dem Original durch einen Notar feierlich verlesen wurde — gab Müller einen Überblick über Entstehung, Wachstum und Zustand der Hochschule. Nachher verfügte man sich aufs Rathaus zum Festessen, das der Landgraf gab; hier wurde der Universität durch den fürstlichen Kanzler Anton Wolff von Todenwarth ein reich mit Emblemen und Bildern geschmückter silberner, teilweise vergoldeter Pokal überreicht⁸. Auch silberne Denkmünzen wurden verteilt, die der Landgraf zu dem Feste hatte schlagen lassen⁹.

⁴ Catal. stud. IV, 189f.

⁵ Landgraf Georg an Liebenthal, 1627 März 16, Kzt. StAD, Univ. 8.

⁶ Catal. stud. IV, 191. Außer diesem vom Rektor stammenden Bericht vgl. besonders Winckelmann, Beschreib. d. Fürstent. Hessen u. Hersfeld (1697), 449. Hartmann, Hist. Hassiaca II (1742), 599, benutzt den Catalogus. — Im StAD, Univ. 8, liegen sieben Festpredigten aus verschiedenen hessischen Orten aus Anlaß des Jubiläums.

⁷ Über das Datum könnte man im Zweifel sein (trotz der Angabe 30. Mai auf den Denkmünzen), denn sogar dem Rektor ist ein Irrtum beim Eintrag ins Matrikelbuch untergelaufen; er schreibt: *i. Juni* (ihm folgt Hartmann: *ii. Juni*, nämlich neuen Stils). Ein Originalbrief von Herdenius macht das Datum 30. Mai unzweifelhaft; er schreibt am 31. Mai an Dieterich (Cgm. 1258, Bl. 321): „Gestern hat man die 100jährige jubelgedechtnus fundatae hujus academiae gehalten, und ist u. g. f. u. her mit dero gemahlin, jungen hern und schwestern etc. selbst in der kirchen me concionem habente, wie auch in dem auditorio und auf dem rathhauß bey dem prandio, so s. f. gn. abgethan, gewesen“.

⁸ Die Aufschrift steht in Ayrmanns Sammelband (StAD), Bl. 31—32. Der Becher ist jetzt im Besitz der Universität Gießen.

⁹ Vgl. ebd., Bl. 33. Abbildung der Münze in der Historie der Gelehrtheit derer Hessen, 1727 trim. II, und bei Laverrenz, Medaillen u. Gedächtnismünzen d. deutschen Hochschulen II (1887), Tafel XXVII, No. 99, vgl. S. 44f.



Johann Balthasar Schupp
Professor der Eloquenz und Geschichte
1610 - 1661.

Am nächsten Tage wurden zwei Theologen¹⁰ und drei Juristen zu Doktoren promoviert, am folgenden vierzehn Kandidaten der Philosophie zu Magistern; beide Male ließ sich der Landgraf vertreten, bei den Doktorpromotionen auch sein Oheim Philipp von Butzbach. Eine Reihe Festreden von Steuber¹¹, Kempf, Bachmann — letzterer redete „versweis“ — und ein Festgottesdienst mit einer Predigt Feurborns gaben den nächsten Tagen noch ihren feierlichen Anstrich.

Zu diesem Feste hatte der Landesherr seine Universität mit einem ganz besonderen Geschenk erfreuen wollen, nämlich mit dem Privilegium der Comitiva, der Würde eines kaiserlichen Hofpfalzgrafen, die von dem jeweiligen Inhaber des juristischen Dekanats geführt werden sollte. Dieses damals schon in vielen Händen befindliche Vorrecht¹² bestand in der Befugnis, Notare zu ernennen, zu legitimieren, Emanzipationen usw. auszusprechen, gekrönte Dichter zu kreieren, Wappenbriefe zu verleihen usw.

Im März 1627 schrieb Landgraf Georg an seinen Gesandten in Wien, Liebenthal¹³, er beabsichtige, die Universität zu ihrem Jubiläum, diesem seltenen „und vielleicht vor ende der welt nicht mehr erscheinenden festo“, mit einem unerwarteten Gnadenbrief zu überraschen. Rudolf II. habe einst dem jeweiligen Dekan der Rostocker Juristenfakultät die Würde eines comes palatinus erteilt; Marburg aber habe ebenso berühmte Juristen lange Zeit hindurch gehabt (es werde behauptet, daß Juristen, die dreißig Jahre doziert hätten, ipso jure comites palatini würden), verdiene also dieselbe Gunst. Liebenthal möge sie für Marburg zu erlangen suchen und die Sache vertraulich mit dem Reichshofratspräsidenten v. Stralendorf besprechen. Nach gutem Erfolg wird dem Gesandten eine besondere Gnade versprochen. Bei der Ausführung des Auftrages ergaben sich jedoch Schwierigkeiten¹⁴, und es erwies sich als unmöglich, das Privileg noch als Festgeschenk zum Jubiläum

¹⁰ Nämlich der neue Superintendent für Gießen, Joh. Dieterich, und der Theologieprofessor Meno Hanneken.

¹¹ Steuber hat, wie er an Dieterich schreibt (Cgm. 1259, Bl. 319), „aller professorum theol. Marp. u. Giss. leben kürztlich memoriter erzehlet“.

¹² Es wurde besonders an verdiente Juristen verliehen; auch Anton Wolff v. Todenwarth und Vultejus wurden persönlich damit begnadet. Vgl. übrigens Schröder, Rechtsgeschichte³ (1898), 481.

¹³ 1627 März 16, Kzt. StAD, Univ. 8.

¹⁴ Liebenthal an Landgraf Georg, 1627 April 17, Wien (Or. a. a. O.): Derartige Sachen könnten leider nicht unmittelbar im Geheimen Rat vor den Kaiser gebracht werden, sondern gehörten vor den Reichshofrat. Stralendorf glaubt, daß Landgraf Georg das Gewünschte „propter singularia merita domini patris“ erlangen werde, kann sich aber des Rostocker Falles nicht erinnern. [In Rostock hatte seit 1582 der jedesmalige juristische Dekan die Komitive, vgl. Krabbe, Die Univ. Rostock (1854), 692.] Ingolstadt sei mit einem solchen Begehren abgewiesen worden. [In Wahrheit hatte Ingolstadt dieses Privileg 1623 erhalten, vgl. Prantl, Gesch. d. Lud.-Max.-Univ. I (1872), 411.] Die Sache soll in den Hofrat gebracht werden. Taxe 400—500 Reichstaler, „und wehre solchs privilegium perpetuum propter novitatem et raritatem in academiis woll werth“.

zu erlangen. Ja, die Sache blieb sogar noch einmal fast zwei Jahre liegen, bis der Landgraf sie wieder in Gang brachte¹⁵. Im April 1629 erinnert er daran, daß seine Absicht immer noch bestehe, die Universität „mit einer guten ohnverseheneu neuen zeitung“ zu erfreuen und sie „durch ohnvermuthete vorlegung eines dergleichen kays. gratialbriefs unserer fürstväterlichen annai-gung und clementz“ zu versichern; er ermahnt, die Angelegenheit weiterzu-treiben, sie aber höchst geheim zu halten, damit auch niemand „hieraußen lands“ davon erfahre¹⁶. Da Stralendorf die Sache unterstützte, konnten die hessischen Gesandten bald „fröliche zeitung“ in Aussicht stellen; noch verzögerte ein Unwohlsein dieses Gönners die Bewilligung¹⁷; endlich unter dem 24. Nov./4. Dez. 1630 wurde die Urkunde ausgestellt. Die Publikation verschob Landgraf Georg zunächst „auf friedlichere Zeiten“; erst 1632 kam das Privileg unter Bedeckung von vier Musketieren in Marburg an und wurde bei der Lectio legum Anfang Juli promulgiert. Der derzeitige Dekan der Juristenfakultät, Vizekanzler Nesenus, erhielt als erster die Würde des comes palatinus¹⁸.

Das Jubiläum und diese Vermehrung der akademischen Privilegierungen, wovon man sich eine Hebung des Ansehens für die Hochschule versprach, sind die beiden Lichtblicke in dem düstern Bilde, das die äußere Geschichte der Universität in diesem Zeitraum darbietet. Schon im Jahre nach der Publikation der Komitive begann die Leidenszeit: die Pest brach in Marburg aus.

Wie wir in der Gießener Zeit sahen, pflegte dieser unheimliche Gast alle zwei Jahre das Hessenland heimsuchen; die Kriegsläufe, besonders die Einquartierung, mögen dann die Gefahr noch vermehrt haben. Schon 1625 hatte einmal Landgraf Ludwig genehmigen müssen, daß die Studenten sich bis auf weiteres vor der Pest von Marburg nach Gießen oder sonstwohin flüchteten¹⁹. Auch im Sommer 1629 herrschte Pest und Dysenterie in Marburg, so daß man an Flucht dachte²⁰.

Zu einer völligen Verlegung der Universität, die monatelang dauerte, kam

¹⁵ An Liebenthal und J. J. Wolff, 1629 April 25, Kzt. ebd.

¹⁶ Für die Universität war es freilich schon keine Überraschung mehr, vgl. Catal. stud. XV, 5.

¹⁷ Versch. Gesandtschaftsberichte a. a. O., ein Schreiben vom 10./20. Juni 1629, StAD, Gesandtsch. 47.

¹⁸ Die Urkunde ist im Einzeldruck erschienen, abgedruckt auch in M. B. Valentini, Privilegia studiosorum Gissensium (1720), 17—24. — Landgraf Georg an die Juristenfakultät, 1632 Juni 25, an den Rentmeister zu Gießen, v. gl. T., StAD, Univ. 8. Catal. stud. XV, 29.

¹⁹ An Wolff v. Todenwarth, 1625 Nov. 20, StAD, Korr. Wolffs. In jenen Tagen starb Helfr. Gerlach, Beisitzer des hess. Hofgerichts, mit seiner ganzen Familie an der Pest. Catal. stud. IV, 176.

²⁰ Univ. Marburg an Landgraf Georg, 1629 Juli 29, Kzt. UAG, S. XXIa. Vgl. Catal. stud. XV, 9.

es jedoch erst 1633²¹. Schon im Sommer hatte die schleichende Krankheit sich gezeigt, und im Herbst sollte sie auch aus den akademischen Familien ihre Opfer fordern. Im August hatte man im Senat beraten, wie man den Studenten, wenn sie erkrankten, Krankenpfleger stellen könne. Aber die Seuche nahm zu; wie sehr sie gewütet hat, geht aus der Angabe der akademischen Annalen hervor, daß während dieser Pestzeit in dem kleinen Marburg fast 400 Todesfälle vorkamen. So richteten Rektor und Senat wohl bereits im August die Bitte an den Landesherrn, nach Grünberg auswandern zu dürfen; die Kosten des Aufenthalts in der Fremde sollten dem „Geistlichen Landkasten“ entnommen werden²². Als die Genehmigung eintraf, daß die Professoren nach Belieben auswandern dürften, zog man Anfang Oktober hinweg: der Rektor Steuber, Vizekanzler Nesenius, die Professoren Kornmann und Braun wählten denn auch Grünberg zu ihrem Zufluchtsort, Vultejus flüchtete mit dem Hofgericht nach Kirchhain, andere nach Wetter und Fronhausen, die meisten jedoch zogen nach Gießen, während drei Professoren in Marburg zurückblieben. Bald aber wurden, um die akademische Tätigkeit zu ermöglichen, die in Grünberg weilenden und die übrigen Professoren auch nach Gießen berufen, und am 1. November beschloß man dort, weil kein öffentliches Gebäude für die Vorlesungen zur Verfügung stand²³, daß jeder in seiner provisorischen Wohnung lesen solle. Theologische und Gradualdisputationen sollten in der Kirche, philosophische im Rathaus stattfinden. Zugleich wurde dem Rektor der ihm zukommende Sitz in der Kirche zugewiesen. Die Szepter, Statutenbücher, Pokale ließ man von Marburg holen. Im Hause des scheidenden Rektors fand im Januar die Rektorwahl statt, die feierliche Einführung des neuen Oberhauptes aber in dem großen juristischen Auditorium des ehemaligen Universitätsgebäudes.

So richtete sich die geflüchtete Universität ein, so gut es gehen wollte; die Studenten scheinen sich ziemlich zahlreich eingefunden zu haben, und bald begannen wieder die Reibereien zwischen ihnen und den Soldaten der Besatzung, so daß die Behörden bedauerten, keinen Karzer zur Verfügung zu haben²⁴. Landgraf Georg, der selbst in Gießen Wohnung genommen hatte, und sein Kanzler Anton Wolff taten alles, um der Universität über die Zeit des Exils wegzuhelfen²⁵. Durch ihre Fürsorge und Teilnahme gestaltete sich die Promotion, die im März 1634 in Gießen gefeiert wurde, zu einem glänzenderen Schauspiel, als in Marburg und Gießen jemals gesehen worden war. Der

²¹ Ausführlich handelt darüber Catal. stud. XV, 45f., 49, über die Promotion in Gießen 55.

²² Univ. Marburg an Landgraf Georg, 1633 Sept. 1, Kzt. UAG, S. XX1a. Nach Catal. stud. wäre die Genehmigung bereits XI. Kal. Sept. erfolgt, was auf eine falsche Datierung des eben angeführten Konzepts schließen läßt.

²³ Landgraf Georg bewohnte während seines Aufenthaltes in Gießen das Collegium Ludovicianum.

²⁴ Catal. stud. XV, 40, 46. — ²⁵ Ebd. 50, 55.

große Hörsaal der ehemaligen Gießener Hochschule war auf Befehl des Landesherrn reich geschmückt; der Landgraf nahm mit seiner Gemahlin und seinen Räten an dem akademischen Akt von Anfang bis zu Ende teil. Promoviert wurden zwei Theologen und zehn Juristen²⁶, eine seltene Anzahl für eine Promotion. Die Promotoren erbaten die potestas promovendi nicht vom Vizekanzler, sondern, was die Feierlichkeit noch erhöhte, vom Landesherrn unmittelbar, worauf sie der Vizekanzler, zur Linken des Fürsten stehend, erteilte. Am Schluß ließ der Landgraf durch zwei seiner Räte den Neugraduierten seinen Glückwunsch aussprechen und der Universität zwei vergoldete und mit Inschriften gezierte Pokale überreichen.

Nach diesem Fest, dessen Ruf weithin sich verbreitete²⁷, beschloß die Marburger Universität, da die Pestgefahr vorbei war, ihren Sitz wieder aufzusuchen. Sie erholte sich erstaunlich schnell, und neuer Studieneifer erfüllte die Lehrer und Studenten²⁸. Doch schon im folgenden Herbst begann von neuem die Seuche aufzutreten, viele Studenten verließen die Stadt, aber die Universität sah sich genötigt, auszuharren, da eine Auswanderung wegen der umherstreichenden Scharen des Kriegsvolkes zu gefährlich erschien. Der äußerste Notfall, wofür eine Flucht nach Kirchhain oder Wetter geplant war, trat zum Glück nicht ein; die Pest ließ nach. Aber auch die folgenden Jahre brachten wieder Heimsuchungen durch die Seuche, so 1635, 1637, wahrscheinlich auch 1641²⁹.

Jetzt aber geriet die Universität auch durch die kriegerischen Verwicklungen in Bedrängnis. Landgraf Georgs Politik war, durch Vermittlung alles zum besten zu kehren, dabei aber nach Möglichkeit neutral zu bleiben und die Rücksicht auf den Kaiser nicht außer acht zu lassen. Sein Land wurde natürlich von keiner der streitenden Parteien geschont.

Zunächst gerieten die finanziellen Verhältnisse der Universität in Unordnung. Die Naturallieferungen und Zinszahlungen aus dem ausgesogenen Lande stockten, und auch von Kriegssteuern blieb die Universität nicht verschont³⁰. So war denn meistens die Kasse leer, und die Universität war genötigt, Schulden zu machen³¹. Dazu nahm die Unsicherheit auf dem flachen

²⁶ Darunter als Dr. theol. der spätere Prof. phys. Schragmüller, als Dr. jur. die späteren Prof. jur. Walther und Tülsner.

²⁷ Prof. Dorsche in Straßburg an Hanneken, 1634 Mai 7: „Felix atque intemeratus tuus reditus, quo post declinatam pestem Gissae commorati Marpurgum incolumes illaeseque rediistis, gratulationibus bonisque votis honorandus est. Memorabile fecit exilium suum Catta et cata academia doctorali promotione numerosa atque celebri. Si sic perennabit, vos uni doctorum virorum raritati medebimini“. Seelen, *Deliciae epistolicae* (1729), 108. — ²⁸ Catal. stud. XV, 49.

²⁹ Vgl. die Akten UAG, S. XXIa; über zeitweilige Einstellung der Vorlesungen wegen der Pest 1635 ein Schreiben Landgraf Georgs, UAG, S. Cod. resc. III, 741. Besonders die Verpflegung erkrankter Studenten machte Schwierigkeiten, da die Barbieri sich dessen weigerten; daher lagen 1637 zwölf Studenten ohne Pflege krank.

³⁰ Vgl. Catal. stud. XV, 6f., 44, 51. — ³¹ Catal. stud. XV, 49f.

Lande zu, und es war schon nicht mehr möglich zu verreisen, ohne handfeste, bewaffnete Bedeckung mitzunehmen. Bald aber näherte sich die Kriegsgefahr der Musenstadt selbst³². Das Heranrücken des schwedischen und niederhessischen Heeres unter Landgraf Wilhelm und Alexander Leslie im Frühsommer 1636 versetzte die Marburger in große Aufregung. Schon im Mai hatte die Universität drei Kisten mit Urkunden und ihre Wertsachen geflüchtet³³; im Juni rückte die Armee heran zum Entsatz des von den Kaiserlichen hart bedrängten Hanau. Auf dem Hin- und Rückmarsch hatte das darmstädtische Gebiet schwer zu leiden, besonders aber auf dem letzteren, da man bemerkt hatte, daß Landgraf Georg der kaiserlichen Partei zuneigte. Grausam verfahren die Krieger gerade in der Marburger Gegend, obgleich Landgraf Wilhelm das Land schonen wollte. Auch den Universitätsvertretern, die zusammen mit der städtischen Behörde um Schonung nachsuchten, trat Leslie rauh und abweisend entgegen; doch entging Marburg auf Fürbitte Wilhelms und Landgraf Johanns von Darmstadt der Plünderung³⁴. Viele Angehörige der Universität hatten sich, obgleich ihnen das feste Marburger Schloß zur Verfügung stand, in die Festung Gießen geflüchtet. War auch das Schlimmste abgewendet, an der ungeheuren Kriegsschatzung von 100000 Reichstalern, die dem Lande auferlegt war, mußte die Universität mitzahlen. Die Mitglieder der Hochschule schossen zusammen — die Studentenschaft ging frei aus, vermutlich aus guten Gründen — und erlegten ihren vollgemessenen Anteil³⁵, obgleich es den Professoren schwer genug wurde³⁶. Als die Zahlung jedoch im Lande nicht rasch aufgebracht werden konnte, ließen die Schweden neben andern hessischen Notabeln auch den Professor Breidenbach als Geisel verhaften und, wie es scheint, längere Zeit festhalten³⁷.

³² Schon 1631 glaubte man sich bedroht, Catal. stud. XV, 26.

³³ Empfangsschein UAG, S. XXI, 2. Catal. stud. XV, 60.

³⁴ Vgl. Catal. stud. XV, 60; Theatrum Europaeum III, 666; Rommel VIII, 418. Über die Lage der Universität erfahren wir einiges aus der Flugschrift „Responsum studenticum, . . . darinnen der . . . Einfall und abscheuliche Thaten, so die Schweden u. deren Associirte im Ober-Fürstenthum Hessen . . . verübet, erzehlet werden . . . durch Amandum a Veritate. Getruckt zu Freistadt bey Moysi Stab“. Die Erlaubnis, sich im Notfall auf das Schloß zurückzuziehen, erhielt die Universität durch fürstliches Schreiben v. 21. Juni (UAG, S. XXI, 2, wo auch Befehl an den Schloßkommandanten v. Büнау). — M. B. Valentini benutzt für seine Darstellung (Declamationum panegyri. δεκάς [1701], 61 ff.) den Catal. stud.

³⁵ Responsum stud., 30f. Hiernach hätte die Universität ihre Quote mehr als doppelt erlegt.

³⁶ Prof. Schragmüller, zurzeit in Gießen, an seinen Schwager Dr. Heilmann in Marburg, 1636 Juni 25: Bittet für ihn 13½ Rthr. Kontribution, die jeder Professor zahlen muß, vorzulegen. UAG, S. VI, 7, 1607/40. Vgl. auch die Äußerung Feurborns im folgenden.

³⁷ Breidenbach an Rektor Hanneken, 1637 Juni 1. Or. und andere Korrespondenzen, UAG, S. XXI, 2. Responsum stud., 8ff. — Einige Äußerungen Feurborns über jene Not mögen hier Platz finden. An Hoe von Hoenegg schreibt er (30. Juli 1636, Hdschr. 115 d. Gießener Univ.-Bibl., Bl. 454): „Quot pericula, depraedationes, violentas

Auch nach dem Abzug des Heeres bekam die Universität die Unbilden des Krieges zu fühlen. Die Besatzung der Stadt, unter dem Kommando des Oberstleutnants v. Bünau stehend, erlaubte sich Übergriffe, wobei freilich auch die akademischen Bürger nicht unschuldig gewesen sein werden. So kam es wiederholt zu Schlägereien zwischen Studenten und Soldaten, so daß der Landgraf Frieden stiften mußte³⁸.

Beim nächsten Anrücken der Schweden 1639 dachte man wieder an eine Verlegung der ganzen Universität nach der Festung Gießen³⁹. Doch gelang es, einen Schutzbrief von der Krone Schweden zu erwirken⁴⁰, und so konnte die Auswanderung unterbleiben, wenn auch freilich jede dieser Bedrohungen Anlaß zu einer Flucht von Studenten gab⁴¹, von denen wohl immer nur ein Teil wiederkam. Auch das plötzliche Herannahen der französisch-weimarischen Völker im Winter 1639 auf 1640 brachte die Universität in Gefahr, da eine Flucht der Jahreszeit wegen nicht angängig war⁴². Zum Glück hatten die Bemühungen des Landgrafen Georg und der Kasseler Landgräfin-Regentin den Erfolg, der Universität und ihren Besitzungen Sicherheit zu verschaffen⁴³. Im Laufe des Jahres kam die Hochschule auch noch in den Besitz von Schutzbriefen (Salvanguardia) des Herzogs von Longueville und des Generals Baner⁴⁴.

stuprationes et exactiones aliasque crudelitates, ut ita loquar, a Suecico et Cassellano exercitu Hanoviam ab obsidione liberante nostra haec patria passa sit, id, proh dolor, plus satis patet. Laus autem et gloria perennis sit Deo, quod nos a πανολεθρία hucusque praeservarit“. Genaueres teilt er Dieterich mit (22. Juli 1636, Cgm. 1258, Bl. 98). „Ach in wie viel tausent engsten und nöthen sind wir alhie durch der Schwedischen und Unterhessischen (so Hanauw entsetzet) durchzug gerathen gewesen! Dz gantze land (wenige stätte außgenommen) ist ausgeplündert und hat zu verhütung mehrerer plünderung 100000 rthlr. geben müssen, darauff 22000 rthlr. schon erlegt sind. Und haben adeliche und andere ehrliche zu Cassel sich befindende leute mit sich genommen zu geisseln, bieß sie den rest gelts empfiengen. Die hiesige universitet hat ein grosses geben müssen. Es laufft mir allein an gelt, meel, brot und an schaden, der mir in den gerten und sonsten zugefuegt worden ist, uber 100 rthlr.“

³⁸ Catal. stud. XV, 60. Daß man in Universitätskreisen die Tapferkeit der Besatzungstruppen nicht sehr hoch schätzte, bezeugt die Benennung „galeati lepores“, womit sie vom Rektor in den amtlichen Annalen belegt werden.

³⁹ Landgraf Georg hatte schon Transportwagen dazu angewiesen (an Univ. Marburg, 1639 Aug. 7, Or. UAG, a. a. O.).

⁴⁰ Gedruckte Exemplare m. Dat. 1639 Dez. 14: StAD, Univ. 8, u. UAM, III, 31; erneuert 1643 Nov. 4, UAM, a. a. O.

⁴¹ Vgl. Schupp, Lehr. Schr. II, 514, d. Ausg. v. 1719. Der Verfasser der in Anm. 44 erwähnten Schrift an Königin Christine läßt die Universität klagen:

„Hei mihi! jam pridem fines hos urget egestas,
Jam mihi pro fama pene parata fames.
Jam studiosa cohors et docta corona recessit,
Orba feror, nuper quae modo mater eram!“

⁴² Korrespondenzen v. Januar 1640, UAG, a. a. O.

⁴³ Theatrum Europaeum IV, 196; Rommel VIII, 573, 579.

⁴⁴ Vgl. Rommel VIII, 573, Anm. 78. Drucke UAM, III, 31. Auch in Landgraf Johanns (Bruders von Landgraf Georg, in kaiserlichen Diensten) Namen wurde bei

Die Universität verbrachte — soweit wir aus dem lückenhaften Material ein Urteil gewinnen können — die nächsten Jahre in leidlicher Ruhe, da es ihr gelang, unter Berufung auf erteilte Schutzbriefe Schonung zu erhalten⁴⁵; auch von der Königin von Schweden⁴⁶ und dem niederhessischen General Geyso⁴⁷ sind solche in diesen Jahren erteilt worden. Man kann sagen, daß der Rinteler (früher Gießener) Professor Gisenius recht hatte, wenn er 1641 die Universität Marburg wegen ihrer verhältnismäßig günstigen Lage beglückwünschte⁴⁸. Freilich werden ja, so sagt er, auch in Marburg keine Gehälter mehr bezahlt, aber man könne doch für die Zukunft darauf rechnen, was in Rinteln nicht der Fall sei.

Erst 1645 wurde die Universität wieder aus ihrer Ruhe aufgeschreckt. Ein Königsmarcksches Korps machte am 29. Mai einen Angriff auf Marburg, nahm und plünderte die Vorstadt Weidenhausen. Dem Gesandten der Universität wurde — trotz aller früheren Versicherungen — der nachgesuchte Schutz nicht zugestanden, weil der schwedische Führer hoffte, so einen Druck auf die Stadtbehörde ausüben zu können⁴⁹. Zum Glück hielten sich die Schweden nicht lange auf, und so kam die Universität noch glücklich durch.

Anders wurde es im Herbst desselben Jahres, als der offene Krieg zwischen den Linien Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt zum Ausbruch kam. Was die Hochschule von da ab zu leiden hatte, und wie sich ihr Schicksal in den folgenden Jahren gestaltete, wird im Zusammenhang im letzten Abschnitte geschildert werden.

Baner für die Universität unterhandelt (Landgraf Johann an Univ. Marburg, 1641 Jan. 5, Or. UAG, a. a. O.). Die Universität wollte selbst etwas zu ihrem Schutze beitragen und richtete daher an die maßgebenden Persönlichkeiten gedruckte Carmina mit Lobeserhebungen und Bitte um Schutz für sich und die Stadt. Von 1640 liegen mir solche Schriften vor: an die Königin von Schweden, den Herzog v. Longueville, Graf Guébriant, Baner, Salvius, Graf W. O. v. Nassau, J. B. v. Ehmen, Reinh. v. Rosen, sowie an Erzherzog Leopold Wilhelm. Den Herzog von Longueville wollte die Hochschule auch 1641 durch eine lateinische Epistel und ein gedrucktes Carmen freundlich stimmen, wogegen aber Landgraf Georg Bedenken hatte (Landgraf Georg an Univ. Marburg, 1641 April 14, Or. a. a. O.). Doch steht auch in der Universitätsrechnung 1642 ein Posten für „Carmina so in anno 1642 denen kriegsobristen geschickt worden“.

⁴⁵ Akten UAG, a. a. O. Die Annalen (Catal. stud.) sind von 1637 ab verloren.

⁴⁶ 1642, Rommel VIII, 650.

⁴⁷ 1643 Dez. 10, UAG, a. a. O.

⁴⁸ Brief an Steuber: Historie der Gelehrtheit derer Hessen 1726, trim. III, 298. — Hier möge auch eine frühere Lobpreisung des glücklichen Geschickes von Marburg erwähnt werden. In der „Frewd- und Glückwüdschung der . . . Univ. Marburg, als sie wieder neun doctores in zweien Facultäten gezeuget, geschrieben an M. Joh. B. Schuppen . . . auß teutschem Hertenzen und liffländischer feder Johannis Witte“ (Marb. 1638) wird die Universität angeredet:

„Wo ist ein Universität,
Die dir gleich und glücklich geht,
Itzo in Teutschland zu nennen?“

⁴⁹ Akten UAG, a. a. O. Der Überfall ist Rommel (VIII, 680) entgangen.

II.

Wenn wir für die Gießener Zeit als einen Grundzug des akademischen Lebens den Kampf gegen Calvinismus, gegen Unionspolitik, im einzelnen gegen Marburg und Hessen-Kassel erkennen konnten, so stehen wir für die Marburger Periode vor veränderten Verhältnissen. Der Gegner war, seitdem man selbst Marburg im Besitz hatte und die Kasseler Linie gedemütigt war, nicht mehr zu fürchten. Die Kasseler Hochschule, die zum Ersatz für das verlorene Marburg einige Jahre später (1633) gegründet wurde, hat nie große Bedeutung erlangt und konnte es auch nicht, da ihr die Universitätsprivilegien — trotz Landgraf Georgs Zusage — nicht erteilt wurden. Die Offensive gegen den Calvinismus, soweit er durch Hochschulen vertreten war, hatte überhaupt seit Heidelbergs Fall in Deutschland fast keinen Gegenstand mehr. Der religionspolitische Streit gegen Kassel wurde allerdings noch einmal durch die „Wechselschriften“ und ihre Beantwortung aufgenommen. Doch kann man nicht sagen, daß außer den Theologen weitere Universitätsangehörige an dem Streite persönlich teilgenommen hätten.

Die Altmarburger Tradition, modifiziert durch Gießener Erfahrungen, wie sie sich in dem Statutenwerk von 1629 ausspricht, gab der Universität ihr Gepräge. Landgraf Georg, der sehr stolz auf seine Universität war, stand in engen Beziehungen zu ihr. Das bestimmte auch ihre Haltung den politischen Fragen gegenüber, zu denen sie Stellung nahm⁵⁰. Allerdings haben wir in dieser Hinsicht wenig Anhaltspunkte, aus denen eine Einwirkung zu erkennen wäre. Des Landgrafen Stellung zum Restitutionsedikt hatte die Folge, daß auf fürstlichen Befehl durch Kommissare, wohl auch aus der Universität, eine Ermahnung zum Übertritt in die Augsburger Konfessionsgemeinschaft an die Reformierten erging⁵¹. Ob diese Auffassung, die nicht die allgemein-evangelische Gefahr, sondern nur die Gelegenheit sieht, den Calvinisten Abbruch zu tun, den Beifall der Universität hatte, steht dahin. Doch möchte ich bezüglich der Theologen die Frage bejahen. Denn als es galt, zu der Frage eines Abwehrbundes, wie er in dem Leipziger Konvent 1631 vorbereitet wurde, Stellung zu nehmen, äußerte sich Johann Dieterich seinem Bruder gegenüber, indem er vermutlich die Meinung auch der Theologieprofessoren wiedergab⁵²: „Wir oberheßische theologen haben nicht die Leipzigsche confoederation simpliciter dissuadirt, sondern nur das einzige, daß man so schlechter dinge die Calvinischen mit eingenommen, ehedan sich dieselben richtig zur ohnverenderten Augspurgischen confession bekennt. Das übrige lassen wir die politicos verantworten“.

Der Religionsgegensatz gegen die verhaßten Calvinisten ist also geblieben. Der gegen die Katholiken macht sich, wie in der Gießener Zeit, wenig

⁵⁰ Doch auch umgekehrt, vgl. unten S 255.

⁵¹ Catal. stud. XV, 11.

⁵² An Konr. Dieterich, 1631 Aug. 14, Cgm. 1257, Bl. 377.

geltend, weil es sich bei der kaisertreuen Haltung des Landesherrn von selbst verbot, ihn scharf zu vertreten. Die versöhnliche Richtung des Calixt fand bei den Theologen Marburgs ebensowenig Anklang wie bei ihren Fürsten⁵³. Wohl aber stimmte man in Marburg, durch die Erfahrung gewitzigt, für einen Zusammenschluß aller lutherischen Universitätslehrer, für eine Art Schiedsgericht bei vorkommenden Streitfragen, wodurch das häßliche Schauspiel eines erbitterten Federkrieges unter Anhängern des gleichen Bekenntnisses vermieden werden sollte.

Bei den Verhandlungen der lutherischen Universitäten nämlich, die auf gemeinsame Maßregeln zur Abschaffung des Pennalismus abzielten, war von Helmstädt her die Anregung gekommen, daß die in diesem Punkte konsentierenden Universitäten in ein Vertrauensverhältnis treten möchten, damit alles „gleich aus einem Mund und aus einer Feder“ dahergehen, Streitigkeiten und Spaltungen aber abgestellt werden könnten⁵⁴. Dieser Vorschlag fand bei den Marburgern nicht nur Anklang, sondern sie formulierten ihn sogar zu einem förmlichen Antrag, den sie bei der in jener Sache ausschreibenden Universität Wittenberg stellten. Freilich fiel dieser Antrag aus dem Rahmen der Unternehmung gegen den Pennalismus ganz heraus; er blieb daher auch ohne weitere Folge, aber er zeigt doch, daß man in Marburg dem Zusammenschluß der Hochschulen lutherischen Bekenntnisses hohe Bedeutung beimaß und ihn zum Besten der Allgemeinheit fruchtbar machen wollte. Im einzelnen beabsichtigte man folgendes: Die lutherischen Kartelluniversitäten verpflichten sich, die in einer ihrer Fakultäten vorkommenden Zwiespältigkeiten, wenn sie nicht von einer Universität beigelegt werden können, privatim den übrigen vorzutragen, um öffentliches Ärgernis zu vermeiden; wenn irgendein Professor auf einer lutherischen Universität in den Schriften eines andern zum Kartell gehörigen etwas findet, was seinen Ansichten nicht entspricht, so soll er ihn privatim und friedlich deshalb angehen oder, wenn damit kein Erfolg zu erreichen ist, andere lutherische Professoren als Schiedsrichter berufen. Diese Maßregeln sollten nur vorläufige Geltung haben, bis auf einem allgemeinen, von den Landesherrn autorisierten Konvent weitere Beschlüsse gefaßt werden könnten⁵⁵.

⁵³ Henke, Georg Calixtus u. seine Zeit II, 1 (1856), 118, 149; II, 2 (1860), 113, Anm. 3, 125. Vgl. die Ablehnung des „Synkretismus“ bei den Verhandlungen von 1648/49, worüber unten Näheres.

⁵⁴ Mündliche Unterredung wäre freilich das beste. Helmstädt an Wittenberg, 1633 Juni 14. Abschr. StAD, Univ. 9. Näheres über das Pennalkartell an anderer Stelle.

⁵⁵ StAD, a. a. O.: *Monita Marpurgensia* (1636). Der Wortlaut mag hier folgen: „Confoederatae academiae Lutheranae mutuis literis sibi invicem sancte promittant, quod, si forte in ulla facultate sive theologica sive juridica sive medica sive philosophica de ullo puncto dissensiones oriantur, quae unius academiae opera sopiri nequeant, tum socias academias, si rerum gravitas flagitet, privatim consulere omniaque eo dirigere velint, ut publica scandala cum adversariorum tripudio conjuncta mature praecaveantur; quodque si quis professor in ullius confoederati Lutherani libris quippiam arduum reperiat, a quo ipse

Dieser Vorschlag, der sich auf dem gleichen Boden bewegt wie die in derselben Zeit hervortretenden Gedanken an eine kirchliche Oberbehörde für alle Lutheraner zur Schlichtung oder Entscheidung von Streitfragen theologischer Art⁵⁶, geht doch in einer Hinsicht darüber hinaus: er beschränkt sich nicht auf die Theologen, sondern will verbitternde Streitigkeiten auf den wissenschaftlichen Gebieten aller Fakultäten aus der Welt schaffen. Wäre ein solcher Gedanke verwirklicht worden, er hätte nur Nützliches wirken können, womit freilich die Wichtigkeit des Dissenses für den Fortschritt der Wissenschaft nicht verkannt werden soll. Die Wissenschaft im heutigen Sinne steckte ja noch in den Kinderschuhen, und der Streitsucht der Gelehrten wäre doch etwas gesteuert worden.

III.

Als die Universität Marburg vom Hause Hessen-Darmstadt in Besitz genommen wurde, war das in ihr geltende Recht und die für sie maßgebende Satzung nicht in einer Fassung vorhanden. Die alten Statuten des Stifters der Hochschule⁵⁷ hatten sich schon zu seinen Lebzeiten als unzureichend erwiesen. 1559/60 war eine neue Fassung ausgearbeitet worden, zu der 1564 ein weiterer Teil trat⁵⁸. Seitdem war bei Visitationen und anderen Gelegenheiten eine Reihe von fürstlichen Verordnungen ergangen, auch dauernd gültige Senatsbeschlüsse waren hinzugekommen, aber ein einheitliches Gesetzbuch fehlte.

Nummehr war eine Feststellung dessen, was als gültiges akademisches Recht und Gesetz angesehen werden sollte, um so nötiger geworden, als einerseits die Zahl der mit den Marburger Verhältnissen unbekanntenen Neueingetretenen ziemlich groß war, andererseits die Verordnungen der letzten zwanzig Jahre, der Alleinverwaltung durch den Landgrafen Moritz, folgerichtig von Darmstadt nicht anerkannt wurden. Landgraf Ludwig hatte daher dem Professor Mentzer, dessen organisatorische Tüchtigkeit er kannte, schon am 24. März 1626 insgeheim aufgetragen, neue *leges generales* für die Universität zu entwerfen⁵⁹. Die von ihm stammenden Niederschriften wurden nach seinem

dissentiat, de eo ipsum privatim candida fide et pacis studiosissimo animo monere licet, siquae porro subsit, inter privatos parietes pro omni parte [posse?] virili dirimere vel, si hoc pro voto suo obtinere nequeat, etiam alios professores Lutheranos, ad quos decisio suborti dissidii pertineat, in subsidium arcessere velit. Hoc foedus academiae Lutheranae tantisper inter se pie et sincere observare poterunt, usque dum meliora tempora ξὸν θεῶν fluant, quibus ipsae conventum et colloquium, cujus academiae Julia non inutiliter meminit, praevisio magistratus sui consensu instituere deque rebus gravibus et utilibus in honorem Dei, in exaedificationem ecclesiae Christi et in salutem studiosae iuventutis fideliter consultare queant“.

⁵⁶ Vgl. Tholuck, Kirchl. Leben des 17. Jhdts. I (Vorgesch. des Rationalismus II, 1, 1861) 11 f. — ⁵⁷ Hildebrand, 19—28.

⁵⁸ Der letztere bei Hildebrand, 79—91; die Reformation von 1560 steht im alten Marburger Statutenbuch, Hdschr. 33a der Univ.-Bibl. Gießen.

⁵⁹ Kzt. StAD, Univ. 7.

Tode benützt, als die Professoren Steuber und Nesenius die Arbeit weiterführten. Die endgültige Form war 1629 vollendet. Auf ihre Entstehungsgeschichte und die Herkunft der einzelnen Bestimmungen kann hier nicht eingegangen werden. Bemerket sei nur, daß es ein sehr umfangreiches Werk von 113 Titeln war, datiert vom 1. November 1629.

Dieses Gesetzbuch (das nach der Wiederherstellung der Gießener Universität für diese in Geltung blieb) ist eine Hauptquelle für die Kenntnis der akademischen Zustände in Marburg von 1625 bis 1650. Im folgenden werden die Verhältnisse hauptsächlich insoweit dargestellt, als sich Differenzen gegenüber denen der Gießener Zeit ergeben, oder als sich aktenmäßige Belege für die faktischen Zustände beibringen lassen, die zur Illustration jener theoretischen Forderungen dienen.

IV.

Das Corpus academicum umfaßte in Marburg im wesentlichen dieselben Personen wie in Gießen. Auch hier übte das gefreite Corpus eine große Anziehungskraft aus, und so geschah es, daß der Stadtrat einmal 1627 eine Anzahl angeblich der Universität Zugehöriger als seine Untergebenen reklamierte. Es kam zu Verhandlungen mit den fürstlichen Regierungsräten⁶⁰, und das Ergebnis war ein Erlaß des Landgrafen vom 15. Februar 1628⁶¹. Hiernach werden der Universitätsobrigkeit außer Professoren und Pädagoglehrern (natürlich auch Studenten) zugewiesen: die drei Stadtschulpräzeptoren, doch ohne Exemption von der Aufsicht des Superintendenten; ferner alle in Marburg wohnenden Doctores und Licentiati und Witwen solcher, solange sie sich nicht wieder verheiraten. Was dann die akademischen Beisassen betrifft, so hatte die Klage der Stadt Erfolg: es sollen in Zukunft nur noch der Oeconomus, der Vogt, ein Buchdrucker und ein Buchbinder zur Universität gehören; die noch überzählig vorhandenen Personen erhalten nur auf Lebenszeit die Zugehörigkeit zur Universität, nämlich ein Oeconomus im Ruhestand, ein Buchhändler, der zweite Buchdrucker, der zweite Buchbinder und der Fechtmeister. Schließlich aber gehören unter akademische Jurisdiktion die am Hofgericht und der Kanzlei immatrikulierten Advokaten und Prokuratoren. Auch den Pfarrern wird gleiche „befreyung“, wie sie die Professoren hatten, zugesprochen. Hatte der Stadtrat hier einen gewissen Erfolg, so mißlang es ihm freilich im folgenden Jahre gänzlich, als er versuchte, einen Studenten, bloß weil er verheiratet war, unter seine Obrigkeit zu ziehen⁶².

Wenn der Universität Lasten auferlegt wurden, so waren öfters die Professoren davon befreit, während die anderen Glieder zahlen mußten; oder die Befreiung traf Professoren, Präzeptoren, deren Witwen und die Studenten, so daß die übrigen Glieder der Universität um so schwerer be-

⁶⁰ Akten StAD, Univ. 8.

⁶¹ Abschr. a. a. O. und Hdschr. 33a der Gießener Univ.-Bibl.

⁶² Catal. stud. XV, 11. Beschwerde des Stud. UAG, S. VIII: Lastenbefreiung.

troffen wurden⁶³. Immerhin haben wir gesehen, daß bei der schweren Brandschatzung von 1636 die Professoren das ihre getreulich zahlten⁶⁴.

Die ungleiche Behandlung im Jahre 1629, wo die Professoren vom Landgrafen allein befreit worden waren, hatte zur Folge, daß die Doctores, Magistri, Advocati und Procuratores bei Universität, Hofgericht und Kanzlei sich beim Rektor beschwerten. Dies blieb zwar erfolglos; aber in den im gleichen Jahre publizierten Statuten erscheinen die Advokaten, Prokuratoren und Geistlichen nicht mehr der Universität, sondern der Kanzlei zugewiesen⁶⁵, und so blieb es für die Zukunft. —

Wie die Universität Marburg zur Mitbesetzung der Prälatenbank im hessischen Landtage von früher her berechtigt war, so hatte sie dieses Recht jetzt auf den hessen-darmstädtischen Landtagen⁶⁶, da es seit 1628 keine gesamt-hessischen Landtage mehr gab.

Die Rangverhältnisse der einzelnen Universitätsangehörigen gaben zu mancherlei Reibungen Anlaß. So stritten die Studenten und Pädagogschüler 1629 um den Vortritt vor den Bürgern, zum Beispiel bei Leichenbegängnissen und beim Abendmahl, und um den Sitz in der Kirche, und ihre Forderungen gingen durch⁶⁷. Im gleichen Jahre kam es wegen des Vorranges zwischen dem Rektor Feurborn und dem Superintendenten Herdenius zu Auseinandersetzungen⁶⁸. Und so mehrfach.

V.

Eigene Verwaltung und Jurisdiktion war auch in Marburg selbstverständliches Vorrecht der Universität. In peinlichen Fällen waren die Glieder der Hochschule den adligen und honorierten Personen gleichgestellt, die nach einem neueren Abkommen zwischen beiden hessischen Linien das Recht der Option für das ordentliche peinliche Gericht oder einen außerordentlichen Gerichtshof hatten⁶⁹. In Zivilsachen war natürlich der Rektor Richter, vor dem gegen Studenten und andere akademische Bürger geklagt wird; die Statuten bestimmen, daß der bürgerliche Kläger in einer mit seiner Klage zusammenhängenden Gegenklagesache auch vor dem Recht suchen muß⁷⁰.

Auch in Marburg hatte sich die akademische Behörde gegen Versuche zu

⁶³ Z. B. 1629: Catal. stud. XV, 6f., 1633: ebd. 44, 1634: ebd. 51.

⁶⁴ Oben S. 245.

⁶⁵ Stat. Tit. 11, § 8; vgl. Catal. stud. XV, 10.

⁶⁶ Stat. Tit. 12, § 3.

⁶⁷ Catal. stud. XV, 5, 7; Akten UAG, S. VIII, Rangverh.; Univ. an Landgraf Georg, 1629 Febr. 12 (Or. Hdschr. 1024a der Univ.-Bibl. Gießen, No. 121). Herkömmlich sei die Reihenfolge: Stadtrat — studiosi — Bürger. Noch hundert Jahre später ereignete sich in Gießen ein Vorfall, der die Erinnerung an solche Streitigkeiten wachrief, s. Schädel, Beiträge z. Gesch. d. Gymnasiums, 11. Damals gingen sogar die paedagogici vor dem Stadtrat (s. ebd., 19).

⁶⁸ UAG, a. a. O.; Cgm. 1257, Bl. 351. — ⁶⁹ Stat. Tit. 12, § 12.

⁷⁰ Ebd. § 11. Ein Streitfall Catal. stud. XV, 50.

wehren, ihre Privilegien einzuschränken. Wieder spielt die Frage, ob ein Fall kriminal sei oder nicht, ihre Rolle⁷¹. 1629 konnte es der Rektor zu keiner Parität mit der ordentlichen Gerichtsbehörde bringen, als es sich um die Vernehmung von Zeugen handelte. Denn obgleich er auf Ansuchen seine Untergebenen vor Gericht zur Zeugnisablage schickte⁷², konnte er selbst von der Kanzlei nicht dasselbe Verfahren erlangen, sondern mußte sich bei einer vom akademischen Gericht angestellten Untersuchung mit der kommissarischen Vernehmung von Bürgern durch den Schultheißen begnügen⁷³. In späteren Fällen bewilligte dann auch der Rektor nicht mehr, daß seine Untergebenen außerhalb der Universität verhört wurden⁷⁴.

Schlimmer als dies wurde es von der Universität angesehen, als bei einem Zweikampf mit tödlichem Ausgang 1634 die Kanzlei nicht dulden wollte, daß ein Vertreter der Universität der Haussuchung in akademischen Häusern beiwohne. Diesmal traten die Professoren, auf die Studenten gestützt, sehr kriegerisch auf. Der Rektor ließ sich den Regierungsräten gegenüber drohend vernehmen: Wenn sie Haussuchung tun wollten, müßten sie schon in sehr großer Zahl kommen⁷⁵. Professoren und Studenten verrammelten ihre Häuser und setzten sich in Verteidigungszustand. Jetzt gab die Kanzlei klein bei und erklärte die Haussuchung für überflüssig.

Hierher gehört auch ein Vorfall, der sich gegenüber der Marburger Behörde (Landkommende) des Deutschen Ritterordens zutrug. Dieses ebenfalls halb unabhängige Gemeinwesen besaß ein von Studenten gern besuchtes Weinhaus, die „Firmaney“. Bei einer Prügelei in dieser Schenke wurden 1634 einige Studenten von den Ordensbeamten verhaftet und nur unter der Bedingung freigelassen, sich zur Verantwortung wieder zu stellen. Der Rektor lud sie vor und bestrafte sie, untersagte ihnen aber bei Strafe der Relegation, sich dem Orden zu stellen oder ihm nur einen Heller Strafe zu zahlen. Es kam nach den üblichen Protestationen und Reprotestationen zu einer umständlichen Auseinandersetzung vor einem fürstlichen Kommissar, bei der man beiderseits auf die ältesten Privilegien zurückging und die Universität mit der Authentica Habita Friedrich Barbarossas⁷⁶ gegenüber den natürlich jüngeren Deutschordensprivilegien im Vorteil blieb; schließlich entschied der Landgraf im Sinne der Universität⁷⁷. —

In der Frage der Appellation vom Spruche des Rektors finden wir in den Statuten von 1629 veränderte Bestimmungen. Gegen ein Urteil des Rek-

⁷¹ So 1626: Catal. stud. IV, 182f. — ⁷² Catal. stud. XV, 6.

⁷³ Catal. stud. XV, 7. — ⁷⁴ Z. B. Catal. stud. XV, 7.

⁷⁵ Catal. stud. XV, 52: „Rector rem indigne ferens ait se tumultum timere, et si domini consilarii in hac sententia persistere velint, tunc magno numero opus esse“. Gerüchtweise verlautete, der Landgraf habe auf erstatteten Bericht erlaubt, wenn periculum in mora sei, die Häuser der Akademiker mit bewaffneten „Bürgern zu umstellen, aber nicht, sie ohne Erlaubnis des Rektors zu betreten (ebd., 53).

⁷⁶ Die durch Stat. Tit. 12 § 1 ausdrücklich auf Marburg ausgedehnt war.

⁷⁷ Ausführlich berichtet in Catal. stud. XV, 50f.

tors geht jetzt die Beschwerde an den gesamten Senat; stellt sich jedoch heraus, daß die Appellation leichtsinnig („temerario ausu, ut rectori coeterisque professoribus negotium facessat“) eingebracht war, so ist der Appellant mit einer Geldstrafe zu belegen und abzuweisen. Vom Spruche des Senates kann an den Landesherrn Berufung eingelegt werden, in seiner Abwesenheit an das Geheime Ratskolleg; sie ist aber jetzt nur noch zulässig, wenn der Streitgegenstand einen Wert von mehr als 100 rheinischen Goldgulden hat⁷⁸. Hier beginnt sich also eine Behörde zwischen die Universität und den Landesherrn einzuschieben: die alte Landesunmittelbarkeit der Hochschule ist nicht rein bewahrt. In der Praxis hat sogar die Marburger Kanzlei im Auftrag des Landgrafen als Berufungsinstanz fungiert⁷⁹. —

Ein Novum ist es wohl auch, daß der Landgraf sich die Wiederaufhebung von Relegations- und Exklusionserkenntnissen vorbehält; der Senat bedarf dazu seiner Zustimmung⁸⁰. —

Die herkömmliche Befreiung der Universitätsangehörigen von bürgerlichen Leistungen persönlicher Art⁸¹ bestand auch in Marburg und war auch, trotz fortwährender Anfechtung, auf die auswärtigen Universitätsvögte ausgedehnt⁸².

Die Tranksteuerfreiheit, mit der man in Gießen so eigentümliche Erfahrungen gemacht hatte, bedurfte für Marburg einer Neuregelung, da Mißbrauch auch hier befürchtet wurde⁸³, so gestattete der Landgraf 1627 nur den akademischen Lehrern (*actu docentes*), jährlich ein Fuder Wein und zwei Fuder Bier abgabefrei zu verzapfen⁸⁴. Die Freiheit betraf also die übrigen Angehörigen der Hochschule nicht. Den Professoren schien die Menge des zugelassenen Getränkes nicht ausreichend; schon 1629 dachte man daran, um Erhöhung der Quantität zu bitten⁸⁵, und 1634 versuchte man vergebens, günstigeren Bescheid zu erlangen⁸⁶. 1643 erfolgte eine Neuregelung, aber auch hiermit war man nicht zufrieden⁸⁷. Es wurde nämlich den *professores actu docentes* und *emeriti* und ihren Witwen der Haustrunk steuerfrei gelassen, aber das, worauf es ihnen ankam, der Verkauf des un versteuerten Getränkes an den Kostgängertischen, wurde verboten. Gegenüber den Vorstellungen des Senats, der sich auf das Beispiel anderer Universitäten berief, wo das Ge-

⁷⁸ Stat. Tit. 12, § 6, 7.

⁷⁹ Regierung zu Marburg an Univ., 1629 Aug. 15, Or. UAG, S. XVI, 22: Buchhandel. Vgl. Catal. stud. XV, 9. — ⁸⁰ Stat. Tit. 12, § 8—10.

⁸¹ Ebd. § 13: „a publicis excubiis et personalibus oneribus“.

⁸² In diesem Sinne ist die Zugehörigkeit zur Universität den Vögten von Alsfeld, Gießen und Grünberg ausdrücklich zugesprochen Stat. Tit. 11, § 5. Akten über versuchte Besteuerung der Vögte UAG, S. VIII: Befr. v. bürgerl. Lasten.

⁸³ Im Memorial Mentzers vom 26. Mai 1625 (StAD, Univ. 7) steht bei dem Punkt über die Akzisierung am Rande: „Ist des abusos halben vor bedenklich gehalten worden“. — ⁸⁴ Catal. stud. IV, 190.

⁸⁵ Catal. stud. XV, 5. — ⁸⁶ Catal. stud. XV, 51 f.

⁸⁷ Akten UAG, S. VIII, Tranksteuer.

tränk der Tischburschen frei sei, blieb der Landgraf fest. Nur der *Oeconomus academiae* wurde im folgenden Jahre in den Kreis der Befreiten aufgenommen.

VI.

Wie die alte Gießener Universität in engem Verhältnis zu der Persönlichkeit Ludwigs des Getreuen stand, so hat der Marburger Periode sein Sohn Georg II. in gewissem Sinne sein Gepräge aufgedrückt. Georg, ein lebhafterer Geist als sein Vater, hatte frühzeitig sich mit Studien beschäftigt, die ihm den Beinamen des Gelehrten eintrugen. Er wußte die Aufgabe zu würdigen, die ihm durch die Alleinübernahme der alten hessischen Landesuniversität zuwuchs. Seine Fürsorge ist denn auch überall zu erkennen. Wie er nach der Teilung der Universitätsgüter den Abgang an Einkommen aus Eigenem reichlich ersetzte, wie er seiner Hochschule durch die Komitive eine angenehme Überraschung bereiten wollte, haben wir schon gesehen. Seiner Anteilnahme ist ferner die Ausarbeitung des großen Statutenwerkes zu verdanken; und auch sonst zeigen die erhaltenen Teile der Annalen und Akten sein stetes Wohlwollen. Als eines seiner höchsten, liebsten und wertesten Kleinodien pflegte er die Hochschule zu bezeichnen⁸⁸, die er ja auch in den heftigen Verhandlungen mit Kassel erstritten zu haben sich rühmen konnte. Eine Stimme aus dem Kreise der Universitätslehrer sagt von ihm: „So wendet der gotselige fürst so viel auf die studia, daß nicht zu sagen; aller professorum und anderer feinen leut kinder gibt ihre f. gn. ehrliche stipendia ex camera und anderswoher, daß des hern frömmigkeit und liberalität gegen die studia nicht genugsam zu rühmen ist“⁸⁹. Wie einst in der Gießener Zeit, so haben auch jetzt die Professoren, besonders die Theologen, auf den Landgrafen großen Einfluß. Schon 1627 hören wir von einem Theologen: „Es ist uns mehr zu thun, daß unser facultas wie bishero ihre autorität bey den printzen, ganzen hof, der universität und männiglichen erhalte, welches andere facultäten der unseren es nicht gleich thun können“⁹⁰. In späterer Zeit ist es besonders Feurborn, dessen Wort beim Landgrafen schwer ins Gewicht fiel.

Andererseits ist die Selbständigkeit der Universität gegenüber dem Landesherrn, die schon in der Gießener Periode im Schwinden begriffen war, jetzt noch weiter zurückgegangen. Die Hochschule ist ihm eine ganz von ihm abhängige Lehranstalt, die Professoren seine Beamten. In seinem Namen werden die Statuten eingeführt und auch später greift er beliebig in die Verhältnisse der Hochschule ein. In diesem Zusammenhang ist es merkwürdig, daß man der Universität das alte akademische Recht der Selbstgesetzgebung von neuem erteilte. Aber indem die Ausübung dieses Rechtes

⁸⁸ An die Univ., 1635 Okt. 29, Or. UAG, S. VI, 7, 1607/40.

⁸⁹ Steuber an Dieterich, Cgm. 1259, Bl. 352.

⁹⁰ Ders. an dens., Cgm. 1256, Bl. 79.

von der vorausgehenden Genehmigung und nachträglichen Zustimmung des Fürsten abhängig gemacht wurde, hob man es doch tatsächlich auf⁹¹.

Einen Maßstab für den Einfluß des Landesherrn auf die akademischen Angelegenheiten bildet, wie wir in der vorigen Periode sahen, das Verfahren bei der Berufung neuer Professoren. Mußten wir es für die Gießener Zeit aus den Akten erschließen, so finden wir in den Statuten von 1629 unzweideutige Bestimmungen darüber⁹². Wenn eine Professur durch Todesfall oder Entlassung frei geworden ist, so hat alsbald die Fakultät, in der die Vakanz eingetreten ist, über den Ersatz zu beraten. Die in der Fakultät gemachten Vorschläge trägt der Rektor sodann dem gesamten Senate vor, der seinerseits die Sache berät. Das Ergebnis wird dem Landgrafen, in seiner Abwesenheit den Geheimen Räten mitgeteilt; gehen die vota auseinander, so ist über *majora* und *minora* zu berichten. Dies alles soll innerhalb drei Wochen nach dem Freiwerden des Lehrstuhles geschehen. Dem Landgrafen aber steht es völlig frei, eine der vorgeschlagenen Personen zu wählen oder auch jemand Anderem die Professur zu übertragen oder sie unbesetzt zu lassen. Ebenso steht ihm das Recht zu, überzählige Professoren mit den vollen Rechten eines Ordinarius, auch nach Belieben außerordentliche Professoren in einer Fakultät anzustellen.

Der Landgraf hat bei der Ausübung dieser unumschränkten Rechte durchaus nicht immer Rücksicht auf die Qualifikation der zu Berufenden genommen, sondern mehrfach waren andere Gründe ausschlaggebend. Zwei Beispiele mögen dies zeigen. M. Konrad Matthias, früher Pädagoglehrer, war in Not geraten, und der Landgraf versuchte längere Zeit vergebens, ihm ein Amt zu verschaffen, wozu er sich geeignet hätte. „Darauf nun“, schreibt der Fürst 1629 an die Universität⁹³, „und weil alle andere mittel zerrunnen, sind wir endlich uf die gedankhen bewogen worden, daß wir gemeint sind, ihme M. Conrado Mathiae etwa 120 f. zu einem jährlichen salario aus dem fisco academico zu verordnen und ihm . . . den titul eines extraordinarii professoris critices beyzulegen“. Matthias erhielt sich diesem ungewöhnlichen Amt und der Universitätskasse noch über siebzehn Jahre; er starb 1647; im Jahre 1638 hatte er sich nochmals verheiratet. — Als 1635 der Professor *ethices* Causenius die Universität verließ, wurde von Landgraf Georg an seiner Stelle J. S. Blankenheim ernannt, und zwar mit folgender Begründung⁹⁴: „. . .

⁹¹ Stat. Tit. 12 § 18: Die Universität erhält die *potestas condendorum statutorum*: „ita tamen, ut ante omnia nos ea de re certiores reddant, consensum nostrum petant et salva nobis maneat absoluta statuendi, mandandi, praescribendi ac ordinandi potestas“. Für die Rückbildung der *potestas cond. stat.* auf den Universitäten vgl. Meiners, *Gesch. der hohen Schulen II* (1803), 129—161. Für obige Bestimmung hat ein Statutenartikel der Universität Rinteln (1621) als Vorlage gedient, aber unser Wortlaut zeigt deutlich eine Verschärfung des fürstlichen Eingriffsrechts.

⁹² Stat. Tit. 19.

⁹³ Or. UAG, S. VI, 7, 1607/40.

⁹⁴ An die Univ. Marburg, 1635 Okt. 26, Or. a. a. O.

haben wir uns gnedig erinnert der getrewen redlichen dienst, welche unserm in gott ruhenden . . . vattern . . . wie auch nachfolgends uns selbst der chur- und fürstliche Sachsische canzlar zu Maynungen D. Jacob Schröder erwiesen und demnach seinen dochtermann D. Joh. Sigfr. Blanckenheim (alß welcher ohne das unser landkind ist, uns auch von seiner geschicklichkeit gerühmet würd) zu solcher professoratstell kommen zu lassen bewilliget⁹⁵.

Aber nicht genug damit, daß der Landgraf bei der Besetzung der Professuren völlig freie Hand behielt, auch gegen den Vorschlag der Universität zu verfahren: für die Besetzung der wichtigsten Lehrstelle in jeder Fakultät, der *professio primaria*, hatte die Universität nach Marburger Herkommen⁹⁶ nicht einmal ein Vorschlagsrecht; der professor primarius wird vom Landesherrn ganz selbständig ernannt, wenn auch in der Praxis ein gewisses Anrecht des Ältesten und Verdientesten bestanden hat⁹⁷.

Auch die Aufsicht über die Tätigkeit der Hochschule ist jetzt viel schärfer geworden, obgleich keine Visitationen wie in der Gießener Zeit stattfinden. Der Landgraf läßt sich nicht nur vor Beginn jedes Semesters das Vorlesungsverzeichnis zuschicken⁹⁸, sondern er verlangt auch am Ende jedes Semesters einen Bericht über die gehaltenen und die versäumten Vorlesungen; die Professoren haben die Aufzeichnung darüber vor Schluß des Halbjahres dem Rektor einzuhandigen, der sie dann einsendet⁹⁹. Und diese Berichte werden am Hofe genau geprüft; mitunter rügt der Landgraf das Fehlen des Berichtes von einem einzelnen Professor, mehrfach finden wir Mahnungen zu größerem Fleiß, Nichtannahme von Entschuldigungen usw.¹⁰⁰.

Wie diese Kontrolle des akademischen Fleißes (wenn sie auch unseren Begriffen von akademischer Selbständigkeit und Würde wenig entspricht), so beweisen auch andere Eingriffe des Landesherrn in die Angelegenheiten der Hochschule seine fortdauernde Anteilnahme an ihrem Gedeihen und Blühen. Hier ist unter anderem die Verbilligung der Schul- und Lehrbücher durch Aufstellung einer festen Taxe zu nennen, da die Universität vorher wegen der zu hohen Preise „übel beschreyt“ war¹⁰¹. Von größerer Bedeutung ist die Anregung zu literarischer Produktion, wodurch die Universität nach außen glänzen sollte. Freilich blieben die wiederholten Aufforderungen an die juristische Fakultät, sie solle eine Sammlung ihrer Rechtsgutachten publizieren¹⁰², erfolglos. Und auch die Arbeiten zur hessischen Zeitgeschichte,

⁹⁵ Man vergleiche dagegen die Bestimmung Philipps d. Großm., wonach von ihm empfohlene Professoren, falls es ihnen an Geschicklichkeit fehle, von der Universität jederzeit entlassen werden können (Hildebrand, 85f.). — ⁹⁶ S. oben S. 106.

⁹⁷ Vgl. Catal. stud. IV, 184f.: Nach Winckelmanns Tode erhält Mentzer die *primaria professio*, „quam suo jure meruerat“. — ⁹⁸ Stat. Tit. 20, § 14.

⁹⁹ Ebd. § 15—20. — ¹⁰⁰ Akten UAG, S. XIV, 4.

¹⁰¹ UAG, S. Cod. Rescr. III, 745—753; XVI, 22: Buchhandel. Vgl. Catal. stud. XV, 31f.

¹⁰² An Univ. Marburg, 1635 Nov. 5, Or. UAG, S. Cod. Rescr. III, 741; 1641 Aug. 13, Or. ebd., S. XIV, 4.

womit anfangs Professor Bachmann beauftragt werden sollte, und die nachher im Auftrag des Landgrafen Professor Schupp tatsächlich übernahm, führten zu keinem Ergebnis¹⁰³. Auch der Befehl des Landgrafen, Schulbücher für die fürstliche Hofschule auszuarbeiten, mag hier erwähnt sein¹⁰⁴.

Als Richter schritt der Landgraf in dieser Periode einmal ein. Der Professor der Physik Schragmüller war 1638 in einer Disputation ins theologische Gebiet geraten und hatte Behauptungen aufgestellt, die die Theologen zum Widerspruch veranlaßten. Der Landgraf legte die Sache, die sich zu einem größeren Streit auszuwachsen drohte, gütlich bei, und der Zwist hatte, da Schragmüller im folgenden Jahre seine Entlassung nahm, keine dauernden Folgen¹⁰⁵.

Meistens jedoch stand der Landesherr mit seinen sämtlichen Professoren im besten Einvernehmen. Einige Male gab er seinem Wohlwollen durch Geschenke Ausdruck sowie durch sonstige Gnadenbeweise¹⁰⁶. Hierher gehört es auch, daß er den Nachruhm und das Andenken seiner Professoren durch Anlage einer Porträtsammlung zu verewigen bestrebt war. Seit seiner Verfügung von 1629 ist es fast anderthalb Jahrhunderte Brauch geblieben, daß sich jeder Professor von Marburg, seit 1650 von Gießen, malen ließ¹⁰⁷, und die neuerdings wieder aufgefrischte Bildersammlung erhält in der Tat die Erinnerung so manches akademischen Lehrers aus alter Zeit bei den nachlebenden Geschlechtern lebendig.

VII.

Wie sich das Verhältnis der Universität zur Marburger Regierungskanzlei gestaltet hat, darüber gestattet uns das fragmentarische Aktenmaterial nicht mehr beizubringen, als was bereits oben (S. 253) erwähnt ist. Besonders schlecht vertrug sich die Hochschule aber mit der militärischen Besatzung. Dem kommandierenden Oberstleutnant v. Büнау schrieb man Konnivenz gegen seine Untergebenen bei vorkommenden Reibungen mit den Studenten zu¹⁰⁸. Wie groß das Mißtrauen des Kommandanten gegen die Universitätsangehörigen war, beweist das Vorkommnis, daß er eines Tages den Professor Tileman, als er im Schloß niedergelegte Universitätsvorräte abholen lassen

¹⁰³ StAD, Geschichtsschr. 8; Wenck, Hess. Landesgeschichte I (1785), S. XXXIII ff.; Dritter Jahresber. d. Oberhess. Vereins f. Lokalgeschichte (1883), 110 ff.

¹⁰⁴ An Prof. Hanneken, 1641 Jan. 15, Or. UAG, Adm. Stip. Rescr., Bd. VII.

¹⁰⁵ Akten UAG, S. XIII, 2 u. a.; StAD, Kirche 33. Vgl. Heppe, Kirchengesch. beider Hessen II, 210, Anm. 4.

¹⁰⁶ Vgl. u. a. Catal. stud. XV, 4, 55 f.; ferner die bereits angeführten Zeichen seiner Fürsorge beim Jubiläum usw. — Auch die Befreiung der Universität von Botenlohn und Kanzleigebühren (1633) ist ein besonderer Vorzug (UAG, S. Cod. Rescr. I, 478, 566, vgl. Rechnungsabschied 1632, UAG, Adm.).

¹⁰⁷ Catal. stud. XV, 29 f. Vgl. die kleine Druckschrift „Die Bildnisse in der großen Aula der Univ. Gießen“. Laut Ökonomatrechnung von 1631 (UAG, Adm.) erhielt der Maler Joh. Becker zu Gießen für Anfertigung von 23 Professorenbildern je 4½ Rtlr., im ganzen 127 fl. 10 alb. — ¹⁰⁸ Catal. stud. XV, 60.

wollte, wegen Verdachts der Verräterei verhaften ließ. Es bedurfte einer Beschwerde beim Landgrafen, um die Freilassung des unschuldig Eingekerkerten zu erwirken¹⁰⁹.

Mit der Bürgerschaft scheint sich, von den erwähnten Rangstreitigkeiten abgesehen, das akademische Corpus besser vertragen zu haben als in Gießen. Marburg beherbergte ja auch schon seit hundert Jahren ein solches Gemeinwesen in seinen Mauern, während sich Gießen erst mit den oft unruhigen Gästen hatte zusammengewöhnen müssen. Auch waren bereits von Landgraf Philipps Zeiten her¹¹⁰ gewisse Maßregeln in Kraft, wodurch Streitigkeiten zwischen Studenten und Bürgern beseitigt oder wenigstens vermindert werden sollten. Hierhin gehört neben scharfer Beaufsichtigung der Studenten die Bestimmung, wonach in jedem Jahre der Rektor die Stadtbehörden veranlassen soll, den Bürgern einzuschärfen, daß Ursachen zum Streit und zur Übervorteilung der Studenten vermieden werden. Dahin gehörten ferner die Besetzung der Nachtwache mit verständigen und nüchternen Leuten, das Verbot von Verlobungen zwischen Bürgertöchtern, und Studenten ohne Wissen der Eltern des Bräutigams, die Erschwerung des Schuldenmachens usw.¹¹¹.

Während der Kriegsjahre gab mehrfach die Verteilung der Lasten Anlaß zu Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Hochschule. Die Stadt wünschte, daß die Universität ihr einen Teil der Kriegssteuern und der Einquartierung abnehme, und die Universität, im Gefühl ihrer privilegierten Stellung, verhielt sich meistens ablehnend, wenn nicht unmittelbarer Zwang drohte. Auch dann aber waren *docentes* und *discentes* noch befreit, während die *Beisassen* Einquartierung nehmen mußten; erst gegen Ende des Krieges wurden auch die Professoren mitherangezogen¹¹². In vielen Fällen aber (so schon 1636) hat die Stadt dadurch mehr Schonung von seiten fremder Kriegsheere erfahren, weil man sich scheute, den Sitz einer Universität zu schädigen. Ja, bei großer Gefahr kam es vor, daß die Stadt sich an die Universität wandte, um durch ihre Fürbitte bei dem feindlichen General Erleichterung der Brandschatzung zu erhalten¹¹³. So war der Universität Gelegenheit geboten, der Stadt, die sie beherbergte, in der Not ihrerseits Hülfe zu gewähren.

VIII.

Obgleich die Bedeutung des Rektorenamtes gegen früher eher zurückgegangen, als gewachsen ist, ist der Rektor doch darauf bedacht, seiner Würde im Kreise seines Gemeinwesens und darüber hinaus nichts zu ver-

¹⁰⁹ Catal. stud. XV, 60f.

¹¹⁰ Von 1560, vgl. meine Mitteilungen in der Festschrift „Philipp der Großmütige“ (herausg. v. Hist. Verein f. d. Großh. Hessen 1904), 346f

¹¹¹ Stat. Tit. 14, § 23ff.

¹¹² Akten UAG, S. XXI, 2 usw., auch S. I, 2.

¹¹³ Akten StAD, Marb. Succ. 76.

geben: im Corpus academicum fühlt er sich als Vertreter des Landesherrn¹¹⁴. Um dem Amte Pomp und Ansehen zu verleihen, wird in den Statuten angeordnet, daß der Rektor niemals nachlässig in der Kleidung erscheine, sich selten der Öffentlichkeit zeige, dann aber entsprechend auftrete und stets von Pedellen — man denkt unwillkürlich an Likatoren — gefolgt sei¹¹⁵. Auch in Marburg wechselte das Rektorat jährlich, am 1. Januar; bei der Wahl entschied — bei mündlicher oder schriftlicher Abstimmung — die Majorität. Der Rektor wurde abwechselnd allen vier Fakultäten entnommen, aber auch innerhalb der Fakultäten sehen wir jetzt einen Turnus: kein taugliches Fakultätsmitglied darf bei der Wahl übergangen werden. Hiermit ist die Wahl eigentlich nur eine Fiktion: nicht der Tauglichste, sondern unter den Tauglichen derjenige, den die Reihe traf, wurde Rektor. Als nicht wählbar aber galt ein unter 25 Jahre alter oder noch nicht drei Jahre im Amte befindlicher Ordinarius¹¹⁶.

Auch in dieser Periode haben fürstliche Personen einigemal das Rektorat bekleidet, nämlich in den Jahren 1626, 1628, 1643—1645; auch jetzt dienen sie nur zur Erhöhung des Ansehens der Hochschule, ohne auf sie Einfluß zu üben¹¹⁷. Und es ist ein neues Anzeichen der Inhaltslosigkeit der fürstlichen

¹¹⁴ Univ. an Landgraf Georg, 1629 Febr. 26 (UAG, S. VIII, Rangverh.), behauptet, daß der Rektor „in solchem seinem officio e. f. g. repräsentiren thuet“.

¹¹⁵ Stat. Tit. 14, § 2, wobei kursächsische Universitätssatzungen und solche von Padua als Vorlage gedient haben. Vgl. auch Tholuck I, 16.

¹¹⁶ Stat. Tit. 13, § 4ff. Letztere Bestimmung gilt noch heute in Gießen: Satzungen d. Univ. Gießen (1904), S. 4. 1639 wurde die medizinische Fakultät bei der Wahl übergangen, weil kein rektoratsfähiger Mediziner vorhanden war: Braun war im Ruhestand (und ein Calvinist), Horst und Tileman noch nicht drei Jahre im Dienst, ersterer auch noch nicht 25 Jahre alt. 1645 wurde die Reihe so genau eingehalten, daß Walther gegen fürstlichen Wunsch Prorektor wurde (Univ. an Landgraf Georg, 1644 Dez. 31, Kzt. UAG, S. III, 2). — Der Begriff idoneus wird übrigens durch folgende Forderungen noch weiter bestimmt: er soll sein „vir bonus, prudens, pietatis amans, concordiae studiosus, vitae morumque honestate commendatus, legitimis progenitus nuptijs, non minor 25 annis“.

¹¹⁷ Stat. Tit. 13, § 3; hier natürlich keine Altersgrenze. Die feierliche Übernahme des Rektorats durch Landgraf Georgs Sohn Heinrich 1626 ist beschrieben im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, N. F. XXI (1874), 363ff. Die Rektorsreihe unseres Abschnitts ist folgende:

- | | |
|--|---|
| 1625: Balth. Mentzer, Th. | 1635: Jak. Müller, M. |
| 1626: Heinrich Landgraf zu Hessen, Prorektor: Joh. Breidenbach, J. | 1636: Kasp. Ebel, Ph. |
| 1627: Jak. Müller, M. | 1637: Meno Hanneken, Th. |
| 1628: Friedrich Landgraf zu Hessen, Prorektor: Joh. H. Tonsor, Ph. | 1638: Joh. Kornmann, J. |
| 1629: Just Feurborn, Th. | 1639: Joh. Konr. Schragmüller, Ph. |
| 1630: Ant. Nesenus, J. | 1640: Joh. H. Tonsor, Th. |
| 1631: Joh. Kempf, M. | 1641: Joh. Breidenbach, J. |
| 1632: Theod. Höpingk, Ph. | 1642: Joh. Dan. Horst, M. |
| 1633: Joh. Steuber, Th. | 1643: Ludwig Landgraf zu Hessen, Prorektor: Joh. Balth. Schupp, Ph. |
| 1634: Just Sinold gnt. Schütz, J. | 1644: Georg d. J. Landgraf zu Hessen, Prorektor: Just Feurborn, Th. |

Rektorate, wenn 1644 zum erstenmal — wie in der späteren Gießener Zeit öfter — der fürstliche Rektor, Landgraf Georg der Jüngere, Sohn des regierenden Herrn, nicht einmal zur Zeit der Rektoratsübertragung in der Universitätsstadt weilte¹¹⁸.

Die feierliche Proklamation des neuen Rektors, die Überreichung der Insignien seiner Würde, die Ansprache an die Studenten und das Amtsgelöbnis des Rektors fanden im Juristenkolleg, dem alten Dominikanerkloster an der Lahn, statt. Den Schluß der Feier bildete ein Festgottesdienst in der Pfarrkirche, bei dem der Geistliche ausdrücklich des neuen Rektors Erwähnung tun und für dessen glückliche Amtsführung beten mußte; dann begleiteten die Professoren ihr neues Oberhaupt nach Hause¹¹⁹.

Die Pflichten und die Tätigkeit des Rektors¹²⁰ sind die bereits aus Gießen bekannten. Zu seiner Aufgabe gehört es aber auch, für die Kenntnis der akademischen Gesetze zu sorgen. Dies geschah einerseits durch Disziplinedikte, die auch ohne besonderen Anlaß namentlich vor den großen Festen und vor den Ferien erlassen werden sollten. Andererseits aber waren bestimmte Tage zur Verlesung gewisser Abschnitte festgelegt. In erster Linie ist hier der 1. Juli zu nennen, an dem in allgemeiner festlicher Versammlung aller Universitätsangehörigen die Disziplinargesetze für die Studenten verlesen wurden. Vor der Rektorwahl am 1. Januar und an anderen Terminen wurden die übrigen Statutenabschnitte jährlich einmal denen vorgelesen, für die sie bestimmt waren. Außer der Lectio oder Publicatio legum wurde in den ersten Julitagen auch das Stiftungsfest der Universität gefeiert¹²¹, dessen Glanzpunkt das Prandium rectorale bildete¹²².

Aus den Anordnungen über die Geschäftsführung des Rektors ist nur noch zu erwähnen, daß er Geschäfte, deren Beendigung er innerhalb seines Rektorjahres nicht versprechen konnte, nicht in Angriff nehmen, sondern unangeschnitten seinem Nachfolger übergeben sollte; was jedoch einmal angefangen war, mußte noch im alten Amtsjahr erledigt werden.

1645: Ernst August Herzog zu Braunschweig, Prorektor: Joh. Walther, J.
 1647: Kasp. Ebel, Ph.
 1648: Joh. H. Tonsor, Th.
 1646: Joh. Tileman, M.
 1649: Joh. Kornmann, J.

¹¹⁸ Sein Vater dispensierte ihn vom persönlichen Erscheinen wegen der Kriegsläufe (An die Univ., 1643 Dez. 18, Abschr. UAG, S. XVII, Rektorwahlen). Im Laufe des Jahres fand sich der Prinz jedoch ein.

¹¹⁹ Stat. Tit. 13, § 10—12.

¹²⁰ Stat. Tit. 14. Als Beispiel für die Fremdartigkeit mancher vom Rektor erledigten Geschäfte sei erwähnt: 1633 Bestrafung von Bauern wegen Holzfrevl in einem Universitätswald bei Caldern (Catal. stud. XV, 40).

¹²¹ Stat. Tit. 21, § 6.

¹²² Nach den Rechnungen leistete die Universitätskasse hierzu 12 fl. Zuschuß, zeitweise auch ein Ohm Wein (vgl. auch Vietor an Landgraf Georg, 1632 Juni, UAG, Adm. Rechn.-Abschl.). Über die Gesichtspunkte, nach denen man bei den Einladungen verfuhr, vgl. Catal. stud. XV, 8.

Auch in dieser Zeit wurde das Rektorat mehr als eine Last als eine Lust empfunden¹²³, obgleich seit 1629 eine Funktionszulage von 50 Kammergulden gezahlt wurde¹²⁴.

Unklar ist in den Statuten die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Behörden: Rektor, engerer Rat, gesamter Senat. Es lag in der Hand des Rektors, ob er eine Sache für wichtig genug ansehen wollte, um sie dem engeren Rat vorzutragen. In Fällen, wo es sich um Rechte und Bestand der Universität handelte, mußte der gesamte Senat gefragt werden¹²⁵. Hier sollten auch die einlaufenden Schreiben vorgelegt werden. Abzusendende Schreiben mußten die Unterschriften des engeren Senates (Rates) tragen; er besteht in unserer Zeit aus dem Rektor, dem Kanzler, den Dekanen und — neu gegenüber Gießen — dem Syndikus.

Monatlich soll eine Sitzung des Gesamtsenates stattfinden. Unter den Bestimmungen über den Senat¹²⁶, die im wesentlichen Gießener Züge aufweisen, ist bemerkenswert, daß als Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben und ungehöriges Benehmen in Senatssitzungen der Ausschluß aus dem Senat mit fürstlicher Genehmigung verhängt werden kann, den nur der Landgraf selbst aufzuheben berechtigt ist. Hier wie sonst können wir aus der Tatsache, daß solche Festsetzungen getroffen wurden, den Schluß ziehen, daß die Professoren selbst Anlaß dazu gegeben haben müssen.

Zum Schluß sei erwähnt, daß gegen Angriffe und Beleidigungen, die einem Gliede der Universität in seinem Amte oder wegen seines Amtes zugefügt werden, die ganze Universität einzutreten und nötigenfalls die Hilfe des Fürsten anzurufen hat¹²⁷.

IX.

Was die Dekane der vier Fakultäten betrifft¹²⁸, so ist den für Gießen gemachten Bemerkungen nichts hinzuzufügen, als daß ihre Wahl ähnlich der des Rektors jetzt auch an eine Reihenfolge gebunden ist, wobei neu in die Fakultät aufgenommene Professoren beim erstenmal übergangen werden; doch scheint die Reihenfolge nicht immer innegehalten worden zu sein¹²⁹.

Das Recht des Kanzlers (*vicecancellarius* oder *procancellarius* ge-

¹²³ Vgl. Höpingks Stoßseufzer im *Catal. stud.* XV, 28, wo er sagt: „*Nemo hactenus sanae mentis hominum eum, qui rectoris muneri praeest, rem magis gloriosum quam laboriosum tractare existimavit*“ usw.

¹²⁴ Erlaß vom 26. Febr. 1629, Or. UAG, S. Cod. Rescr. I, 626.

¹²⁵ Stat. Tit. 14, § 36, vgl. 15, § 4.

¹²⁶ Stat. Tit. 15. Mentzer hatte auch regelmäßige monatliche Sitzungen des engeren Senates gewünscht (*De constituenda ulterius academia*, StAD, Univ. 7).

¹²⁷ Stat. Tit. 15, § 23, 24.

¹²⁸ Vgl. Stat. Tit. 16.

¹²⁹ Folgende Dekanatsreihen haben wir von 1628—1636 nach dem *Catal. stud.* und nach sonstigen Angaben gefunden:

nannt), die facultas promovendi zu erteilen, erscheint in der Marburger Zeit in erweiterter Form: Er entscheidet über die Würdigkeit der Kandidaten, und ihm steht es zu, sie zur disputatio pro gradu zuzulassen oder sie zurückzuweisen¹³⁰. Im übrigen sind die Pflichten und Rechte die gleichen wie in Gießen, nur daß ihm — im Zusammenhang mit der Oberaufsicht über das ganze Universitätswesen — auf Antrag des Senats die Möglichkeit gegeben ist, sogar seinen Vorgesetzten, den Rektor, an seine Pflichten zu mahnen¹³¹. Im übrigen berührt sich auch hier seine Kompetenz eng mit der des Syndikus¹³². Letzterer scheint mehr die alltägliche Arbeit in der Universitätskanzlei, dem Archiv und der Güterverwaltung getan zu haben, während der Kanzler ihn beaufsichtigte und bei wichtigen Dingen selbst eingriff. Beide haben Sitz im engeren Senat.

Die dem Kanzleramte zukommende höhere Bedeutung wird auch dadurch hervorgehoben, daß bei einer Vakanz dieses Amtes der Universität kein Vorschlagsrecht zusteht, vielmehr der Landgraf für die Besetzung völlig freie Hand behält¹³³.

Zum Rektor sollte der Kanzler nicht gewählt werden, damit er „dem corpori academico desto besser prospiciren möchte“; wie berichtet wird, war diese allgemeine Bestimmung auf Betreiben Mentzers erlassen worden, der den ihm mißliebigen Hunnius nicht zum Rektor erwählt haben wollte¹³⁴.

Theol.:		
1628: Steuber	1631: Steuber	1634: Steuber
1629: Steuber	1632: ?	1635: Hanneken
1630: Feurborn	1633: Hanneken	1636: Feurborn
Jur.:		
1628: Hunnius	1631: Sinold gnt. Schütz	1634: Nesenus
1629: Nesenus	1632: Nesenus	1635: Breidenbach
1630: Breidenbach	1633: Breidenbach	1636: Sinold gnt. Schütz
Med.:		
1628: Müller	1631: Braun	1634: Müller
1629: Kempf	1632: ?	1635: Braun
1630: Müller	1633: Müller	1636: Müller
Phil.:		
1628: Kornmann	1631: Bachmann	1634: Ebel
1629: Tonsor	1632: ?	1635: Vietor
1630: Vietor	1633: Höpingk	1636: Bachmann.

¹³⁰ Stat. Tit. 16, § 10, 11.

¹³¹ Ebd. § 2.

¹³² Stat. Tit. 16 u. 18. Vgl. Vultejus an Feurborn, 1629 Febr. 11 (Or. UAG, S. III, 3): Sein Vorgänger Lersner habe sich allerdings die Abfassung von Schreiben entziehen lassen und „sein officium ad promotiones restringiren“ wollen.

¹³³ Stat. Tit. 16, § 12.

¹³⁴ Steuber an Dieterich, wohl Jan. 1626 (Cgm. 1259, Bl. 351): „Ante electionem rec-

Das Kanzleramt hatte zu Beginn der Marburger Zeit Vultejus in Händen, ihm wurde nach der Restauration der Hochschule Hunnius beigegeben, während man dem alten Gelehrten den Titel beließ. Nach dem Ausscheiden des Hunnius erhielt (1630) Nesenius dieses Amt, der es zehn Jahre innehatte. Später war Sinold, genannt Schütz, Kanzler und blieb es auch beim Übergang nach Gießen. Das Syndikat hatte der Professor der Rhetorik Kornmann, und er scheint es auch nach seinem Übertritt in die juristische Fakultät (1631) beibehalten zu haben; 1640 wurde Tülsner, 1642 Le Bleu Syndikus.

X.

Die Zahl der ordentlichen Professoren in den einzelnen Fakultäten ist gegen Gießen zum Teil etwas erhöht. Theologie ist wie dort durch vier, Medizin durch drei Professoren vertreten. Die zunehmende Schätzung der Rechtsgelehrsamkeit aber spricht sich in der Vermehrung der juristischen Ordinarien auf fünf aus, und die philosophische Fakultät weist jetzt zehn Lehrstühle auf, von denen jedoch den für hebräische Sprache dauernd ein Theologieprofessor im Nebenamt versah. Die Vermehrung ist hervorgerufen durch Hinzufügen der in den Gießener Statuten fehlenden Professur der Poesis und durch Einreihung des Professor *linguarum exoticarum* unter die ordentlichen Professoren. Von den philosophischen Lehrämtern waren in der Marburger Zeit Rhetorik und Geschichte, wie in der Gießener Geschichte und Poesis stets durch Personalunion verbunden.

Von diesen Kombinationen abgesehen, war die statutengemäße volle Besetzung aller Lehrstühle meist vorhanden. Erst als gegen Ende der Periode die Einnahmequellen der Hochschule völlig versiegten und die Lehrtätigkeit auch noch durch die feindliche Okkupation lahmgelegt wurde, verminderte sich die Zahl der Professoren stark, und mehrere Lehrämter mußten von einer Person versehen werden. Auch 1627—1632 fehlte an der vollen Zahl ein Professor der Theologie. Dagegen besteht in der Juristenfakultät etwa in der gleichen Zeit ein scheinbarer Überfluß an Professoren, da sechs Ordinarii vorhanden sind; dies erklärt sich daraus, daß Vultejus und Göddäus, ihres Alters wegen vom Dienst entbunden, doch noch in der Reihe der Professoren aufgeführt werden. Dafür fehlt nach ihrem Tode eine Zeit lang der fünfte Jurist. Das letzte Jahrzehnt der Marburger Periode besaß auch keinen dritten Mediziner.

Auch jetzt herrschte innerhalb der Fakultäten die Rangordnung nach dem Dienstalter, nur der Primarius brauchte gemäß dem fürstlichen Ernennungsrecht (s. o.) nicht immer der älteste zu sein.

Die Berufung neuer Professoren¹³⁵ geschah von seiten des Landgrafen

toris ward principis rescriptum abgelesen, daß vicecantzlar nicht solt rector werden, sonst wer Hunnius worden; und solches durch promotion D. Mentzeri, der Hunnio nicht gutt; damit er nuhre kein contradicent hatte, sondern reipsa rector bliebe, hat er solch fund erfunden: damit der vicecantzlar dem corpori academico desto besser prospiciren möchte“.

¹³⁵ Nach dem Herkommen sollte nur ein Graduirter eine Professur erhalten; fehlte

oder in seinem Auftrage durch den Senat. In der Verpflichtung ist eine tiefgehende Neuerung zu bemerken durch die Einführung des Religionsreverses¹³⁶, eines schriftlichen Bekenntnisses, das jeder neu Eintretende abgeben mußte. Er erklärte darin mit Anrufung der hl. Dreifaltigkeit, bei Verlust seiner Seelen Seligkeit, an eines geschworenen leiblichen Eides Statt, daß er die ungeänderte Augsburgische Konfession, ihre Apologie, die Wittenberger Konkordie, die Schmalkaldischen Artikel und Luthers Katechismus, welche Symbole nach der hessischen Kirchenagende bis 1604 in Oberhessen gültig gewesen seien, in Gottes Wort gegründet erachte und dabei verbleiben wolle; sollte er anderer Meinung werden, so ist er zur Selbstanzeige verpflichtet, ebenso auch zur Anzeige von Kollegen, Kirchen- und Schuldienern, bei denen er Abfall von den genannten Symbolen bemerkt. Hat der Neuberufene dieses Versprechen unterschrieben und besiegelt, so hat er noch den Huldigungs- und Diensteid zu leisten, worin einerseits dem Landesherrn und seinen Erben Treue gelobt, andererseits eifrige Vernehmung des Amtes nach den Ordnungen der Hochschule, sowie Beförderung der lutherischen Religion — neben den altchristlichen Symbolen sind hier die im Religionsrevers genannten nochmals erwähnt — verspricht. Endlich wird ihm das Statutenbuch zur Unterschrift vorgelegt.

Zu dieser Art der Verpflichtung bedarf es noch einiger Bemerkungen. Gleich nach der Übernahme der Hochschule durch die Darmstädter Linie war über die Festlegung der für die Hochschule und ihre Lehre verpflichtenden symbolischen Schriften verhandelt worden. Unter anderm war von einer Seite die Aufnahme des Konkordienbuches angeregt worden. Mentzer, um seine Meinung befragt, äußerte sich folgendermaßen¹³⁷: „Die lehr muß rein und gesundt sein und in den kirchen des ganzen vatterlands und der academien durchaus gleichförmigk, nach der heiligen göttlichen schrift und denen öffentlich angenommenen confessionibus. Darbey zu bedenken, ob liber concordiae auch als liber symbolicus anzunemen, darwieder die Cassellani jederzeit heftig gewesen. Ich achte einfältig, man solle hiermit nicht allzusehr eilen, sondern lasse es in denen alten terminis, wie vor 20 jahren, beruhen und erwarte gar guter gelegenheit, hierin etwas vorzunehmen. Sonst ist kein zweifel, es würde Sachsen und anderen mehr wohlgefallen, da man sich öffentlich zum libro concordiae bekennen würde. Darbey dan das juramentum professorium zu betrachten und dahin zu richten, daß eben dieselbige religion,

der Grad, so hatte der zu Berufende ihn sofort zu erwerben. So erschien Eb. Bahrng aus Braunschweig ohne Magisterium „dem allgemeinen geprauch nach zuer profession in fac. phil. nicht qualificirt“ (Univ. an Landgraf Georg, 1635 Okt., Kzt. UAG, Fac. Phil., Promot.).

¹³⁶ Der Wortlaut des Reverses ist gedruckt in J. H. C. Scheibler, *Gesch. und Geschlechtsregister der Fam. Scheibler* (1895), 39; der ähnliche Revers für die Pfarrer in Oberhessen bei Heppel, *Confessionelle Entwicklung der hess. Kirche* (1853), 54. Sowohl der Revers als die Eidformel sind in die Statuten (Tit. 19) eingerückt.

¹³⁷ An Landgraf Ludwig, 1624 Sept. 28 (StAD, Univ. 7).

darauf die prediger angenommen, und wie sie im ganzen lande getrieben wirdt, auch dem juramento einverleibt und darinn expresse der Calvinismus und alle Weigelianische schwermerey verworfen werde“.

In der Tat wurde der Gedanke, das Konkordienbuch zur offiziellen Bekenntnisschrift in Hessen zu erklären, nicht nur für die Universität, sondern auch für die Landgeistlichkeit fallen gelassen¹³⁸. Warum nun aber die umständliche Form des Reverses? In Gießen hatte man durch Aufnahme der Religionspflicht in den Diensteid dasselbe erreicht¹³⁹. Nun, der Marburger herkömmliche Diensteid enthielt nichts davon; an ihm aber wollte Landgraf Ludwig, solange das Eigentumsrecht an der Hochschule noch streitig war, nicht rütteln; er fürchtete, man könne ihm sonst einseitige Abänderung der Universitätsverfassung vorwerfen. Daher verfiel er auf den Gedanken des Reverses¹⁴⁰. Auch die Form dieses Reverses hat ihre Geschichte. Der erste Entwurf dafür enthielt nämlich nur die Invariata und die Apologie als Symbole. Erst auf Mentzers Einwand, daß man hierdurch nicht geschützt sei, da auch die Calvinisten die Augsburger Konfession (allerdings nicht die Invariata) für sich in Anspruch nähmen, wurden noch die Schmalkaldischen Artikel, Luthers Katechismus und der Hinweis auf die hessische Kirchenagende zugefügt¹⁴¹.

Später, als man des Alleinbesitzes der Hochschule ganz sicher war, tauchte dann auch im Professoreneid die Religionsverpflichtung auf, aber der Religionsrevers wurde dennoch nicht abgeschafft; er bestand später in Gießen weiter, und erst die Aufklärungszeit sah seine Beseitigung. Selbst die Finanzbeamten der Universität waren durch den Revers gebunden¹⁴².

¹³⁸ Vgl. die von Diehl, Deutsche Zeitschr. für Kirchenrecht, 3. Folge X (1901), S. 212ff., gegebenen Auszüge aus einem Briefwechsel zwischen Landgraf Georg und seinem Oheim Philipp von Butzbach. Letzterer verpflichtete in seinem kleinen Gebiete die Geistlichen auch auf die Konkordienformel, vgl. Walthers, AfhG XI, 350.

¹³⁹ S. oben S. 126.

¹⁴⁰ Memorial für die nach Gießen und Marburg gesandten Räte Faber und List, 1625 Mai 14 (Or. StAD, Univ. 7): „D. Winckelmann anzudeuten, weil landgraf Ludwig des eltern testament uns so trewlich erinnere, keinen kirchen- und schuediener aufzunehmen, der nicht unserer religion beypflichte, und aber in dem juramento professorum (in welchem wir ungern gar zu viel endern wolten) der religion in nichts gedacht werde, das wir entschlossen, uns künftig von einem yeden, der in hohe oder andere schuedienst von uns aufgenommen würd, einen sonderbaren revers vorhien aushendigen zu lassen“. — Der Revers der Universitätsangehörigen, der bereits im Mai 1625 von ihnen ausgestellt wurde, ist demnach älter als der von Diehl a. a. O. S. 215f. nachgewiesene „gewöhnliche“ Revers für die Obergrafschaft, der erst am 31. Okt. 1625 eingeführt wurde; er war die Vorlage für letzteren.

¹⁴¹ Protokoll v. 19. Mai, Bericht der Gesandten v. 23. Mai (StAD, Univ. 7). Die Einfügung erfolgte bei einem Teil der bereits fertig geschriebenen Reverse am Rande (25. u. 26. Mai sind die ersten ausgestellt), bei einem (Marcel Olive) wurde sie sogar vergessen. — Durch wen übrigens die concordia Wittenb. von 1536 in den Revers gekommen ist, sehe ich nicht.

¹⁴² Akten betr. Verpflichtung des Vize-Ökonomen Khun 1626 (a. a. O.). Landgraf

Nach der Aufnahme hatte der neuberufene Professor eine feierliche Antrittsrede und eine Disputatio pro loco¹⁴³ zu halten; dann konnte er die ordentliche Lehrtätigkeit beginnen.

Die Gehaltsverhältnisse lagen in Marburg ähnlich wie in Gießen¹⁴⁴; hier wie dort bezog man Geld und Naturalien. Die Klagen über die Münzverwirrung dauern freilich an¹⁴⁵, und frühzeitig beginnen die Unregelmäßigkeiten im Einlaufen der Gefälle, Verzögerung und Kürzung der Besoldungen¹⁴⁶. Eine Anzahl Dienstwohnungen stand in Marburg in den alten Klostergebäuden zur Verfügung, die an Professoren vergeben wurden. Eine ständige Dienstwohnung hatte zum Beispiel der Stipendiatenephorus¹⁴⁷.

Neben dem Gehalt gingen wie in Gießen die sonstigen Einkünfte der Professoren her, in erster Linie aus den mehr und mehr gesuchten Privatkollegien, dann aus Disputationen, Promotionen, theologischen, juristischen, medizinischen Gutachten. Das Tischburschenwesen fand in der Marburger Zeit wohl besondere Förderung durch das Statut, wonach es den Professoren erlaubt war, aus den Naturalvorräten der Hochschulverwaltung ihren Bedarf billiger zu decken, als es der Marktpreis der Waren mit sich brachte¹⁴⁸. Da die Professoren stark auf die Einnahmen von seiten der Tischburschen angewiesen waren, so waren sie geneigt, deren Fehler und Vergehen milde zu beurteilen. Daher bestimmen die Statuten, daß bei Verhandlungen über Disziplinarfälle von Studenten deren Tischwirte ebensowenig an der betreffenden Senatssitzung teilnehmen dürfen, als wenn es sich um nahe Verwandte handelt¹⁴⁹.

In den Haushalt eines Professors gewährt ein Brief Steubers von 1637 Einblick; es heißt da: „Ich habe mit einem knecht, 2 mägden, praeceptore, weiber und kinder alle mahlzeit 14 zu speisen und gebe noch vor die thür den andern tag allen armen menschen, worauf mir ohne dz viel gehet“¹⁵⁰.

Die Fehler der Professoren waren die auch schon in Gießen bemerkten: Unverträglichkeit und Unfleiß. Von dem Gegensatz zwischen Winckelmann

Ludwig schrieb an Prorektor Breidenbach: „Würde er (Khun) dan zum religionsrevers sich nicht verstehen, solchen falls ist alle fernere handlung mit ihm einzustellen“.

¹⁴³ Stat. Tit. 20, § 1: „... pro loco publice disputabit vel in disputatione praesidebit“.

¹⁴⁴ Nur Feurborn klagte, er habe in Gießen weniger Mühe und mehr Einkommen gehabt (1626 Mai 27, a. a. O.).

¹⁴⁵ 1632 wird eine Kommission zur Regelung der Währungsfrage bei der Gehaltszahlung eingesetzt. UAG, S. Cod. Rescr. I, 53.

¹⁴⁶ Bereits 1632 klagt Viotor, er habe seit 1½ Jahren kein Gehalt bekommen (An Landgraf Georg, UAG, Adm. Rechn.-Abschl.). 1633 konnte Hanneken nur kümmerlich leben, vgl. Tholuck I, 62.

¹⁴⁷ Vgl. Steuber an Dieterich, 1625 Aug. 8, Cgm. 1259, Bl. 309.

¹⁴⁸ Stat. Tit. 97, § 44. Die Bestimmung wurde auch mißbraucht, vgl. fürstl. Erklärung v. 1633 Mai 22 (Or. UAG, Adm.-Rechn.-Abschl.).

¹⁴⁹ Stat. Tit. 15, § 19. Auch das Pennalkartell hielt eine solche Bestimmung für nötig: Sociarum academ. leges de Pennalismo (1639), 9.

¹⁵⁰ Cgm. 1259, Bl. 361.

und Mentzer, der ja gleich nach der Übersiedlung nach Marburg wieder hervorgetreten war, ist schon die Rede gewesen, ebenso von der Feindseligkeit, der Mentzer infolge seiner überragenden Persönlichkeit und Stellung ausgesetzt war. Auch nach dem Tode des alten Theologen scheint es an Gegensätzen im Senate nicht gefehlt zu haben¹⁵¹. — Mahnungen zu größerem Fleiß erschienen oft nötig, zumal Neigung bestand, die öffentlichen Vorlesungen zugunsten der einträglichen privaten Kollegien und der Ausarbeitung von Gutachten zu vernachlässigen¹⁵². Leute, die sich, wie der alte Mentzer, krank im Tragstuhl zu den Vorlesungen bringen ließen¹⁵³, sind nicht nur in Marburg selten gewesen.

Eine Neuregelung erfuhr durch die Statuten das Verhältnis der Professoren im Ruhestand und die Versorgung der Hinterbliebenen verstorbener Professoren.

Gefährlich erkrankte oder durch das Alter geschwächte Professoren erhalten „pro ratione personae“ entweder ihre volle Besoldung weiter oder doch ein bestimmtes Ruhegehalt¹⁵⁴. Stirbt ein Professor, so erhalten Witwen und Waisen nicht wie bisher ein Vierteljahr, sondern ein Halbjahr das Gehalt weitergezahlt, außerdem, solange sich die Witwe nicht wieder verheiratet, jährlich die Hälfte der von ihrem Manne bezogenen Fruchtbesoldung¹⁵⁵. Die ganze Universität hat die Pflicht, sich der verwaisten Familie anzunehmen und für das Fortkommen der Kinder Sorge zu tragen; der Senat ernennt oder bestätigt die Vormünder¹⁵⁶.

Wenden wir uns nun den außerhalb des Senates stehenden akademischen Lehrern zu. Als außerordentliche Professoren finden wir hauptsächlich solche bestellt, die als Vertreter für alte, nicht mehr leistungsfähige Ordinarii eintreten mußten¹⁵⁷. Von dem außerordentlichen Professor der Kritik Matthias ist dies nicht zu sagen; bei ihm war die Professur selbst Altersversorgung¹⁵⁸.

¹⁵¹ Z. B. bei der Frage des Ersatzes für Goclenius 1628, wo eine kleine Partei gegen die Majorität die Anstellung Grebers betrieb, vgl. Hülsemann in Wittenberg an Höpfner in Leipzig, 1628 Sept. 29 (Or. Hdschr. 122 d. Univ.-Bibl. Gießen). Landgraf Georg genehmigte die Verwendung Grebers nicht, und so wurde Ebel berufen. Catal. stud. IV, 202. — Ob der Rektor, wie in den Statuten (Tit. 15, § 16, 17) vorgesehen, vorkommenden Falles wirklich Versöhnungsversuche angestellt hat, darüber fehlen Nachweise.

¹⁵² Vgl. bes. Landgraf Georg an Univ. Marburg, 1635 Febr. 18, Or. UAG, S. XIV, 4.

¹⁵³ M. schreibt wenige Monate vor seinem Tode an Gerhard: „Ego vitam ago sedentariam nec progredi ullo modo possum. Sella autem portor ad lectiones, quas non negligo nisi rarissime, quando calculi dolores me infestant“ (Fischer, Vita Gerhardi [1723], 243).

¹⁵⁴ Stat. Tit. 12, § 16. In unserer Periode waren solche „professores rude donati“: Vultejus, Göddäus, Braun, Vietor.

¹⁵⁵ Stat. Tit. 12, § 14, 15. — ¹⁵⁶ Stat. Tit. 20, § 23; 12, § 21.

¹⁵⁷ Z. B. Sinold gnt. Schütz am Anfang der Marburger Zeit; Greber als Vertreter für Goclenius.

¹⁵⁸ Oben S. 256.

Die auf vielen damaligen Universitäten vorhandene Stellung der Adjunkten bei einer Fakultät¹⁵⁹ besteht in Marburg statutengemäß nicht. Doch nähert es sich dieser Funktion, wenn Professoren der philosophischen Fakultät an den Sitzungen der theologischen Fakultät teilzunehmen befugt sind, wie dies bei dem Prof. phys. Haberkorn und seinem Nachfolger Schragmüller der Fall war¹⁶⁰.

Über die Privatdozenten geben uns die Akten kein Material an die Hand; jedoch erfahren wir aus den Statuten Näheres über ihre Stellung. Prinzipiell wird jedem promovierten Doktor, Lizentiaten und Magister das jus publice et privatim legendi für seine Fakultätswissenschaft erteilt; die Ausübung dieses Rechtes wird jedoch von der Genehmigung durch Rektor und Senat abhängig gemacht¹⁶¹. Ausgeschlossen war ferner das Eröffnen theologischer Kollegien; hierzu hatten allein die Professoren der Theologie das Recht¹⁶². Und von Privatdozenten der Medizin schweigen die Statuten überhaupt; vermutlich wurden bei der geringen Anzahl der Hörer gar keine zugelassen.

Die Aufnahme unter die Privatdozenten geschah nach einer öffentlichen Disputation, wobei der Aufzunehmende präsierte¹⁶³; sie konnte bei den Juristen auch erlassen werden¹⁶⁴. Nicht eher kann die Erlaubnis zur Eröffnung von Kollegien erteilt werden, als bis der künftige Dozent dem Dekan der Fakultät den Plan seines Kollegs dargelegt hat¹⁶⁵; wünscht dieser Änderungen in der Methode, so hat sich der Dozent zu fügen. Ferner muß der Dozent versichern, nicht den Meinungen der Professoren seiner Fakultät im Kolleg zu widersprechen, sowie nichts gegen das anerkannte Bekenntnis vorzutragen; die Erlaubnis zum Kollegienhalten kann niemandem erteilt werden, der nicht der unveränderten Augsburgischen Konfession anhängt¹⁶⁶.

Wer mit Umgehung der Fakultätsurlaubnis Vorlesungen hält, ist vom Rektor, nötigenfalls durch Strafen, daran zu hindern¹⁶⁷.

Schärfer als die allgemeinen Bestimmungen — die sich nach dem Dargelegten vor allem auf juristische Privatdozenten beziehen — sind die Anordnungen, denen die Privatdozenten der Philosophie unterworfen waren. Da es

¹⁵⁹ Vgl. Tholuck I, 50.

¹⁶⁰ Haberkorn erhält durch fürstl. Reskript v. 14. Nov. 1632, Schragmüller durch R. v. 27. April 1637 diese Erlaubnis (Or. UAG, S. VI, 7, 1607/40).

¹⁶¹ Stat. Tit. 73, § 1. Den Wortlaut gibt Horn in Mitteilungen d. Ges. f. Erziehungs- u. Schulgesch. XI (1901), 41, als „altes Statut der Gießener Universität“.

¹⁶² Stat. Tit. 25, § 1. Doch wurde diese Bestimmung nicht immer eingehalten; so kündigt Prof. ethices B. Mentzer (II.) 1644 im Vorlesungsverzeichnis ein collegium theologicum an.

¹⁶³ Jur. Fak.: Stat. Tit. 34, § 7; phil. Fak.: Tit. 51, § 5, 74, § 10.

¹⁶⁴ „... disputatione . . . industriam suam, nisi ea aliunde satis perspecta sit, probent“. — ¹⁶⁵ Vgl. Gießen (oben S. 125 Anm. 227).

¹⁶⁶ Stat. Tit. 34, § 9; 51, § 7, 8; 73, § 3, 4; Horn a. a. O.

¹⁶⁷ Stat. Tit. 34, § 8; 51, § 6.

sich hier um Leute handelte, die noch am Anfange ihrer akademischen Lehrtätigkeit standen, so lag hier Grund genug vor, die Unfähigen auszuschließen. Zum Halten philosophischer Privatkollegien können zwar ausnahmsweise sogar Studenten zugelassen werden, die noch nicht den Magistergrad besitzen¹⁶⁸. Aber die Themata zur Habilitationsdisputation werden von den Professoren der Philosophie gestellt und müssen innerhalb eines Monats bearbeitet sein¹⁶⁹. Mißtraut die Fakultät der Fähigkeit des Disputanten, so kann ihm aufgegeben werden, die Disputation (als Präses) sine respondente zu halten, also seine Sätze selbst zu vertreten. Sind die Sätze durchdisputiert, so hat der angehende Dozent das Urteil der Fakultät zu erwarten, von dem die Erteilung der licentia aperiendi collegia abhängt¹⁷⁰. Hier ist demnach die Disputation ein wirklicher Befähigungsnachweis, während sie bei den Juristen wohl mehr eine Formalität ist.

Von der Probedisputation sind jedoch diejenigen befreit, die nur ein geschichtliches, rhetorisches oder poetisches Kollegium eröffnen wollen; diese Fächer galten demnach für leichter und weniger wichtig als die übrigen, die als „scientiae philosophicae superiores“ bezeichnet werden¹⁷¹.

Ehe nun die potestas aperiendi privata collegia philosophica erteilt wird, hat der Aspirant noch feierlich zu geloben, daß er Ehre und Nutzen der Fakultät, den Vorteil der Lernenden, Frieden und Einheit befördern, keines Professors Meinung angreifen, gebührende Ehrfurcht gegen Dekan und Professoren zeigen und nichts gegen das religiöse Bekenntnis lehren wolle¹⁷². Am Schlusse des Semesters hat der Dozent beim Dekan um Verlängerung der Lizenz nachzusuchen; sie kann ihm verweigert werden, wenn er den genannten Bestimmungen nicht entsprochen hat¹⁷³.

Mit der Stellung der Privatdozenten stand jedenfalls auch in Marburg die der Privatpräzeptoren junger Studenten in enger Beziehung und in Personalunion¹⁷⁴.

XI.

Von den vier Fakultäten hat die philosophische am meisten unter dem Wechsel der Persönlichkeiten zu leiden gehabt, die theologische am wenigsten. Deutlich tritt hervor, daß eine Professur der Philosophie vielfach nur als eine Übergangsstellung betrachtet wurde, sei es zu einer Professur in den oberen Fakultäten, sei es zu einem Hofprediger- oder Superintendentenposten oder auch zum Syndikat einer Reichsstadt und dergleichen.

Die theologische Fakultät¹⁷⁵, die mit der Besetzung: Winckelmann, Mentzer, Feurborn, Steuber die unveränderte Fortsetzung der Gießener Fakultät ge-

¹⁶⁸ Stat. Tit. 74, § 2.

¹⁶⁹ Es sind also geradezu Examensarbeiten!

¹⁷⁰ Stat. Tit. 74, § 10—12.

¹⁷¹ Stat. Tit. 74, § 13, 14. — Auch die stipendiarii majores sind dispensiert.

¹⁷² Stat. Tit. 74, § 25. — ¹⁷³ Stat. Tit. 74, § 24.

¹⁷⁴ Vgl. Horns Aufsatz a. a. O.

¹⁷⁵ Vgl. für die Personalien im allgemeinen Strieder.

bildet hatte, verlor in den ersten Jahren ihres Marburger Aufenthalts ihre beiden ersten Professoren. Feurborn, der nun Primarius war, trat in gewissem Sinne das Erbe seines Schwiegervaters Mentzer an als theologischer Vorkämpfer und Vertrauter Landgraf Georgs, der ihn gelegentlich als Hofprediger mit auf Reisen nahm und sich seiner Dienste besonders auch bei der großen Kirchenvisitation von 1628 bediente. Eine weit stillere und bescheidenere Persönlichkeit war Steuber, den wir von Gießen her als großen Sprachkundigen kennen; peinlich gewissenhaft zeigte er sich in seinen Ämtern als Ephorus und Bibliothekar und erwarb sich so im stillen Verdienste, die wir heute bei der Durchforschung der Stipendiatenakten erst richtig würdigen lernen. An ihre Seite trat 1627 Meno Hanneken, ein Oldenburger, der anfangs als Professor der Ethik angestellt, jetzt die dritte mit der hebräischen Professur verbundene Lehrstelle erhielt. Auch er war ein Schwiegersohn Mentzers; als ein einfacher, allen Neuerungen abholder Mann wird er geschildert. Erst im Jahre 1632 erhielten die drei genannten Theologen einen Kollegen in dem bisherigen Professor der Physik Johann Heinrich Tonsor. Als Steuber 1643 starb, bildeten die bleibenden drei die Fakultät; 1646 zog Hanneken als Superintendent nach Lübeck, 1649 starb auch Tonsor, so daß Feurborn der einzige Theologe war, der durch seine Persönlichkeit die alte Gießener Zeit mit der neuen Zeit der restaurierten Hochschule (1650) verband.

In der Juristenfakultät traten neben die alten Marburger Professoren Vultejus und Göddäus zunächst die Gießener Hunnius und Breidenbach, dann Just Sinold genannt Schütz (aus Butzbach) zuerst als außerordentlicher, aber schon anfangs 1626 als ordentlicher Professor. Die beiden alten Juristen, Vultejus und Göddäus, hatten ihre glänzende Zeit bereits hinter sich. Besonders Vultejus war weithin berühmt gewesen und wurde noch in unserer Zeit vom Kaiser mit hohen Ehren ausgezeichnet; auch Göddäus war ein angesehener und vielkonsultierter Jurist gewesen; beide konnten im Jahre der Marburger Restauration (1625) ihren siebzigsten Geburtstag feiern, und wenn wir sie auch in den Fakultätsgutachten der nächsten Jahre noch als Mitarbeiter finden: als akademische Lehrer werden sie schwerlich mehr mit voller Kraft gewirkt haben. 1630 schied Helfrich Ulrich Hunnius, Vizekanzler der Universität, von Marburg, um in die Dienste des Bischofs von Speyer zu treten; auch den katholischen Glauben nahm er damals an. Doch war schon 1627 eine neue Kraft in die Fakultät eingetreten¹⁷⁶, Anton Nesenus, der auch das erledigte Kanzleramt erhielt, und 1630 trat der bisherige Professor der Ethik und Politik, Joh. Kornmann, in die juristische Fakultät über. Nach dem Tode des Kanzlers Nesenus (1640) folgte ihm in dieser Würde Sinold-Schütz, und im gleichen Jahre wurden die fürstlichen Räte Joh. Walther aus Hersfeld und Greg. Tülsner aus Leipzig als Professoren in die juristische Fakultät versetzt, so daß diese jetzt wieder aus den fünf statutenmäßigen

¹⁷⁶ Dem Rang nach eingereiht zwischen Hunnius und Breidenbach.

Professoren bestand (Sinold-Schütz, Breidenbach, Walther, Kornmann, Tülsner), von denen allerdings Tülsner¹⁷⁷ und Sinold-Schütz oft lange Zeit in fürstlichem Auftrage abwesend waren. Walther starb 1647. Am meisten hervorgetreten ist von allen Sinold-Schütz, freilich mehr durch seine diplomatische Tätigkeit als Gesandter am Regensburger Reichstag und beim Friedenskongreß, als durch seine akademischen Leistungen, obgleich er auch als guter Lehrer des Rechts galt. Bei der Rückverlegung der Universität nach Gießen wurden Sinold und Tülsner auch dort wieder als Professoren angestellt, während Breidenbach und Kornmann in Marburg blieben.

Die medizinische Fakultät bestand während der ersten zehn Jahre aus Nik. Braun, Professor in Marburg seit 1608, Joh. Kempf aus Marburg und dem Gießener Professor der Mathematik Jak. Müller, Gregor Horsts, des Gießener Mediziners, Stiefbruder, der auch in Marburg den mathematischen Lehrstuhl beibehielt. Als Kempf 1635 infolge eines Unfalls gestorben war, gelang es 1637, den Sohn Gregor Horsts, Joh. Dan. Horst, zu gewinnen; ihn ernannte der Landgraf zugleich zu seinem Leibarzt. Im gleichen Jahre bedurfte Georg auch des Professors Müller, dessen Hauptstärke auf dem Gebiete der Ingenieurwissenschaft gelegen zu haben scheint; er versetzte ihn nämlich als Kriegsrat und Artilleriedirektor zu seinen Truppen, wo Müller aber bald starb. Als Ersatz trat in die Fakultät Joh. Tileman aus Wertheim ein, der dann bis zum Schluß der Marburger Periode in der Fakultät blieb, aber nicht nach Gießen übersiedelte. Er hat mit Horst zusammen ein Jahrzehnt hindurch die Marburger medizinische Fakultät gebildet.

Ich lasse nun einen Überblick über die Lehrer der philosophischen Fakultät folgen:

Ethik und Politik, anfangs 1625 ohne Besetzung gelassen, übernahm 1626 Hanneken, der aber bald in die theologische Fakultät überging und durch Joh. Kornmann ersetzt wurde. 1632 bis 1635 Jer. Causenius aus Frohnhausen, 1635 bis 1641 Joh. Sigfr. Blanckenheim aus Marburg; ihm folgt Balth. Mentzer II, Sohn des gleichnamigen Theologen und selbst Theologe, der aber 1646 eine theologische Professur in Rinteln annahm. Seine Stelle übernahm interimistisch der Professor der neueren Sprachen Le Bleu.

Logik und Metaphysik: Den Lehrstuhl hatte Rud. Goclenius der Ältere inne, der schon seit 1581 Marburger Professor war. Unter diesem weitbekannten und beliebten Lehrer, der in seiner langen akademischen Tätigkeit über 500 Jünglingen den Magisterhut aufgesetzt haben soll, studierte noch Joh. Balth. Schupp, der ihn denn auch in seinen Schriften lobend erwähnt. Eine Zeit lang hat Konr. Greber aus Alsfeld die Lehrstelle (als extraordinarius) versehen; doch wurde 1629 nach des Goclenius Tode (1628) der Rektor

¹⁷⁷ Am 16. Sept. 1644 verfügt Landgraf Georg: Da sich der Reichsdeputations-tag, auf dem Prof. Tülsner gebraucht wird, in die Länge zieht, soll Prof. Kornmann einstweilen Institutionen lesen. Or. UAM, A. IV, 2b, 1.



Meno Hanneken
Professor der Theologie und Ephorus
1595—1671.

der Wormser Lateinschule, Kaspar Ebel aus Gießen, an seine Stelle berufen. Dieser blieb der Universität treu und hat ihr auch in seiner Vaterstadt weiter gedient.

Physik: Der bisherige Professor dieser Wissenschaft in Gießen, Joh. Heinrich Tonsor aus Alsfeld, übernahm 1625 auch die Marburger Stelle und behielt sie, bis er 1632 in die theologische Fakultät aufrückte. Ein Jahr lang hatte sie dann Peter Haberkorn, der spätere Gießener Professor, inne. Als dieser Hofprediger in Darmstadt wurde (1633), erhielt sie der hessische Stipendiat Joh. Konr. Schragmüller aus Grünstadt, der aber damals noch in Jena studierte. 1639 verließ Schragmüller Marburg; ihm folgte bis 1643 Heinr. Lor. Geibel aus Gießen, bisher Prinzenerzieher. Von da ab scheint die Professur von dem Mediziner Horst im Nebenamt versehen worden zu sein.

Mathematik: 1625—1637 Dr. med. Müller, dann Ernst Mylius aus Köthen, seit 1642 David Christiani aus Greifenberg in Pommern, der mit nach Gießen zog.

Rhetorik: Anfangs Kornmann; seit 1627 Theod. Höpingk aus Soest bis 1635; von da ab Joh. Balth. Schupp; nach seinem Weggang (1646) übernahm Christiani seine Professur neben der eigenen.

Geschichte: 1625 Kornmann, 1626 Bachmann, 1627 Höpingk, dann Schupp (vgl. Rhetorik); schließlich, wie es scheint, unbesetzt (Christiani oder Dieterich?).

Poesis: 1626—1646 Bachmann (wie in Gießen), dann als Vertreter Christiani.

Griechisch: Theod. Vietor (seit 1595) bis 1639 († 1645); 1639 Joh. Konr. Dieterich (Neffe Konrad Dieterichs) aus Butzbach, bedeutender Gräzist und Literaturhistoriker; seit 1647 unbesetzt, da Dieterich Gesandter des Hamburger Domkapitels am Friedenskongreß wurde. Dieterich kehrte jedoch 1650 als Professor der griechischen Sprache und der Geschichte nach Gießen zurück.

Hebräisch: 1627 Hanneken bis 1646; dann als Vertreter Christiani.

Linguae exoticae: 1625 Marcel Olive († 1636); 1642 Jak. Le Bleu aus Oppenheim, später Professor juris zu Gießen.

„Kritik“: 1629—1647 Konr. Matthias aus Alsfeld als extraordinarius.

XII.

Die Zahl der für Vorlesungen bestimmten Wochentage wie die Ferieneinteilung war in Marburg die von Gießen her gewohnte, nur sind die Oster- und Herbstferien von drei auf vier Wochen gewachsen. Die Hundstagsferien (feriae caniculares) sind auf eine Woche festgesetzt¹⁷⁸. Ihr Beginn wurde durch besonderen Anschlag am schwarzen Brett verkündet¹⁷⁹.

Im übrigen sollte die akademische Tätigkeit nicht unterbrochen

¹⁷⁸ Stat. Tit. 21.

¹⁷⁹ Solche Ankündigungen (seit 1629) im UAG, S. XIV, 4: Ferien.

werden; Landgraf Georg scheint sehr besorgt gewesen zu sein, daß auch bei Krankheitsfällen und Personalveränderungen keine Lücke im Unterrichtsbetrieb entstand. Erhielt ein Professor seinen Abschied, so durfte er erst nach einem Vierteljahr abziehen, damit in der Zwischenzeit ein Ersatz beschafft werden konnte¹⁸⁰. Ja selbst im Falle mehr als einmonatiger Krankheit mußte ein Ersatzmann eingestellt werden „sive professorum sive non professorum ex iis, qui praesentes sunt“¹⁸¹. Als 1633 Prof. phys. Haberkorn als Hofprediger abberufen wurde, bestimmte Landgraf Georg den in Jena studierenden Schragmüller zum Nachfolger, erlaubte ihm aber zugleich, noch drei Vierteljahre in Jena zu bleiben. Inzwischen sollten ihn die übrigen Professoren der Philosophie, Stipendiaten und andere Studenten vertreten; auf die Vorstellung der Universität erlaubte der Landgraf, daß nur Professoren die Vertretung übernahmen¹⁸².

Erst in der Marburger Zeit erkannte man die Nützlichkeit gedruckter Vorlesungsverzeichnisse, durch deren Versendung die Möglichkeit gegeben war, die Universität und ihre Leistungen viel weiter bekannt zu machen und ihr dadurch mehr Studenten zuzuführen, als es sonst geschehen war¹⁸³. Die Form dieser Kataloge, von denen sich leider aus der Marburger Zeit nur noch wenige finden ließen¹⁸⁴, ist die nachher auch in Gießen bis ins 18. Jahrhundert übliche Plakatform. Sie enthielten die Vorlesungen und Kollegien der ordentlichen und außerordentlichen Professoren und zwar sowohl die öffentlichen als die privaten, nicht aber die der Privatdozenten.

Die öffentlichen Vorlesungen der Professoren mußten zeitlich so angeordnet sein, daß abwechselnd das Auditorium der Fakultät benutzt wurde; in den Wohnungen der Professoren durften sie nicht stattfinden¹⁸⁵. Gegen das Aussetzen der Vorlesung ohne Grund und gegen Abwesenheit der Professoren von der Stadt an Lektionstagen richteten sich besondere Bestimmungen; jede versäumte Stunde kostet auch nach den Statuten einen halben Joachims-taler¹⁸⁶. Daß der Landgraf in den erwähnten Semesterberichten ungenügende Entschuldigungen fand, haben wir gesehen.

Doch hat der Fürst die Nebenbeschäftigungen der Professoren gern gesehen und hier wohl leicht ein Auge zugedrückt; vor dem Dienst in seinen Geschäften traten die Vorlesungen allemal zurück, was besonders gegen Ende unseres Zeitraums sich stark bemerkbar macht. Oft wurde ein Professor auf

¹⁸⁰ Stat. Tit. 20, § 21.

¹⁸¹ Stat. Tit. 21, § 7.

¹⁸² Akten UAG, S. VI, 7, 1607/40. Catal. stud. XV, 42f.

¹⁸³ Diesen Gesichtspunkt der Reklame durch Vorlesungsverzeichnisse hebt Mentzer in einem Schreiben an Landgraf Ludwig vom 27. Juli 1624 bereits hervor (Or. StAD, Univ. 8).

¹⁸⁴ Mir haben vorgelegen die Catalogi lectionum von S. 1629, W. 1629/30, S. 1637, W. 1637/8, W. 1638/39, W. 1640/41, W. 1644/45, alle außer 1640/41 im UAG, 1640/41 Hofbibliothek Darmstadt.

¹⁸⁵ Vgl. Stat. Tit. 20, § 10. — ¹⁸⁶ Stat. Tit. 20, § 11—13.

längere Zeit, selbst auf Jahre hinaus, von der Verpflichtung zum Lesen entbunden, um eine wichtige Arbeit im fürstlichen Interesse durchzuführen¹⁸⁷.

Die Methode der *lectio publica* war die bisherige: Lesung eines Textes und Erklärung, die dann von manchen diktiert wurde¹⁸⁸. Beim Beginn eines neuen Buches sollte — nach altem akademischen Brauch — eine Rede zur Empfehlung vorausgeschickt werden¹⁸⁹. Auch das Verfahren, daß ein Professor einfach ein druckfertiges Manuskript vorlas, ist nachweisbar¹⁹⁰; mit Recht hat Schupp dies als Zeitverschwendung bezeichnet¹⁹¹. Auch jetzt wieder wird die Abneigung der Studenten gegen die Diktate beklagt, besonders in der juristischen Fakultät; die Professoren geben an, „daß die studiosi nunmehr nichts in den *lectionibus* schreiben und sich *ad calamum dictiren* laßen wolten, derowegen sie auch keine gewisse *sedem materiaram* wahrnehmen und außführlich *tractiren* könnten, sondern ihnen *studiosis pro re nata* solche *materias* und *quaestiones per discursum* proponiren müßten, darzue sie dieselbe geneigt verspüreten“¹⁹². Die Statuten schreiben vor, daß die Professoren zwischen dem massenhaften Diktieren und dem bloßen Vortrag ohne Diktat die rechte Mitte halten sollen. Die Studenten der Rechte aber müssen durch öffentliches Edikt an ihre Pflicht, das Diktat nachzuschreiben, erinnert werden; für Nichtbefolgung des Befehls sollen ihnen beim Abgang etwaige Zeugnisse und Empfehlungsbriefe vorenthalten werden¹⁹³.

Neben den öffentlichen Lektionen blühten die Kollegien, durch deren praktische Ausbildung zu Seminarien sich nach den erhaltenen Verzeichnissen besonders Feurborn ausgezeichnet hat. Bei ihm finden wir *publica collegia*, das heißt, wie wir wohl annehmen dürfen, zwanglose Konversatorien über gewisse Themen. Bei ihm und Hanneken zeigt sich zuerst das Ineingreifen von Vorlesung und Übung zu besserer Einprägung des Stoffes, und es gibt sogar, wenn ich die Angabe im Lektionskatalog richtig deute, ein Seminar mit aktiven Mitgliedern und inaktiven Zuhörern¹⁹⁴.

¹⁸⁷ So war Feurborn 1626/27 zur Abfassung einer theologischen Streitschrift vom Lesen dispensiert, ebenso 1637/38 (vgl. Cgm. 1259, Bl. 315 und 365). Für Schupp s. 3. Jahresbericht d. Oberh. V. f. Lokalgesc. (1883), 111. Von Sinolds u. a. Abwesenheit wurde schon gesprochen.

¹⁸⁸ Vgl. Vorlesungsverz. W. 1629/30: Bachmann „ad Nicodemi Frischlini exemplum libro septimo Aeneidos nuper paraphrasin dictare coepit et per subsequentes libros continuare perget“.

¹⁸⁹ Stat. Tit. 20, § 9.

¹⁹⁰ Für die Juristen vgl. Stat. Tit. 35, § 2. Catal. lect. 1637/8: Mylius „rudimenta arithmetica propediem typis imprimenda studiosae juventuti proponet“.

¹⁹¹ Von der Kunst, reich zu werden, Lehr. Schr. 1719 I, 720.

¹⁹² Rechn.-Absch. v. 1626 Mai 26 (Or. UAG, Adm.), ähnlich im Rechn.-Absch. v. 1627 Juli 7 (ebd.).

¹⁹³ Stat. Tit. 23, § 18; 32, § 8, 9; 39, § 6; 49, § 3.

¹⁹⁴ 1637 Hanneken: „... explicationem dictabit deque dictatis textibus καὶ ἐβδόμηδα cum studiosis, qui isto exercitio delectabuntur, colloquium instituet“. 1629 Hanneken: „Disputationes privatas in publico loco instituet, ut cuivis civi academico facultas aus-

Während bisher die Regierung die Privatkollegien als private Angelegenheiten der Dozenten betrachtete und sich in der Hauptsache auf ihre Überwachung beschränkte, werden sie jetzt in den Lehrplan der Hochschule offiziell eingeführt. Der Landgraf verlangt die Veranstaltung von Privatkollegien¹⁹⁵, sie sind an mehreren Stellen der Statuten den Professoren zur Pflicht gemacht¹⁹⁶, und mit den Kollegien der Privatdozenten beschäftigen sich die Statuten ganz besonders¹⁹⁷. Freilich sollen sie nur eine Beihülfe zu den im Mittelpunkt stehenden öffentlichen Vorlesungen sein, und sie sind deshalb zeitlich und stofflich so einzurichten, daß sie den publicis nicht im Wege stehen¹⁹⁸; aber eine weit größere Bedeutung wird ihnen jetzt doch beigelegt.

Einen entschiedenen Fortschritt bezeichnet ferner der Lehrplan der neuen Statuten: er sucht an Stelle des unendlichen Ausspinnens einer Vorlesung und der wahllosen Reihenfolge der behandelten Stoffe wenigstens in der theologischen und der juristischen Fakultät einen regelmäßig wiederkehrenden Kanon von Vorlesungen zu setzen. Durch genaue Regelung der Lektionsfolge sollte es dem fleißigen Studenten möglich werden, innerhalb einer gewissen Zeit das ganze Gebiet seiner Wissenschaft kennen zu lernen. Bei den Theologen dauerte dieser Kurs sieben Jahre, bei den Juristen fünf¹⁹⁹.

XIII.

Die ordentlichen Professoren sind zur Abhaltung öffentlicher und privater Disputationen verpflichtet²⁰⁰. Private Disputationen und Disputationskollegien (scholares exercitationes sagen die Statuten²⁰¹) können außer in der theologischen Fakultät auch von Privatdozenten abgehalten werden.

Unter den öffentlichen Disputationen der Professoren treten bei den Theologen²⁰² die monatlichen disputationes ordinariae oder solennes an die erste Stelle. Sie sind das Minimum der in dieser Fakultät vorgeschriebenen Disputationen, neben denen die übrigen freiwillige Mehrleistungen darstellen;

cultandi sit“. 1629/30 Feurborn: „Privatum collegium lectorium et disputatorium habebit, in quo epistolam ad Galatas praelegendo enodabit, et simulatque unum caput absolverit, confestim illud disquisitioni privatae subjiciet sicque omnia diriget, ut omnium facultatum studiosi liberrimum ad haec visitanda collegia, siquem expetent, habituri sint accessum“.

¹⁹⁵ An Univ. Marb. 1626 Mai 8: Hanneken soll neben seiner ethischen Professur privatim Hebräisch und orient. Sprachen lehren (StAD [Hausarchiv], Korr. Ludw. V.).

¹⁹⁶ Z. B. Stat. Tit. 23, § 2, 7; 25; 31, § 10; 34, § 1 usw.; 41.

¹⁹⁷ Stat. Tit. 73, 74.

¹⁹⁸ Mentzer (De constituenda ulterius acad., StAD, Univ. 7): „Die privata collegia müssen nicht größere freiheit haben als die publica“. Stat. Tit. 25, § 1; 73, § 1, 2.

¹⁹⁹ Stat. Tit. 23, § 13ff.; 32, § 6.

²⁰⁰ Stat. Tit. 25, § 1f.; 34, § 1; 41, § 1f.; 51, § 1.

²⁰¹ Tit. 25, § 3.

²⁰² Über die öffentlichen Disputationen der anderen Fakultäten fehlen eingehende Bestimmungen.

je größer freilich die Zahl der letzteren, desto ehrenvoller für den Professor und die ganze Universität²⁰³. In den ordinariae präsidieren die Professoren der Theologie abwechselnd, und die Professoren der übrigen Fakultäten müssen ihnen beiwohnen²⁰⁴. Private Disputationskollegien sollen in der theologischen Fakultät mindestens zwei bis drei, ebensoviele bei den Juristen, bei den Mediznern ein bis zwei gehalten werden; jeder Professor der philosophischen Fakultät soll gleichfalls eines halten²⁰⁵.

Bei den Theologen steht die Abfassung der Disputationsschrift, die wegen der Druckkosten nur kurz sein soll, den Professoren zu, außer wenn es die Fakultät einstimmig dem Kandidaten gestattet²⁰⁶. Mitunter sollen auch Studenten der Rechte, der Medizin und der Philosophie zu den theologischen Disputationen als Opponenten herangezogen werden, namentlich aber stets Stipendiatenmajores²⁰⁷. In der Juristenfakultät ist älteren Studenten die Abfassung der Disputation erlaubt, doch darf darin nichts dem Kaiser, den Kurfürsten oder dem Landesherrn Nachteiliges stehen, weil hierdurch die Universität in üblen Ruf kommen könnte²⁰⁸. Auch die philosophischen Disputationen dürfen vom Respondenten verfaßt sein, doch nur mit Zustimmung des Dekans und des Präses gedruckt werden. Vor Sätzen, die der Landesreligion widerstreiten oder Ärgernis erregen, wird gewarnt²⁰⁹.

Der Verlauf der Disputation ist der bereits für Gießen geschildert. Bemerket sei nur, daß die Statuten es nötig finden, das Hineinziehen von unnötigen Spitzfindigkeiten und Weitschweifigkeiten, gegenseitige Sticheleien, „stentorisches Schreien“, Zornausbrüche usw. zu verbieten; im Notfalle soll der Präses, sogar mit Strafen, einschreiten²¹⁰.

Auch die Deklamation nahm im Rahmen der akademischen Tätigkeit bedeutenden Raum ein: Einer besonderen Aufmerksamkeit Landgraf Georgs erfreute sich ja das Studium der Eloquenz. Die Statuten bestimmen, daß vom Professor der Rhetorik ein publicum collegium declamationum eingerichtet, und daß wöchentlich interne (private), monatlich öffentliche Reden

²⁰³ Stat. Tit. 25, § 6.

²⁰⁴ Stat. Tit. 25, § 5. Schon eine Denkschrift Mentzers (StAD, Univ. 7) schlägt monatliche theol. Disputationen vor und bemerkt: „und wird hierin die ordnung billich gebraucht, dz ein theologus nach dem andern praesidiret und die disputation selbst machet, mit nichten aber dem respondenten solche zu machen verstattet werde“. Steuber an Dieterich, 1627 März 17 (Cgm. 1256, Bl. 79): „Unser primarius redet nurent ex auctoritate in disputationibus, deren alle vier wochen eine publice gehalten wird, und geth herumb“ (Vorrecht des Primarius?).

²⁰⁵ Stat. Tit. 25, § 1; 34, § 1; 41, § 2; 51, § 9.

²⁰⁶ Stat. Tit. 25, § 7, 8.

²⁰⁷ Stat. Tit. 25, § 9.

²⁰⁸ Stat. Tit. 34, § 5, 6. Vgl. Rechnungs-Abschied v. 1627 Juli 7 u. fürstl. Erklärung dazu v. 1627 Nov. 1 (Or. UAG, Adm. R.-Abschl.). — Für die medizinische Fakultät fehlt es an Bestimmungen über die Autorschaft an Disputationen.

²⁰⁹ Stat. Tit. 51, § 3, 4.

²¹⁰ Stat. Tit. 25, § 10; 34, § 2, 3; 51, § 2.

zur Übung gehalten werden sollen; die letzteren sollen dann gesammelt in Druck gegeben werden²¹¹.

Die Bestimmungen blieben wohl zum Teil unausgeführt, wenigstens wurde 1632 Prof. Höpingk daran erinnert und ihm aufgegeben, alle zwei oder drei Wochen einen zwei- bis dreistündigen *actus declamationum publicus* abzuhalten, bei dem drei oder mehr Studenten reden sollten. Daneben sollte der Stipendiat Joh. Balth. Schupp noch ein *Collegium privatum* und ein *privato-publicum* auf gleichem Gebiete eröffnen²¹². Jetzt fanden die Mahnungen wohl Beachtung. Die öffentlichen Redeakte, bei denen mehrere Studenten mitwirkten, nahmen sogar mitunter dramatische Form an; so lud 1633 Rektor Steuber zu einer bei der Stiftungsfestfeier stattfindenden „*erudita consultatio*“ dreier Studenten ein, die „*super optimum rerum publicarum statum*“ handelte²¹³. Zur höchsten Blüte kam dann die Pflege der Redekunst mit der Ernennung Schupps zum Professor. Aus jenen Jahren stammen die teils von ihm, teils von seinen Schülern gehaltenen Reden, die uns in seinem *Volumen orationum* (1642) erhalten sind²¹⁴. Mit dem Niedergang der Universität in den 1640er Jahren kamen freilich auch die *Exercitia oratoria* zum Stillstand, namentlich als man Schupp historiographisch beschäftigte²¹⁵.

Hie und da kamen auch Deklamationen lateinischer Gedichte vor. So besitzen wir von 1635 die Einladung des Prof. poseos Bachmann zur Rezitation eines *Carmen heroicum de ruris commoditatibus et agricultura* durch einen Kandidaten der Philosophie, mit der Bemerkung, daß derartiges seit einigen Jahren nicht vorgekommen sei²¹⁶.

XIV.

Auch in Marburg wurde ein Teil der Kandidaten des geistlichen Amtes (wie in Gießen) von der theologischen Fakultät examiniert, nämlich diejenigen, die auf eine Anstellung in Hessen keinen Anspruch machten. Sie konnten dann gegebenenfalls vom Superintendenten von Marburg auch gleich ordiniert werden²¹⁷. Dagegen stand die Examination der jungen Theologen, die im Lande Pfarrstellen erstrebten, dem Definitorenkollegium zu. Diesem gehörte für die Superintendenturen Marburg und Gießen auch die theologische Fakultät an²¹⁸.

²¹¹ Stat. Tit. 63, § 6. Eine Auswahl von 51 Themen für Übungsreden gab Schupp in seiner 1637 erschienenen *Invitatio publica ad collegium oratorium*.

²¹² UAG, S. Cod. Rescr. III, 535 ff. Vgl. das von Bindewald im 3. Jahresbericht d. Oberh. V. f. Lokalgesch. (1883), 106, mitgeteilte Schreiben.

²¹³ UAG, S. XVII. Vgl. *Catal. stud.* XV, 42.

²¹⁴ Vgl. über die Autorschaft der einzelnen Reden: Stötzner, *Beitr. zur Würdigung von Schupps Schriften* (1890), 26 ff.; Schmid, *Gesch. d. Erziehung* IV, 1, 165. — Einige eigenhändige Ankündigungen von Redeakten Schupps liegen im UAG.

²¹⁵ Landgraf Georg an Univ. M., 1644 Juni 8 (Or. UAG, S. XIV, 4): Die *Exercitia oratoria* und *linguarum* sollen wieder in Gang gebracht werden.

²¹⁶ Kzt. UAG, S. XIV, 3. — ²¹⁷ Stat. Tit. 29, § 1, 2.

²¹⁸ Stat. Tit. 30, abgedr. v. Köhler in den *Quartalbl. d. Hist. V. f. d. Großh. Hessen*,

Wie diese Verhältnisse sich sonach an die Gießener anschließen, so ist es auch betreffs der Promotionen der Fall; nur sind wir hierüber durch die ausführlichen Bestimmungen der Statuten für Marburg genauer unterrichtet²¹⁹.

So erfahren wir jetzt, daß als Vorbedingungen für die Erteilung eines akademischen Grades angesehen wurden: eheliche Geburt und Freiheit von Leibeigenschaft²²⁰. Der Kandidat mußte immatrikuliert sein²²¹. Zum Dr. theol. sollte nur promoviert werden, wer sich in einer entsprechenden Stellung (zum Beispiel als Hofprediger, Superintendent, Professor, Stadtpfarrer) befand²²².

Die Promotionen von Baccalaurei und Magistri wurden nach Bedarf verbunden oder getrennt vorgenommen; in der Regel soll je eine Promotion im Jahre in der philosophischen Fakultät stattfinden²²³, wobei dann eine Anzahl von Kandidaten des niederen und des höheren Grades zusammengenommen wurden. Noch wurde jedoch in dieser Fakultät das Bakkalaureat als notwendige Vorstufe des Magisteriums angesehen²²⁴. Vorbereitungen und Verlauf der Graduierung entsprechen dem für Gießen besprochenen Zustande.

Eine gewisse Abneigung gegen den Magistergrad und überhaupt gegen das philosophische Studium zugunsten der Fachstudien der oberen Fakultäten scheint damals hervorgetreten zu sein, und der Landgraf hielt es für nötig, nachdrücklich auf die Wichtigkeit der philosophischen Vorbildung für die Theologen hinzuweisen. Um seiner Mahnung mehr Gewicht zu geben, bestimmte er sogar, daß bei der Beförderung zu Kirchen- und Schuldiensten diejenigen Aspiranten, die den Magistergrad erworben hatten, bevorzugt werden sollten²²⁵.

Solcher Mittel bedurfte es bei den selteneren und viel höheres Ansehen verleihenden Graden der höheren Fakultäten nicht. Die Verschiebung des

1882, 7ff. Gegen diese Regelung hatte sich vergeblich Mentzer gewandt, der auch die Prüfung der inländischen Kandidaten der Fakultät vorbehalten wissen wollte; namentlich die Reisen der den beiden Definitorien gemeinsamen Mitglieder erschienen störend (An Landgraf Ludwig, 1624 Sept. 28, Or. StAD, Univ. 7). Der Landgraf blieb bei seiner Ansicht, um so mehr, als damals noch die Möglichkeit bestand, daß die Univ. in Gemeinveraltung komme (Randnote zu Mentzers undatiertem Gutachten de const. ult. acad., ebd., vgl. das in die Statuten Tit. 30 eingerückte Schreiben Landgraf Philipps v. 28. Sept. 1625). S. auch Diehl in Dtsch. Ztschr. f. Kirchenrecht, 3. Folge IX (1900), 228f.

²¹⁹ Dieser Abschnitt der Statuten findet sich gedruckt bei Itter, *De honoribus sive gradibus acad.*, ed. nova 1698, im Anhang.

²²⁰ Stat. Tit. 65, § 12—14; vgl. Stat. fac. med. Giss., wo die erste an den Kandidaten zu richtende Frage ist: „An thoro legitimo natus?“

²²¹ Stat. Tit. 65, § 11; 69, § 1.

²²² Stat. Tit. 69, § 2 nach Mentzers Vorschlag (*De const. ult. acad.*).

²²³ Stat. Tit. 72, § 1. Die Statuten ermöglichen die Bakkal.-Promotion am Vorabend der Mag.-Promotion oder auch die Übertragung beider Grade in einem Akt (Tit. 72, § 32, 35).

²²⁴ Stat. Tit. 72, § 3.

²²⁵ Erlaß an sämtliche Definitoren und Superintendenten von 1629 Nov. 12, Anhang zu Stat. Tit. 30, gedr. b. Diehl, *Schulordnungen I*, 56f., vgl. Anh. zu Tit. 72 u. Itter a. a. O., 346.

Verhältnisses zwischen der Zahl der Magisterpromotionen und der Doktorpromotionen gibt ein Mittel an die Hand, die Schätzung eines Studiums gegenüber den anderen zu beobachten²²⁶. In auffallender Weise zeigt die Marburger Periode eine Bevorzugung des Rechtsstudiums und demgemäß der juristischen Promotionen: in der Gießener Zeit verhielt sich die Promotionsziffer der Juristen zu der der Philosophen etwa wie 1 zu 10 (höchstens 1 zu 8)²²⁷, in Marburg wie 9 zu 20, also fast wie 1 zu 2²²⁸.

Die Erwerbung der Grade erfolgte in den oberen Fakultäten im wesentlichen in gleicher Weise wie in Gießen. Erwähnt mag sein, daß bei Theologen und Juristen die Gradualdisputation dem Examen rigorosum vorausging, bei den Medizinern ihm folgte²²⁹. Die Disputation fand wohl in allen Fakultäten in der Regel cum praeside statt²³⁰. Die Stelle des Präses bei den Inauguraldisputationen, der zugleich Promotor war, wechselte regelmäßig unter den Gliedern der Fakultät ab, so daß jedem Professor die klingenden Vorteile dieser Ämter gesichert waren²³¹. Das Rigorosum, dessen Themen bei den Juristen dem Kandidaten drei Tage vorher mitgeteilt wurden, sollte 2 bis 3 Stunden dauern, und hatte bei befriedigendem Ausgang die Licentia assumendi gradum zur Folge, unter der Bedingung, daß der Kandidat sich dem am gleichen Tage stattfindenden Examen publicum unterzog²³². Der theologische Doktorand hatte außerdem vor der Promotion eine Predigt zu halten²³³. Da der theologische Doktorgrad oft noch in höherem Alter erworben wurde, war es für manchen Kandidaten keine Kleinigkeit, sich all diesen Prüfungen zu unterwerfen, und ein Gegenstand großer Besorgnis, ob man in Disputation und Examen auch bestehe²³⁴.

²²⁶ Aber natürlich nicht die Frequenz des einen Studienzweiges im Verhältnis zu den andern. Die kleine Zahl der Doctores theol. würde hier ein falsches Bild geben.

²²⁷ S. oben S. 156, Anm. 364.

²²⁸ Bei der Durchsicht der Rechnungen finde ich, daß in den Jahren 1624—1649 neben 199 Mag. art. nur 10 Doktoren der Theologie und 17 der Medizin, aber 88 Doktoren (und Lizentiaten) der Rechte kreiert worden sind. Die höchste Promotionsziffer in Philosophie zeigt das Jahr 1632 mit 23 Mag., die höchste in Jurisprudenz 1634 (große Gießener Promotion, s. o.) mit 10 Doktoren. 1647—49 fand keine Promotion mehr statt, 1646 weist die letzten Graduierungen auf.

²²⁹ Vgl. Stat. Tit. 69—71. Nur in der med. Fakultät haben die Stat. die Bestimmung, daß der Kandidat eidlich geloben muß, einen ungünstigen Ausgang des Exams die Professoren nicht entgelten zu lassen (Tit. 71, § 3, 4).

²³⁰ Stat. Tit. 66, § 3, 4. Allerdings hat mir eine medizinische Inaug.-Disputation sine praeside vorgelegen.

²³¹ Stat. Tit. 65, § 7 ff.; 69, § 18: „Qui disputationis inauguralis praeses fuit, is etiam sit promotor“.

²³² Stat. Tit. 66, § 6, 7. — ²³³ Stat. Tit. 69, § 13.

²³⁴ Große Examensangst zeigen die Briefe des 55jähr. Gießener Superintendenten Joh. Dieterich, der auf Drängen der Landgrafen sich zur Promotion beim Jubiläum 1627 entschließen mußte. Er schreibt an seinen Bruder: „Mit meiner doctorij bin ich uberhupt worden, were hernach gern wieder herauß und ledig gewesen, wan ich gekondt hatt, habe an beide unsere gn. f. u. herrn [Philipp u. Georg] underthenig supplicirt und deprecirt, meiner damit zu

Über den eigentlichen Promotionsakt und die dabei vorkommenden Riten und Gebräuche sind die Statuten sehr ausführlich²³⁵. Am Tage vorher werden die Gäste zum Festakt und Schmaus feierlich eingeladen; dies besorgen zwei Studenten (*invitatores*), denen hierbei die akademischen Szepter vorausgetragen werden. Am Festtage selbst ruft die Glocke zur Versammlung im Hause des Promotors, von wo die Festgenossen in das Promotionsauditorium ziehen. Voraus schreiten Trompeter, ihnen folgen Knaben mit noch unangezündeten Fackeln, ein Knabe trägt ein Buch und darauf ein Paar neue Handschuhe, das herkömmliche Geschenk des Doktoranden an den Promotor. Den Professoren voran gehen die Pedellen, neben dem letzten Professor der Kandidat; die Gäste und Studenten folgen. Im Auditorium verläuft der Akt in der von Gießen her bekannten Weise, nur daß die dem Kandidaten vorzulegenden Probleme nicht vom Promotor, sondern von einem Knaben (Pädagogschüler oder dergl.) vorgetragen werden²³⁶.

Die Überteuerung der Grade, die in Gießen eingerissen war, in Marburg abzuschaffen, war eine der ersten Sorgen des Landgrafen Georg für seine Universität²³⁷. In den Statuten erscheinen denn auch genaue Bestimmungen über die zulässigen Kosten: In der philosophischen Fakultät erhielt der Präses der Gradualdisputation einen Reichstaler, der Professor der Rhetorik für Durchsicht der Gradualdeklamation $\frac{1}{2}$ Rtlr., die Pedellen ein Geschenk an Wein²³⁸. Vor der Promotion bekam der Dekan von jedem Kandidaten des Bakkalaureats 3 Rtlr., die zur Hälfte fürs Prandium reserviert wurden, von jedem Kandidaten des Magisteriums 6 Rtlr., wovon 2 fürs Prandium. Die

verschonen und mich also bey meinen erlebten tagen bey meinem wesen bleiben zu laßen, falle mir sehr schwer, daß ich nun allererst ins examen gehen und mich viel tribuliren und plagen laßen, da ich bey denen dingen nicht herkommen und in die 30 jhare von solchen exercitiis gewesen“. Jetzt steht die Disputation bevor: „Wz hab ich dan vor zeit etwz zu lesen? Ich solt izt totum corpus doctrinae et controversiarum uberlauffen. So hab ich nicht soviel zeit, daß ich ein compendium theologicum ubersehen kondt. Muß also stracks dahin gehen, wie eim blindt gaul Es solte mir billich ein freude und ehre sein, so macht mirs nichts den traurigkeit und unlust; Gott helfe, daß ich aus dem schweißbad und fegfeueer komme“ (Cgm. 1257, Bl. 339). In seiner Disputation heißt es denn auch: „Ego igitur plus quam semisecularis senex praeter omnem cogitationem meam solennitatis hujus pars aliqua factus et in medium prodire eorum autoritate jussus, quibus refragari nefas“ (Disputationes theol. in acad. Giss. habitae, VIII [1655], 146). Es ging zwar in Disputation und Examen besser, als er dachte; doch war Dieterich über die ganze Quälerei so verdrießlich, daß er den Dokortitel nicht führen wollte (Cgm. 1257, Bl. 340, 345). — Bemerkt muß werden, daß auch der Möglichkeit gedacht wird, er könne vom examen publicum befreit werden; dieser Antrag scheiterte bei der Abstimmung an einer Stimme (ebd. 340).

²³⁵ Stat. Tit. 69.

²³⁶ Alter akademischer Brauch; aus Wittenberg besitzen wir noch solche Problemreden von Melancthon (Corpus Reformatorum X, 689ff. vgl. 677).

²³⁷ Vgl. Catal. stud. IV, 194; Basel und Straßburg galten als nachahmenswerte Beispiele: Landgraf Georg an Univ. M., 1627 Nov. 26 (Kzt. UAG; Adm.: Teilung 1627).

²³⁸ Stat. Tit. 72, § 6, 7; für das folgende Tit. 67.

höheren Fakultäten haben natürlich höhere Promotionsgebühren: Der Dr. theol. kostete 24 Goldgulden, der Lic. jur. oder med. 25 Goldg., der Dr. jur. oder med. 32 Goldgulden oder 38 Reichstaler. Hierunter sind keine Beiträge zum Schmaus. Zu alledem kommen noch die Druckkosten. Im Privatexamen wird vom Kandidaten nichts an Wein oder Eßbarem geliefert, wohl aber im Examen publicum, wo neben Kuchen bis zu 12 Maß Rheinwein zulässig sind; auch die Pedellen erhalten Wein. Was der Kandidat dem Promotor außer den erwähnten Handschuhen noch schenken will, ist in sein Belieben gestellt. Jeder Pedell erhält einen spanischen Taler, die Pädagogpedellen $\frac{1}{2}$ Taler, Spielleute und Musikanten, der Organist, der Director musices, der Gesangchor des Pädagogs, die Fackelträger, sie alle müssen befriedigt werden. Schließlich kommt als Hauptausgabe das Prandium doctorale; aus einem fürstlichen Erlaß von 1628 ersehen wir, daß das Minimum der Gäste hierbei die Zahl 40 erreichte, und daß, um allzugroße Schlemmerei zu verhüten, „in zweyen gängen mehr nicht als aufs allerhöchste zwölf warme eßen sollen aufgetragen werden“²³⁹. Um das Interesse der Professoren an einer weiteren Ausdehnung dieses Gastmahles zu verringern, wird für die Zukunft verboten, daß der Promotor oder ein anderer Professor hierbei als Speisewirt diene²⁴⁰.

Eine Mahlzeit etwa bei der Erteilung der Licentia assumendi gradum ist nicht vorgesehen. Nun gaben aber die Magistranden beim Illuminare eine Abendmahlzeit; 1641 stellte sich heraus, daß demgemäß auch die Kandidaten der höheren Fakultäten eine solche veranstalteten; das widersprechende Statut war „niemals zur observanz kommen“, wie die Universität ganz naiv versichert²⁴¹. So ließen die Akademiker sich auch, während ganz Hessen unter der Last des Krieges seufzte, gelegentlich nichts abgehen.

XV.

Die Universitätsbibliothek der Marburger Zeit bestand nach der Teilung aus der Hälfte der Marburger bisherigen Bibliothek (mit Ausschluß der Dietzischen) und der nach Marburg übergeführten Gießener Bibliothek. Die letztere war etwa doppelt so groß als die bisherige ganze Marburger Bibliothek, bildete also den Hauptbestandteil der Universitätsbibliothek unserer Periode²⁴². Die Lokalfrage war in Marburg schon längst brennend gewesen; sie

²³⁹ Inbezug auf die Zahl der Gäste scheint das Statut beobachtet worden zu sein; 1644 wird einmal ein besonderes Gesuch an den Landesherrn gerichtet, mehr Personen einladen zu dürfen (Landgraf Georg an Vizekanzler Ruppel, 1644 April 12, Or. UAG, S. XIII, 1).

²⁴⁰ Erlaß v. 19. Febr. 1628, eingerückt in Stat. Tit. 67.

²⁴¹ Vgl. den lehrreichen Universitätsbericht v. 1641 Dez. 12, Kzt. UAG, S. Cod. Rescr. III, 201); er wurde auf wiederholtes Verlangen des Landgrafen, der „die ohn-nötige kostbare exorbitanz“ einschränken wollte (An Univ., 1641 Nov. 26, Or. ebd. 197), eingereicht.

²⁴² S. o. S. 235; Heuser, 7; Zedler, Gesch. d. Universitätsbibl. z. Marburg (1896), 31 ff.

gedachte man durch Benutzung der Barfüßerkirche oder des Pädagogbaues zu lösen. Doch kam dieser Plan nicht zur Ausführung, und die vereinigten Bibliotheken blieben im Barfüßerkloster²⁴³. Bald erhielt die Bibliothek auch eine Benutzungsordnung²⁴⁴. Die Verwaltung zeigt noch große Einfachheit. Die Professoren hatten das Recht, Bücher gegen Quittung nach Hause zu entleihen; Studenten sollten sie an Ort und Stelle benutzen oder besondere Sicherheit für die Rückgabe leisten. Für Neuanschaffungen waren jährlich 50 Gulden ausgeworfen. Diese Summe wurde jedoch nach Ausweis der Rechnungen sehr ungleichmäßig verwendet: Während in manchen Jahren wenig oder nichts für Bücher ausgegeben wurde, überschritt in anderen die Ausgabe bei weitem den Voranschlag²⁴⁵. Auf Geschenke rechnete man stark und hatte dafür ein besonderes Album angelegt; von Zuwachs auf diesem Wege ist jedoch mit Sicherheit nur die sogenannte Streitersche Bibliothek nachzuweisen, die aber in der Marburger Zeit nicht mehr in Besitz der Universität kam²⁴⁶. — Bibliothekare waren 1625—1635 Steuber, 1635—1646 Bachmann, von da ab Ebel (nach kurzer Amtsführung Hannekens). Durch Aufstellung eines genaueren Katalogs machte sich 1631 Steuber verdient²⁴⁷.

In der Verwaltung des Bibliothekars befand sich auch die Sammlung mathematisch-astronomischer Instrumente. Einiges scheint bereits vorhanden gewesen zu sein, als die Teilung des Universitätsbesitzes vorgenommen wurde²⁴⁸; aber einen bedeutenden und wertvollen Zuwachs erhielt die Sammlung durch eine Schenkung Landgraf Philipps von Butzbach (1645). Es war ein Himmelsglobus von sieben Fuß Durchmesser, dazu Quadranten, ein Sextant usw.²⁴⁹

²⁴³ Zedler, 33; Akten StAD, Univ. 7, wo auch eine von Prof. Müller gezeichnete Innenansicht der zur Bibliothek einzurichtenden Kugelkirche.

²⁴⁴ Stat. Tit. 76, Heuser, 8f.; ob die von Zedler, 34, Anm. 2, mitgeteilte Form überhaupt in Kraft trat, ist fraglich.

²⁴⁵ Z. B. 1627: 11 Guld. 5 Alb.; 1628: 1 Gld. 20 Alb. 1 Heller; aber 1629 gibt Hunnius in Frankfurt für Bücher 96 Gulden aus, 1634 Schupp 61 Gld. 14 Alb.; 1630 betrug die Ausgabe für die Bibliothek sogar 134 Gulden.

²⁴⁶ Catal. XV, 65; Heuser, 10; Buchner, Bibliotheca Academica et Senkenbergiana (1896), 4, gibt verschiedene Angebote aus dieser Zeit an. 1636 verhandelte man über die Erwerbung von Büchern aus dem Nachlaß des Dr. Zach. Roßbach in Herborn (StAD, Univ. 33); 1643 wurde die Bibliothek des ehemaligen Kanzlers Nesenius ins Auge gefaßt (UAG, S. XVI, 1: Ankauf).

²⁴⁷ An Landgraf Georg, 1631 Nov. 6 (UAG, Adm. Stip. Korresp. u. Berichte II): Er beschreibt hier die Arbeit der Katalogisierung, besonders wenn verschiedene Autoren zusammengebunden waren, oder „da gar kein author im anfang gesetzt, wie in der Marpurgischen alten bibliothec, so gutten theils aus den klöstern herrührt und auch geschriebene sachen hat“; hier hat er die Bücher durchsehen müssen und nach dem Inhalt katalogisiert. Übrigens klagt er über der Repositorien „incommodität und incapacität“.

²⁴⁸ Vgl. Stat. Tit. 76 § 2, wo auch globi, sphaerae, armillares, instrumenta mathematica unter die Obhut des Bibliothekars gestellt werden.

²⁴⁹ Akten von 1641: UAG, S. Cod. Rescr. I, 293 ff. Beschreibung der Instrumente: Christiani, De cometarum essentia (1653), 9f., daraus Walther, AfhG XI (1867), 400f.; des

Einen Rückschritt bedeutet die Marburger Periode gegenüber der Gießener insofern, als ihr ein botanischer Garten fehlte; Professor Kempf versuchte die Lücke auszufüllen, indem er seinen eigenen Garten zur Verfügung stellte²⁵⁰.

Auch ist es trotz der Statutenvorschrift zweifelhaft, ob ein chemisches Laboratorium eingerichtet worden ist²⁵¹. Was die Anatomie betrifft, so wissen wir nicht, ob sie über einen besonderen Raum verfügte; daß Sektionsübungen nichts häufiges waren, geht unter anderem daraus hervor, daß Steuber es 1639 für wichtig genug hielt, einem Freunde mitzuteilen: „Herr D. Horstius administrirt jetzo sectionem cadaveris humani den vierten Jan.“²⁵². Freilich war ja auch nur eine anatomische Übung im Jahre vorgeschrieben; die Lieferung von Leichen war geregelt²⁵³.

Als ein besonderes Institut dürfen wir vielleicht das in der Marburger Zeit zuerst vorkommende Predigerseminar ansprechen. Es entstand auf eine Anregung Landgraf Ludwigs. Die *Exercitia concionatoria* sollten in der Weise verlaufen, daß immer ein Student predigte und die andern sich die vorkommenden Fehler — jeder eine bestimmte Art davon — anmerkten; bei der nachfolgenden Besprechung brachten dann alle ihre Anstände vor²⁵⁴.

XVI.

Die guten Absichten, die Georg II. wie schon sein Vater Ludwig bezüglich der Verbesserung des höheren Schulwesens hatte, wurden infolge des Krieges nur zum Teil verwirklicht. So ist von den geplanten Pädagogien²⁵⁵ neben dem Marburger nur das zu Darmstadt zu dauerndem Leben gekommen, während man sogar, wie erwähnt, die Weiterführung des Gießener Pädagogs aufgeben mußte.

Die große Aufmerksamkeit, die man den beiden zustande gekommenen Pädagogien widmete, zeigt sich in dem Umfang und der eingehenden Ausarbeitung ihrer Gesetze und Ordnungen. Die des Marburger Pädagogs umfassen in den Universitätsstatuten nicht weniger als vierzehn Tituli²⁵⁶. Sie haben den Darmstädter *Leges* als Vorlage gedient²⁵⁷.

großen Globus: Winkelmann, 450, daraus Walther, a. a. O., 367. Die *Professores artium* gaben ihrer Dankbarkeit durch deutsche und lateinische Gedichte Ausdruck (gedr. 1641 in Folio; das deutsche ist von Schupp).

²⁵⁰ Catal. lect. 1629/30: „. . . in horto suo sicco plantarum rarissimarum refertissimo medicinae studiosos exercebit“. — ²⁵¹ Stat. Tit. 47.

²⁵² Cgm. 1259, Bl. 370. — ²⁵³ Stat. Tit. 45.

²⁵⁴ Stat. Tit. 23, § 3ff., wo auch der anfängliche Erlaß Landgraf Ludwigs von 1625 eingerückt ist.

²⁵⁵ In einem Schreiben an Statthalter, Vizekanzler und Räte zu Marburg v. 5. Mai 1624 verlangt Landgraf Ludwig deren Gutachten zur Wiederbestellung des Marburger Pädagogs und zur Errichtung gleicher Schulen in Darmstadt, Gießen, Alsfeld, Frankenberg und Grünberg (Kzt. StAD, Univ. 8).

²⁵⁶ 77 bis 90, jetzt gedr. b. Diehl, Schulordnungen I, 58—75.

²⁵⁷ Diehl II, 46.

Vier Klassen, von denen jedoch die Tertia und Quarta gleichen Stundenplan (und vielleicht auch gleichen Schulraum?) haben, werden vom Pädagogiarchen, der ein Universitätsprofessor war, und fünf Lehrern unterrichtet. Der Pädagogiarch leitet die Schule, aber er darf von sich aus keine Änderungen in dem Schulbetriebe treffen, sondern muß den Rektor, den Vizekanzler und den Dekan der philosophischen Fakultät zu Rate ziehen, wie auch die Professoren dieser Fakultät die Prüfungen beaufsichtigen und er sogar schwerere Vergehen der Schüler nicht bestrafen darf, ohne sich mit dem Rektor zu verständigen²⁵⁸. Diese Unterstellung der Pädagogschüler unter die akademische Disziplin entspricht dem hier wie in Gießen geübten Brauche, daß die im Laufe eines Jahres eingetretenen Schüler am Ende des Jahres in die Universitätsmatrikel eingetragen, mithin akademische Bürger wurden²⁵⁹. Ein Aufsichtsrecht der akademischen Behörde über das ganze Pädagogium ergibt sich ebenfalls aus dem Angeführten. Dieser Stellung widerspricht aber in gewissem Sinne die Bestimmung, wonach es dem Pädagogiarchen zusteht, bei vorkommenden Vakanzen unmittelbar dem Landgrafen seine Vorschläge zur Besetzung der Lehrerstellen zu unterbreiten²⁶⁰.

Neben dem Pädagog bestand wie in Gießen die Stadtschule so in Marburg die sogenannte Schola ad templum, deren gleichfalls sehr eingehende Schulordnung wir in den Universitätsstatuten Tit. 91 bis 95 finden²⁶¹. Sie stand nämlich unter der Mitaufsicht des Dekans der philosophischen Fakultät und des Pädagogiarchen²⁶². Die aus dieser Schule Entlassenen wurden, wenn sie sich befähigt zeigten, ins Pädagog aufgenommen²⁶³.

XVII.

Drei Klöster waren es, die für die Universität seit Philipps des Großmütigen Zeiten Raum boten: Das Dominikanerkloster (Predigerkloster) an der Lahn, Collegium Lani genannt, beherbergte den Hörsaal der Juristenfakultät, wie auch das Pädagog; weitere Räume davon wurden an Studenten vermietet²⁶⁴. Im Franziskanerkloster (Barfüßerkloster) an der Stadtmauer (hiernach als Collegium pomorii bezeichnet) waren die Räume der philosophischen und der medizinischen Fakultät²⁶⁵ sowie die Bibliothek. Das Haus der Fraterherren zum Löwenbach (Kugelhaus, aedes cyclica) umfaßte die Räumlichkeiten der theologischen Fakultät und der Stipendiatenanstalt²⁶⁶.

²⁵⁸ Stat. Tit. 79, § 4, 9; 82, § 1 f. (Diehl I, 60, 64).

²⁵⁹ Stat. Tit. 79, § 11 (Diehl I, 60). — ²⁶⁰ Tit. 79, § 5 (ebd., vgl. II, 213).

²⁶¹ Bei Diehl I, 75—82. — ²⁶² Tit. 94, § 1 (Diehl I, 79).

²⁶³ Tit. 94, § 9 (ebd. 80).

²⁶⁴ Man zahlte $\frac{1}{2}$ Gulden im Semester. Stat. Tit. 79, § 17, vgl. Diehl I, 61; II, 213.

²⁶⁵ Der Hörsaal der letzteren wurde früher als auditorium ethicum bezeichnet (Stat. Tit. 40, § 1: „in collegii ad portam Gissam versus spectantem siti auditorio, quod a lectionibus ethicis antehac in eo habitis ethicum vocatur“).

²⁶⁶ Alte Abbildung von Kugelkirche und Kugelhaus bei Laverrenz, Medaillen u. Gedächtniszeichen d. dtsh. Hochschulen II (1887). Vgl. sonst Bücking, Geschichtl. Bilder

Bei dem Alter der Gebäude war es natürlich, daß sie vielfach baufällig waren und Reparaturen nötig wurden. Gewöhnlich fehlte es der Universität an Mitteln, gründliche Verbesserungen vornehmen zu lassen. Wie sehr dies der Fall war, beweist folgender Umstand: Als man 1633 beabsichtigte, die Barfüßerkirche als Raum für die Predigtübungen der Theologiestudierenden herichten zu lassen, ergingen Bettelbriefe an befreundete Theologen außer Landes, damit diese Beiträge für den Umbau erwirken möchten²⁶⁷.

Die Aufsicht über das Bauwesen der Universität hatte der akademische Baumeister, Aedilis, der jedoch zu baulichen Veränderungen im Werte von mehr als dreißig Gulden erst die fürstliche Genehmigung einholen mußte²⁶⁸. In jedem Semester sollte der Ädil mit dem Rektor, Vizekanzler und Syndikus eine Besichtigung sämtlicher Universitätsbauten vornehmen²⁶⁹. Das Ädilenamt, anfangs mit dem des Ökonomen verbunden, wurde 1632 von ihm abgetrennt und dem Professor Müller übertragen²⁷⁰.

XVIII.

Das Bild, das wir beim Studium der Akten von der Marburger Studentenschaft unseres Zeitraumes erhalten, ist kein erfreuliches, und es deckt sich in wesentlichen Zügen mit dem, was wir von anderen Hochschulen aus jener Zeit wissen. Der Student reagiert mit all der Roheit, die in der eisernen Zeit lag, gegen jeden Zwang, der ihm von wohlmeinenden, wenn auch manchmal kurz-sichtigen akademischen Behörden angetan wird, er will gänzlich ungebunden seine Individualität entfalten und ruft dadurch Konflikte aller Art hervor.

Noch bestand, wie in Gießen, die Einrichtung fort, wodurch alles Tun und Treiben des einzelnen Studenten der Beaufsichtigung der akademischen Behörde unterlag, die Censura, der die Studenten der philosophischen Fakultät, also die Mehrzahl aller, unterworfen waren. In jedem Semester einmal sollten die Studenten und ihre Privatpraeceptores über Studium, Sitten, Lebensweise auf Herz und Nieren geprüft werden; Verbesserungen sollten angeordnet, passende Vorlesungen zum Besuch empfohlen werden. Ja, ein Zusatz zu den Statuten fügt noch die Bestimmung hinzu, daß Neulinge im ersten Semester sogar monatlich dem Dekan über ihr Tun Rechenschaft geben müssen²⁷¹. Wie es mit der praktischen Handhabung dieser Bestimmungen stand, wissen wir nicht; wohl nicht zum besten. Die erwähnten Privatlehrer, die auch jetzt noch

aus Marburgs Vergangenheit (1901), 61, 73, 83; Zedler, Gesch. d. Univ.-Bibliothek Marburg, II.

²⁶⁷ Erhalten ist wenigstens der Brief der Theologischen Fak. an Konrad Dieterich in Ulm, der bei seiner Obrigkeit und sonst Beiträge sammeln sollte (Cgm. 1256, Bl. 625).

²⁶⁸ Stat. Tit. 98, § 4 nebst einger. fürstlichen Reskript v. 25. Jan. 1628.

²⁶⁹ Stat. Tit. 98, § 12.

²⁷⁰ Landgraf Georg an Univ. M., 1632 Nov. 21, Or. UAG, S. VI, 7, 1607/40; vgl. Catal. stud. XV, 32.

²⁷¹ Stat. Tit. 53 u. Appendix dazu.

durchaus für notwendig gehalten werden, heißen jetzt auch Informatores oder Inspectores²⁷²; über ihre Stellung zu den ihrer Obhut und Leitung anvertrauten Studenten erfahren wir hier offiziell, daß arme Studenten den Privatunterricht durch persönliche Dienstleistungen (servitia) abverdienen²⁷³.

Von den Vorrechten, die dem Gießener Studenten zustanden, war dem Marburger das Jagdrecht, wie es scheint, nicht gewährt.

Die Frequenz unserer Periode, die anfangs den Gießener Durchschnitt erreichte oder selbst überstieg, nahm rasch ab, soweit wir die Immatrikulation zahlenmäßig feststellen können (bis 1638). Zu Anfang des letzten Jahrzehnts scheint eine geringe Zunahme stattgefunden zu haben, und neuer Glanz wurde besonders dadurch über die Universität verbreitet, daß mehrere Studenten fürstlichen und gräflichen Standes nach Marburg kamen²⁷⁴, was im Zusammenhang mit der von Georg II. gegründeten Prinzenschule (Hofschule) zu stehen scheint²⁷⁵. Seit dem Beginn der Feindseligkeiten zwischen den hessischen Häusern verliefen sich die Studenten und kehrten nicht mehr zurück. Wenn wir aus der Zeit, für die uns die Matrikel vorliegt, einen Vergleich anstellen, so können wir eine Frequenz konstatieren, die etwa halb so groß ist wie die von Jena in der gleichen Zeit.

Die Aufnahmeprüfung der Neuankommenden vor der Inskription vollzog jetzt der Dekan der philosophischen Fakultät in Anwesenheit des Pädagogiarchen, damit der Ankömmling je nach seinen Kenntnissen der Fakultät oder dem Pädagog überwiesen werden konnte²⁷⁶. Der Depositionsbrauch war geblieben; er wurde auch an fürstlichen Jünglingen vollzogen — freilich die Hobelung usw. an Stellvertretern —, wie aus einem uns erhaltenen ausführlichen Protokoll über die Deposition zweier hessischer Prinzen im Jahre 1626 zu ersehen ist²⁷⁷. Großes Aufsehen machte es daher, als im Winter 1644 ein zur Universität neugekommener braunschweigischer Prinz sich weigerte, die Deposition mit sich vornehmen zu lassen. Da man ihn gern zum Rector magnificentissimus wählen wollte, er aber erst immatrikuliert und vorher deponiert werden mußte, so war die Not groß, bis Landgraf Georg endlich aus landesherrlicher Machtvollkommenheit den Brauch durchbrach, indem er

²⁷² Catal. stud. XV, 8. — ²⁷³ Stat. Tit. 75, § 19.

²⁷⁴ Vgl. Rambachs Notiz bei Schädel, 43; Winckelmanns Angabe S. 450 (5 Reichsfürsten, 9 Grafen usw.) geht offenbar auf Schupp (Widmung des „Deutschen Lucianus“, Lehrs. Schr. 1719 I, 798) zurück; doch ist dabei übersehen, daß Schupp nur von einem gelegentlichen Besuch redet und die Herren, die zu ihm ins Kolleg kamen, keineswegs alle immatrikuliert waren.

²⁷⁵ Näheres über diese Hofschule verdiente bekannt gemacht zu werden (Akten StAD, Hausarchiv 163). Vgl. Walther im AfhG XIII; Höchst verdiente Ehren-Seul, Ludwig VI. auffgerichtet (1682), 20.

²⁷⁶ Stat. Tit. 79, § 12; es wurde scharf darauf gesehen, daß der Pädagogiarch auch anwesend war (Landgraf Georg an Rektor Schragmüller, 1639 Sept. 6, Or. UAG, S. Cod. Rescr. III, 193).

²⁷⁷ Anzeiger für Kunde d. deutschen Vorzeit XXI (1874), 334ff.

seinen Dispens aussprach²⁷⁸. Wie aus diesem Vorgang, so ist die Wichtigkeit, die man dem Ritus beilegte, auch daraus zu erkennen, daß seit 1629 ein besonderes Depositionsalbum bestand, in das jeder Neuling eingeschrieben wurde, und daß jeder über den vollzogenen Akt ein Zeugnis erhielt²⁷⁹.

Für die Lebenshaltung der Studenten gilt das aus der Gießener Zeit Bekannte. Die Professoren, die Studenten an ihren Tischen aufnahmen, waren in unserer Zeit durch die Teuerung, die sich mehr und mehr bemerkbar machte²⁸⁰, genötigt, sich diese Einnahmequelle um jeden Preis zu erhalten, und daher ist es zu erklären, daß sie, wie bereits erwähnt, von Senatsverhandlungen über Disziplinarvergehen ihrer Tischburschen ausgeschlossen waren, weil man ihre Parteilichkeit kannte. Auch die Versuche, ein bereits geschlossenes Verfahren wieder rückgängig zu machen²⁸¹, werden in diesem Zusammenhang ihre Erklärung finden. Um die Speisung der Studenten zu erleichtern und selbst etwas dabei zu verdienen, bedienten sich die Professoren ihres Privilegs, wonach sie und ihre Familie ihren Bedarf an Landesprodukten von den Universitätsvögten zu billigerem Preise kaufen konnten als andere Leute²⁸²; aber ein fürstliches Reskript wies sie in Schranken, indem es ihnen vorhielt, daß sie die Kost trotz billigeren Einkaufs nicht billiger gäben als andere²⁸³.

Auch die Nebenbeschäftigungen der Studenten sind in Marburg ähnlich wie in Gießen: Ballspiel, Reiten, Fechten, Tanzen werden geübt; besonders seitdem die Prinzen in Marburg erzogen wurden, legte der Landgraf großen Wert darauf, diese ritterlichen Übungen zu ermöglichen²⁸⁴.

Zahlreich sind auch aus dieser Marburger Zeit die Belege für studentischen Unfug, für Schlägereien mit Soldaten und Handwerksgesellen, für Fastnachtsummerei (die von dem frommen Senat besonders als heidnischer Brauch bekämpft wird), für nächtliches Gebrüll, Schießen und allerlei Schabernack; als Eigentümlichkeit ist hervorzuheben, daß die Studenten gern die Tauben der Marburger Bürger wegschossen. Das Duellwesen erfuhr während des Krieges eine starke Ausbildung. Um die Beteiligten besser fassen zu können, wurden die Barbieri und Wundärzte verpflichtet, jeden Fall einer Duellverwundung sofort dem Rektor anzuzeigen²⁸⁵. Auch jetzt fehlte es nicht an

²⁷⁸ Akten UAG, S. XVII: Rektorwahl, u. Ministerium d. Innern (Darmstadt), Conv. III. — Hierauf bezieht sich Schupps Bemerkung in seinem „Unterrichteten Studenten“ (Lehrr. Schr. 1719 II, 407).

²⁷⁹ Stat. Tit. 100, § 4; vgl. Ökon.-Rechn. 1629 (UAG).

²⁸⁰ So schon 1626 (Univ. M. an Landgraf Ludwig, März 21, StAD, Univ. 7), vgl. a. Rechnungsabschied v. 1630 Mai 8.

²⁸¹ Stat. Tit. 15, § 21. — ²⁸² Stat. Tit. 97, § 44.

²⁸³ Fürstl. Erklärung v. 1633 Mai 22. UAG, Adm. Rechn.-Abschl.

²⁸⁴ Eine Notiz hierüber aus der Fränkfurter Herbstrelation 1644 in Zeillers Topographia Hassiae (ed. II, 1655), 106. — Ein Ballmeister wird 1629 erwähnt Catal. stud. XV, 8, ein Vorfechter 1636 ebd., 64.

²⁸⁵ Vorschlag der Rechnungskommission 1626; Landgraf Ludwig an Univ. M., 1626 Juni 15 (StAD, Univ. 7); vgl. Catal. stud. XV, 10; Stat. Tit. 14, § 21, 22.

Streitfällen wegen des Begriffes „notorisch kriminal“²⁸⁶. Übrigens sprach sich die Universität sehr gegen die Bestrafung der Duelle durch Relegation cum infamia aus, indem sie auf das Beispiel sonstiger Fürsten verwies, von denen Duelle nicht nur geduldet, sondern auch befohlen werden. Namentlich gegenüber hochgeborenen Studenten könne man nicht so streng verfahren. Daher genüge Inhibition vorher bekannter Duelle durch den Rektor; wird dessen nicht geachtet, so erfolgt Relegation; sonst nur Karzer oder Geldstrafe und Konfiskation der Waffen. Bemerkenswert ist, was dabei über die Ungefährlichkeit der Studentenduelle gesagt wird: Es sei wohl kaum in 20 Jahren einer im Duell tot geblieben. Der Landgraf möge nicht meinen, daß „in dieser universität rechte wahre duella auf leib und leben und den stos verübt würden“. Forderungen auf Leib und Leben und mit Vorsatz der Tötung würden von den Studenten selbst nicht zugelassen²⁸⁷.

Das Charakteristikum der Zeit ist der Pennalismus; seine Spuren durchziehen denn auch alle Aktenstücke, die uns über das Marburger Studentenleben Aufschluß geben. Es würde in diesem Zusammenhange zu weit führen²⁸⁸, wollten wir seine Äußerungen im einzelnen verfolgen. Bemerkenswert ist hier nur das starke Betonen einer seiner Formen, nämlich die Verfolgung der „Hauspennäler“, das heißt der Studenten, die in Marburg geboren, in ihrer Heimat auch studierten. Zu ihrem Schutze wurde ein besonderes Edikt erlassen. An den Maßregeln, die gegen das Pennalwesen auf allen deutschen Hochschulen durch eine Vereinigung der Universitätsbehörden verabredet wurden, beteiligte sich Marburg neben Wittenberg an erster Stelle. Aber der Erfolg entsprach nicht den Vorbereitungen. In Marburg stand wenige Jahre nach der Publikation des gemeinsamen Statuts der evangelischen Universitäten (1. Januar 1639)²⁸⁹ das Pennalwesen in höchster Blüte und brachte in allerlei Einzelfällen die akademischen Behörden in unerfreuliche Lagen. Zwar kam es nicht zu Vorfällen wie dem Jenaer Aufstand derselben Zeit, den der Landesherr nur durch Aufgebot von Kavallerie und Kanonen zu bändigen vermochte²⁹⁰; aber was uns von den Vorgängen in den Jahren 1643 und 1644 aus Marburg berichtet wird²⁹¹, zeigt die Studentenschaft in einer Zügellosigkeit und Roheit, wie sie wohl auf anderen Hochschulen auch nicht übertroffen worden ist. Wir sehen die Pennäle vollständig in der Gewalt ihrer Quäler; wo es einem einfällt, besucht er den jungen Studenten, läßt sich aufwarten, schlägt seine Sachen entzwei oder nimmt sie ihm weg. Widerstand

²⁸⁶ Z. B. Catal. stud. IV, 182; Univ. an Landgraf Georg, 1641 Dez. 20 (UAG, Ger.: Duelle).

²⁸⁷ Univ. an Landgraf Georg, 1642 Mai 22, StAD, Univ. 9.

²⁸⁸ Ich denke darüber an anderer Stelle Genaueres geben zu können.

²⁸⁹ Vgl. Sociarum Germaniae academiæ leges et statuta de Pennalismo . . . abrogando, Marpurgi 1639; ferner: Georgens Landgrafens zu H. Confirmation u. Bestätigung desjenigen Statuti . . . Marp. 1639.

²⁹⁰ Keil, Geschichte des Jenaischen Studentenlebens (1858), 117f.

²⁹¹ Akten UAG, S. Cod. Rescr. III, 251 ff.

der Pennäle wird meist mit Gewalt gebrochen; nächtliche „Aktionen“ mit Fenstereinwerfen, Türeinebrechen usw. tun das ihre dazu. Bei alledem spielt der Degen und die Pistole, die sehr locker im Gurt sitzen, eine große Rolle. Der Rektor hatte oft einen schweren Stand; bei gefährlichen Aufläufen und Tumulten pflegte er persönlich einzugreifen und durch seine Autorität die Ordnung wiederherzustellen. Aber diese Autorität wurde von manchem wilden Studenten nicht geachtet; dem zur Ruhe mahnenden Prorektor Schupp trat im August 1643 ein Student auf offenem Markt mit dem Degen in der Faust entgegen und schrie ihn an: „Er bleibe mir vom Leibe, daß er keine Mauschelle kriege!“²⁹². Schon in dieser Zeit tauchte in den Kreisen des Marburger Senats der Gedanke auf, durch Reichstagsbeschluß ein gemeinsames Vorgehen aller Fürsten, in deren Gebiet Universitäten bestanden, zu ermöglichen; dieser Gedanke kam nach dem Ende des Krieges zur Ausführung und bewirkte schließlich die Dämpfung des Unwesens.

Unter den Ursachen, weshalb es nicht früher gelang, der Studenten Herr zu werden, sind vor allem die Milde des Strafverfahrens zu nennen, die Seltenheit der Relegation auch bei argen Vergehen, die häufige Wiederaufnahme Relegierter, die Möglichkeit, Karzerstrafen mit Geld abzukaufen, die Rücksichtnahme der Professoren auf angesehene Studenten, die Furcht, durch große Strenge die Frequenz zu vermindern und die Studenten auf Universitäten mit lockerer Disziplin zu treiben.

XIX.

Bei der Übernahme der Marburger Universität versuchte Landgraf Ludwig anfangs, das Altmarburger Stipendienwesen wiederherzustellen; aber die niederhessischen Orte zahlten weder Beiträge, noch schickten sie Stipendiaten. Immerhin war man imstande, die Stipendiatenanstalt auf größeren Fuß zu bringen, als es in Gießen möglich gewesen war, und zwar durch das Hinzukommen der zahlenden Orte im nördlichen Oberhessen (worunter Marburg und Frankenberg besonders zu nennen sind) und der Stadt St. Goar in Niederkatzenelnbogen; diese Orte blieben auch im Hauptvertrag der Universität Marburg zahlungspflichtig. Endgültig festgelegt wurde in derselben Zeit der früher der Universität Gießen von einigen Orten provisorisch bewilligte Stipendienzuschuß, und einige weitere Stiftungen kamen hinzu²⁹³. Demgemäß konnte die Zahl der Stipendiaten erhöht werden: Die Statuten sehen vor: 34 minores, 1 extraordinarius, 5 majores theologi, denen zuzeiten

²⁹² Die Stelle ist im Konzept des Berichtes an den Landgrafen (a. a. O.) gestrichen; man scheute sich, so arge Disziplinlosigkeit zur Kenntnis des über die Vorgänge ohnehin sehr ungnädigen Herrn zu bringen. Auf diesen Vorgang bezieht sich wohl die Notiz im *Theatrum Europaeum* z. J. 1644 (Bd. V v. 1707, 211).

²⁹³ Die einschlägigen Urkundenauszüge (von Grünberger, Schottener, Eczeller, Pfungstädter Urkunden) und Nachweise sind in musterhafter Weise in Steubers *Salbuch* (UAG, Adm. Stip.) zu finden. Die im UAG befindlichen Originale verzeichnet Haupt, *MOGV* IV, 121 f., das Grünberger liegt im Archiv des German. Museums zu Nürnberg.

je ein juristischer und medizinischer major zur Seite treten sollte²⁹⁴. Die Zahl ging jedoch in den schlimmen vierziger Jahren wesentlich herab. Die Rechnung führte ein besonderer Oeconomus stipendiariorum. Ephori waren in unserer Periode: Mentzer bis zu seinem Tode 1627, kurze Zeit interimweise Feurborn, dann 1627 bis 1643 Steuber, von da bis 1646 Hanneken, worauf die Stelle vakant blieb. Die Statuten enthalten genaue Bestimmungen über Präsentation und Verpflichtung der Stipendiaten; hier mag hervorgehoben werden, daß im Gegensatz zu früher, wo oft Knaben präsentiert wurden, die nicht einmal für die Unterklassen des Pädagogs reif waren, jetzt nur noch solche mit mindestens Primareife präsentiert werden durften²⁹⁵. Der Ephorus prüfte die Neulinge und hielt alle unter fortwährender Kontrolle, wobei er von den majores unterstützt wurde. Diese Aufsicht, die sich insbesondere auf Fleiß, Bibellektüre, sittliches Verhalten, Ordnung in der Wohnung erstreckte, war sehr erleichtert durch das Zusammenwohnen im Kugelhauskolleg (Tabulat), durch zwei schriftliche examina minorum im Semester, durch monatliche tentatio der einzelnen von seiten des Ephorus, der auch die Strafgewalt über sie ausübte²⁹⁶. Den minores wurden die zu hörenden Vorlesungen vorgeschrieben, und sie waren in bestimmten Gruppen den majores zum Privatunterricht zugeteilt. Morgen- und Abendandachten waren für alle obligatorisch, ebenso Musikübungen²⁹⁷. Der theologische Zuschnitt des Studiums zeigt sich in der Bestimmung, daß schon die baccalaurei eine theologische Vorlesung hören müssen; die magistri haben nur Theologie zu treiben (natürlich mit Ausnahme der jur. und med. Stipendiaten). Eine Stipendiatenbibliothek lieferte die nötigen Bücher²⁹⁸. Die majores opponierten ex officio bei den theologischen Disputationen, sollten auch lateinische und deutsche Predigtübungen halten.

Die Dauer des Minorats betrug wie früher sieben Jahre und konnte jetzt noch um zwei bis drei Jahre verlängert werden²⁹⁹. Nach Ablauf der Frist hatte der gewesene Stipendiat nicht nur Aussicht, sondern ein Anrecht auf vorzugsweise Verwendung in Schule oder Kirche³⁰⁰. Das Majorat war fünfjährig und sollte bis zur theologischen Doktorpromotion führen; es gab ein Recht auf Vorzugsstellungen (Superintendent, Professor, Stadt- oder Hofprediger). Majores sollten nur auserlesene Köpfe werden, auch Ausländer, falls es an geeigneten Landeskindern fehlte, doch mußten sie sich verpflichten, auf Lebenszeit Hessen zu dienen³⁰¹.

²⁹⁴ Stat. Tit. 108, § 1. Das Extraordinariat war für Professorensöhne bestimmt.

²⁹⁵ Stat. Tit. 108, § 12. — ²⁹⁶ Stat. Tit. 107 u. 108.

²⁹⁷ Stat. Tit. 109, § 16. — ²⁹⁸ Stat. Tit. 108, § 15f.

²⁹⁹ Stat. Tit. 110, § 4.

³⁰⁰ Stat. Tit. 110, § 7. Vgl. schon die entsprechende Bestimmung im Freiheitsbrief Philipps von 1529: Hildebrand, 15.

³⁰¹ Beispiel: der Pfälzer Schragmüller, der aber vielleicht nur durch Schulden in den hessischen Dienst getrieben wurde. Noch liegen die Metzgerrechnungen usw. (aus seiner Professorenzeit) bei den Personalakten. 1639 wurde er entlassen.

Der Betrag der Stipendien war verschieden hoch; es gab solche von 16, 20, 30 Gulden, je nach dem Orte, der den Stipendiaten präsentierte; die majores sollten in der Regel 40 Gulden haben. Die niedrigsten Stipendien reichten nicht einmal dazu aus, den Mittagstisch zu bezahlen; die Kasse mußte dann zulegen. Die majores hatten eine Einnahme aus dem Schulgeld, das für den Unterricht der minores gezahlt wurde³⁰²; ärmere minores konnten (wenigstens solange sie Pädagogschüler waren) durch Reinmachen der Wohnungen etwas nebenher verdienen³⁰³. Die Verwendung von Stipendiaten als Sänger, Musikanten oder Aufwärter bei Privatfestlichkeiten wurde 1632 verboten³⁰⁴.

Wenn es nützlich schien, einen Stipendiaten auf fremde Universitäten zur weiteren Ausbildung zu senden, sparte man kein Geld; Beträge von 50 bis 70 Gulden, auf französischen oder italienischen Hochschulen selbst 100 Gulden, nebst 10 bis 50 Gulden Reisegeld sind dafür ausgeworfen³⁰⁵. Die Kontrolle der so verschickten Studenten hatte natürlich besonders in der Zeit des Krieges ihre Schwierigkeiten³⁰⁶.

Daß die Stipendien nicht als Almosen für bedürftige, sondern als Beihilfe zur Ausbildung besonders beanlagter Studenten aufgefaßt wurde, zeigt ein Befehl von 1632: Zwei minderbegabte Stipendiaten sollen als Schulmeister (!) angestellt werden, damit Platz für begabtere gewonnen wird³⁰⁷. Demgemäß richtete sich auch der Betrag, der den majores besonders bei Studienreisen gezahlt wurde, nach der Schätzung ihres Talents.

Neben den stets in erster Linie berücksichtigten Theologen verdienen in unserer Zeit auch die Nichttheologen besondere Erwähnung. Ob die Anordnung des Landgrafen: da gar keine stud. med. vorhanden seien, sollten zwei oder drei Stipendiaten zur Medizin gezogen werden³⁰⁸, von Erfolg gewesen ist, sehen wir nicht. Dagegen war die Erziehung fähiger Juristen dem Landgrafen ein ernstes Anliegen. Daher bestimmte er schon 1632 einen jungen Stipendiaten zum juristischen Studium, gab ihm aus der fürstlichen Rentkammer eine Zulage und schrieb ihm seinen Studiengang für vier Jahre vor; gleichzeitig stellte er ihm weitere Aufbesserung für später in Aussicht³⁰⁹. Im folgenden Jahre (1633) wurde dann das juristische Stipendiatenwesen völlig

³⁰² Stat. Tit. 108, § 5.

³⁰³ Stat. Tit. 110, § 11.

³⁰⁴ Landgraf Georg an Ephorus Steuber, 1632 Sept. 21 (Or. UAG, Adm. Stip. Rescr. Bd. VI No. 16).

³⁰⁵ Stat. Tit. 108, § 4.

³⁰⁶ Vgl. z. B. die Unsicherheit über den Verbleib eines angeblich in Altdorf studierenden Stipendiaten (Landgraf Georg an Rektor Kornmann u. Eph. Steuber, 1638 Mai 16 (Or. UAG, Adm. Stip. Rescr. Bd. VII, 15^a).

³⁰⁷ Landgraf Georg an Steuber, 1632 Sept. 16 (Or. ebd. Bd. VI, 15).

³⁰⁸ Ders. an dens., 1638 Okt. 29 (Or. ebd. Bd. VII).

³⁰⁹ Es war Joh. Mylius von Biedenkopf. Landgraf Georg an Steuber, 1632 Apr. 6 (Or. ebd. Bd. VI, 6).

organisiert; eine besondere „Ordnung . . . für s. f. gn. new angenommene beneficarios, welche jura studiren sollen“, wurde aufgestellt und gedruckt. Sie enthält einen vollständigen Studienplan für sechzehn Semester und ist schon deshalb von großem Interesse, besonders was den Zuschnitt des philosophischen Kurses für den künftigen Juristen und Politiker und was die Verschmelzung des juristischen Studiums mit obligatorischen theologischen Kollegien betrifft. Nur während der beiden ersten Jahre untersteht der juristische Stipendiat der Aufsicht des Ephorus, in den weiteren sechs Jahren der des jüngsten Professors der Rechte³¹⁰. Am Ende des achten Jahres soll der Stipendiat die Doktorwürde erhalten, doch bleibt ihm das Stipendium auch nachher noch zwei Jahre, in denen er seine Ausbildung vollenden soll, namentlich auch in der Richtung, die wir als Volkswirtschaftslehre bezeichnen würden, aber auch auf Forst-, Bergwissenschaft, Architektur soll er sich verstehen³¹¹. Die Kosten trug die fürstliche Kasse. Der Betrag des Stipendiums war in den ersten zwei Jahren je 60 Gulden, in den folgenden sechs je 80 Gulden, beim Studium auf andern deutschen Universitäten 120, im Ausland 200 Gulden. Zum Doktorat werden ihm 100, in den beiden folgenden Jahren je 200 Gulden gegeben. Es waren geradezu glänzende Verhältnisse, in die man den juristischen Stipendiaten versetzte, um so glänzender, wenn man sie mit den doch recht kärglichen theologischen Stipendienbeträgen vergleicht. In der Praxis hat von den in der nächsten Zeit nach der neuen Ordnung angenommenen fünf stipendiarii juris³¹² keiner den Kurs von Anfang begonnen, sondern ihre bereits zurückgelegten Semester wurden ihnen gerechnet, doch mußten sie sich verpflichten, das nach dem Studienplan Versäumte nachzuholen. Die erhaltenen Korrespondenzen und Examensprotokolle³¹³ zeigen übrigens, daß die Bestimmungen des Studienplans vielfach nicht eingehalten wurden; besonders schwer scheint es gehalten zu haben, die Juristen zur Teilnahme an theologischen Kollegien zu bringen. Die vorgeschriebenen vier jährlichen Examina stießen bei den Stipendiaten bald auf Widerstand; einer behauptete, er werde dadurch nur aufgehalten, daß er nach der fürstlichen Ordnung studiere. Seit 1639 scheinen die Examina unterblieben zu sein, und von da ab erfahren wir auch nichts mehr über die stipendiarii juris. Der noch zu erwähnende allgemeine Verfall des Stipendienwesens um 1640 scheint auch diesen Zweig der Organisation ergriffen zu haben.

Mit dem Marburger Stipendienwesen in engem Zusammenhang steht eine Einrichtung, die man in der älteren Gießener Zeit nicht kannte: Die Stipendiatenspeiseanstalt, gewöhnlich Propstei genannt. In Marburg war

³¹⁰ Ordnung S. 17.

³¹¹ Ebd. S. 20.

³¹² Darunter der spätere hessische Diplomat Anton Kolb.

³¹³ In einem gehefteten Faszikel: UAG, Adm. Stip.

sie seit alter Zeit vorhanden³¹⁴, und Landgraf Ludwig hat denn auch bald nach der Restauration der Universität (1625) Schritte unternommen, um sie wieder in Gang zu bringen³¹⁵. Schon in demselben Jahre wurde die Organisation der Speiseanstalt entworfen³¹⁶, und die Statuten von 1629 bieten denn ein genaues Bild davon³¹⁷. Der von der Universität angestellte Speisewirt, Propst genannt, hatte die Herstellung der Speisen zu übernehmen; er war Mitglied des Corpus academicum, erhielt Dienstwohnung im Kugelhaus, Gehalt in Naturalien und Geld, Vergütung für eine Dienstmagd, für Haltung eines Pferdes, für Speisen- und Holzeinkauf, Steuerfreiheit für drei Gebräu Bier in jedem Jahr, Vorkaufsrecht beim Viehhandel im ganzen Lande³¹⁸. Jeder Stipendiat, der seinen Tisch beim Propst nahm, zahlte dafür 25 Gulden ohne Abzug für die Ferien. Er erhielt dafür täglich zwei Mahlzeiten, morgens um 10 und nachmittags um 5 Uhr. Die Speisen waren vorgeschrieben, sie sollten reichlich sein; Bier ward als Getränk dazu geliefert. Die ganze Anstalt umfaßte vier Tische mit je 10 Gästen, wobei der Propst jedoch zu eigenem Verdienst noch je zwei hinzufügen konnte. Bevorzugt in den Speisen war der Tisch der majores und ausgewählter minores. Da nicht alle Tische durch Stipendiaten besetzt wurden, konnte der Ephorus auch Nichtstipendiaten zu gleichem Preise zulassen³¹⁹. Eine Speiseordnung war im Speisesaal ausgehängt, damit jeder sehen konnte, was er für sein Geld zu verlangen hatte.

Über die praktische Durchführung der Bestimmungen wissen wir nicht allzuviel. Ein sehr unerfreuliches Bild gewährt uns ein Schriftwechsel vom Sommer 1630³²⁰. In ausführlicher Beschwerde wenden sich die Stipendiaten an den Ephorus Steuber: Das am Tisch gelieferte Brot sei so schlecht, daß es des Fürsten Jagdhunde besser hätten, daher erkrankten oft Stipendiaten. Manche kauften sich Brot, die ganze Stadt rede spöttisch davon. In dem häufig aufgesetzten Dürreffleisch seien oft Maden und Würmer. An Fleisch werde viel zu wenig gegeben, auch sei es nicht gar gekocht, die alle Wochen dreimal vorkommenden Sülzen und „sülgereth“ seien unsauber, voller Unflat. Wenn man sich beschwere, höre man Redensarten wie: „Ihr solts fressen ins teufels nahmen und habt auch die große krankheit darzu!“ oder, wenn dem Propst die Maden gezeigt werden: „Da werdet ihr nicht darvon sterben“. Der Propst sei ein versoffener und ruchloser Mann, der stets „im luder liegt“ und das zum Einkauf von Lebensmittel erhaltene Geld durch die Gurgel jagt. Der Angegriffene stellte in seiner Verteidigungsschrift die Zustände

³¹⁴ Vgl. Hildebrand, 17 (1529), 73 (1560).

³¹⁵ An Mentzer, 1625 Aug. 20, Or. UAG, Adm. Stip. Rescr. Bd. III, 39.

³¹⁶ Bestimmungen in UAG, Adm. Stip. Speisewirte (geheft. Buch).

³¹⁷ Tit. 112: De stipendiatorum praeposito.

³¹⁸ 1630 wurde dem Propst der Steueraufschlag mit 30 fl. aus der fürstlichen Kasse ersetzt (UAG, Adm. Stip. Rescr. Bd. V, 6 u. 14).

³¹⁹ Geschah schon 1627 (ebd. Rescr. IV, 3f.).

³²⁰ UAG, Adm. Stip.: Speisewirte (Buch).

als nicht so schlimm hin. Welcher Art seine Entschuldigungen sind, zeigt seine Äußerung: Wenn einmal etwas Unsauberes an den Lappen und „sillgerett“ hänge, so mache doch eine Schwalbe noch keinen Sommer! Da die Gegensätze schließlich in Tätlichkeiten ausarteten, so ließ Steuber die Führer des Widerstandes inkarzerieren³²¹, aber daß man die Berechtigung ihrer Beschwerden einsah, beweist der Umstand, daß der Propst bald nachher entlassen wurde³²².

Im Verlauf des Krieges geriet das Stipendiatenwesen in Verfall. Die Beiträge der zahlungspflichtigen Ortschaften blieben aus, und so mußte auch die Zahl der Stipendiaten vermindert werden. Die zunehmende Teuerung brachte auch den Stipendientisch in solche Not, daß er um 1640 vollständig zu bestehen aufhörte. Landgraf Georg, der einsah, daß die Erhaltung auch der geringen Zahl von Stipendiaten von der Möglichkeit billiger Speisung abhing, suchte der Propstei durch Überweisung von Geldbeträgen zu Hülfe zu kommen³²³, damit die stipendiarii „wieder in etwas, obschon anfänglich in geringer Zahl“, zusammengebracht werden „und solch seminarium nicht allerdings dissolvirt werden möge“³²⁴. Der wüstliegende, der Stipendienkasse gehörige Grundbesitz sollte an beliebige Personen zur Bebauung übergeben werden, um doch etwas daraus zu ziehen, und Kapitalien der Kasse sollten angegriffen werden, um den Speisetisch wiederherzustellen. Sogar der Gedanke, bei früheren Stipendiaten, die in guten Verhältnissen seien, oder deren Erben um eine Beisteuer zu bitten, taucht auf. 1643 mußten, um die Speisung überhaupt zu ermöglichen, für jeden Stipendiaten etwa 60 Gulden Tischgeld und ein Zuschuß an Getränk dem Probst geliefert werden. Dabei hatte man sich bereits im vorhergehenden Jahre darauf beschränkt, für die aus noch zahlenden Städten präsentierten Stipendiaten den Tisch zu decken³²⁵. Der Rückgang war jedoch nicht mehr aufzuhalten; die volle Zahl der Stipendiaten wurde in den vierziger Jahren nicht nur nicht mehr erreicht, sondern die Anzahl fiel rasch: 1644 hatte man noch 20, 1645 noch 15 Stipendiaten, aber 1646 nur noch 6, 1647 noch 4, 1648 gar nur noch einen Stipendiaten.

XX.

Der Besitz der Universität umfaßte seit dem Hauptvertrag und der auf dieser Unterlage ruhenden Teilung von 1627 fünf Vogteien: Mar-

³²¹ Landgraf Georg an Steuber, 1630 Juli 28, Or. UAG, Adm. Stip. Rescr. Bd. V, No. 16.

³²² An des Propstes Breidenstein Stelle tritt 1631 März 17 Joh. Happel (ebd. No. 25).

³²³ Akten UAG, Adm. Stip. Rescr. Bd. VII: 1640 Überweisung von 62 Reichstalern aus einer Braubacher Stiftung; 1643: 30—40 Gulden aus den Almosen der Gießener Hofkapelle; 1644: 40 Gulden aus denen der Darmstädter Hofkirche; ein Fuder Wein vom Landgrafen gestiftet.

³²⁴ Landgraf Georg an Steuber, 1641 Apr. 12, an Hanneken, 1644 Febr. 17, Or. a. a. O.

³²⁵ Landgraf Georg an Rat Gambs, 1642 Juli 29 (Abschr. unter Speisewirte, Allg.).

burg, Caldern³²⁶, Gießen, Grünberg und Alsfeld³²⁷. Dazu kam noch die früher der Universität Gießen gehörige Kapitalstiftung, die beiden Schuldbriefe des Grafen von Leiningen-Westerburg³²⁸. Die Verwaltung war wie bisher organisiert; ihr Leiter war der Oeconomus. Die eingehenden Bestimmungen der Statuten³²⁹ über den Verwaltungsbetrieb geben einen guten Einblick in diesen Apparat. Eine eingehende Darstellung der Universität als wirtschaftlicher Einheit (die hier zuweit führen müßte) würde zeigen, welche Schwierigkeiten die Beamten gefunden haben müssen gegenüber den verschiedenen Arten von Zinsverpflichtungen und den verschiedenen Zahlungsweisen in Naturalien und Geld, namentlich in Kriegszeiten, wo auch die den Vögten zugesicherte Hülfe von seiten der fürstlichen Beamten³³⁰ oft versagen mußte. Die jährliche Rechnungslegung der Beamten fand im Frühling statt. Von seiten der Universität finden wir als kontrollierende Mitglieder den Rektor, den Vizekanzler, den Syndikus und den Ökonomen — wie in Gießen, doch sollen jetzt auch die dienstfreien Professoren der Verhandlung beiwohnen. Dazu entsandte die landesherrliche Regierung einige Beamte. Von dem Verfall der Universitätsfinanzen im Verlaufe des Krieges ist schon die Rede gewesen; besonders schmerzlich empfand man das Ausbleiben der leiningischen Zinsen, deren Zahlung schon nach wenigen Jahren verweigert wurde.

XXI.

Ein Blick in die Verhältnisse der Unterbeamten und Beisassen der Universität zeigt ähnliche Züge, wie wir sie aus Gießen kennen. Hier mag nur wenig hinzugefügt sein. Die Pedellen, von denen immer auch einer als Depositor fungierte³³¹, hatten die Verpflichtung, von allen im Laufe des Semesters angeschlagenen Disputationen usw. zwei Exemplare in die Kanzlei nach Darmstadt zu schicken, von denen eines in der Hofbibliothek aufbewahrt werden, das andere dem Regierungskanzler zukommen sollte³³².

Der Universitätsdrucker stand nicht nur bezüglich des Inhalts seiner Schriften unter der Zensur der Fakultäten — wofür er auch noch eine Gebühr zu zahlen hatte³³³ —, sondern seine Verkaufspreise wurden von der Universität kontrolliert, und er war zur Lieferung eines Exemplares aller von ihm gedruckten Schriften und zur kostenlosen Herstellung der regelmäßig benötigten Programmata und Vorlesungsverzeichnisse verpflichtet³³⁴. Ebenso wurde der Universitätsbuchhändler scharf beaufsichtigt. Hatte er auf der

³²⁶ In Marburg bes. Güter des erwähnten Kugelhauses, in Caldern solche des Zisterzienserinnenklosters.

³²⁷ S. oben S. 233. — ³²⁸ S. oben S. 216.

³²⁹ Tit. 96 u. 97. — ³³⁰ Tit. 97, § 7.

³³¹ Vgl. Stat. Tit. 100, § 1. — ³³² Stat. Tit. 101, § 10.

³³³ Stat. Tit. 102, § 4. — ³³⁴ Stat. Tit. 102.

Frankfurter Messe unter seinen Einkäufen auch libros improbatæ lectionis erworben, so konnten sie konfisziert werden. Auch ihm ist die Verkaufstaxe für Bücher von der Universität vorgeschrieben³³⁵.

Auch in Marburg stand der Apotheker unter spezieller Aufsicht der medizinischen Fakultät. Über den Universitätsnotar ist dem für Gießen Gesagten nichts hinzuzufügen³³⁶.

³³⁵ Stat. Tit. 103.

³³⁶ Stat. Tit. 38, § 11 ff.; 99.

